

Verkürzung des Restschuldbefreiungs- verfahrens – Was ändert sich?

Die wichtigsten Antworten auf konkrete Praxisfragen

Birgit Knaus

Digitalisierung über das Onlinezugangsgesetz

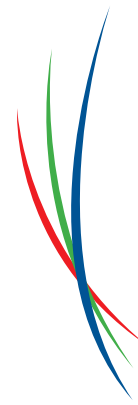
Chancen und Möglichkeiten für die Schuldnerberatung

Beatrice Berbig

- Interview zur Überschuldungsstatistik mit dem iff Hamburg
- **Herzliche Einladung zur BAG-SB Jahresfachtagung 2021**
- Buchrezensionen, Gerichtsentscheidungen, Veranstaltungstipps

Wir suchen Verstärkung!

Die Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim GmbH (gemeinnützig) ist die größte anerkannte Schuldnerberatungsstelle der Wohlfahrtspflege in Mannheim. Sie bietet im Auftrag der Stadt Mannheim Hilfe für überschuldete Bürgerinnen und Bürger an und ist nach dem Landesausführungsgesetz zur Insolvenzordnung Baden-Württemberg als geeignete Stelle gemäß § 305 InsO anerkannt. Als Tochtergesellschaft des PARITÄTISCHEN und der AWO orientieren wir uns an den Grundwerten der beiden Wohlfahrtsverbände.



ASS

Arbeitsgemeinschaft
Spezialisierte Schuldnerberatung
Mannheim

Zur Verstärkung unseres Beratungsteams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine_n Sozialarbeiter_in, Jurist_in oder Wirtschaftsjurist_in mit dem Schwerpunkt Schuldnerberatung

Wir bieten:

- eine unbefristete Vollzeitstelle (39,5 Stunden/Woche)
- eine leistungsgerechte Vergütung nach TV-L
- einen vielseitigen Arbeitsplatz mit hoher Eigenverantwortlichkeit
- eine teamorientierte Arbeit im engen Austausch mit den Kolleg_innen
- umfangreiche Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten
- kollegiale Unterstützung während der Einarbeitung

Werden Sie Teil unseres Teams,
wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kontakt und Informationen:
www.ass-ma.de



ASS – Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim GmbH
Kaiserring 36 · 68161 Mannheim · Telefon 0621-1220400 · E-Mail info@ass-ma.de

INTERNATIONALE KONFERENZ ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

17./18. JUNI 2021 | findet online statt

Regulärer Preis: 110 EUR | CAWIN Kunden: 70 EUR

FINANZDIENSTLEISTUNGEN IN KRISENZEITEN

THEMEN

- » Folgen der Covid-19 Pandemie für Verbraucherinnen und Verbraucher und die Finanzdienstleistungsbranchen
- » Covid-19 – Was nehmen wir für die Zukunft der Schuldnerberatung mit? » Inkassounternehmen – Aktuelle Entwicklungen
- » Einblicke in die neue CAWIN-Programmgeneration » Die Grenzen des Digitalen – Zukunft des Bankings
- » Überschuldungsprävention – Corona als Beschleuniger für digitale Angebote? » u.a.

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

führt der Corona-Winter bei Ihnen zur Reflektion und zum Nachdenken über die Gestaltung des eigenen Lebens oder die Frage, wie Sie Ihre begrenzte Zeit nutzen wollen? Oder sprinten Sie durch den Alltag und bearbeiten die unzähligen InsO-Anträge aus dem letzten Jahr? Wir vermuten, dass Sie beides gut kennen – aus eigenem Erleben oder auch, weil Ihre Ratsuchenden und Ihre Freunde Sie mit verschiedensten Lebensrealitäten konfrontieren.

Auf der einen Seite haben wir Beratungsstellen, deren Fallzahlen (und Wartezeiten) im letzten halben Jahr stetig ansteigen und prognostiziert noch weiter ansteigen werden. „Erfreulich“ könnte man denken, da bisher nur zehn Prozent der überschuldeten Personen in Deutschland eine Soziale Schuldnerberatungsstelle aufgesucht haben. Erreichen wir mit unseren Angeboten nun neue Zielgruppen, die sonst den Weg in die Schuldnerberatung nie gefunden hätten? Die Fallzahlen lassen zumindest darauf hoffen, dass die Menschen häufiger und früher professionelle Hilfe suchen. „Erschreckend“ denkt ein anderer, weil wir davon ausgehen müssen, dass auch die Zahl der ver- und überschuldeten Menschen steigt, nicht nur die Zahl der Ratsuchenden. Ganzen Branchen droht die wirtschaftliche Grundlage wegzubrechen und deren Mitarbeitende müssen plötzlich ihre komplette Lebensplanung infrage stellen. „Anstrengend“ denken wieder andere, wenn in der Beratung unser ganzes Repertoire sozialarbeiterischen Handelns gefragt ist, um die Veränderungsprozesse zu begleiten und den ins Straucheln geratenen Ratsuchenden Halt und Hilfe zu geben. Und dann ändert sich noch dazu die Gesetzeslage im Wahnsinnstempo!

Auf der anderen Seite lesen wir in den Tageszeitungen von Menschen, die berichten, so glücklich wie im Lockdown noch nie in ihrem Leben gewesen zu sein. Weil ihnen dank Kurz- oder Heimarbeit mehr frei verfügbare Zeit mit ihren Familien ermöglicht wurde oder Abstand zu kräftezehrenden Jobs und einem Leben auf Achse. Die die Entschleunigung genießen und anderen Dingen als materiellem Wohlstand wieder Wert beimessen: ausgiebigen Gesprächen, Umweltschutz, Spaziergängen und Sport, gesunder Ernährung und vor allem ihrem individuell empfundenen Glück.

Als Wirtschaftswissenschaftler Mitte des vergangenen Jahrhunderts erstmals systematisch den Zusammenhang von Einkommen und subjektivem Glücksempfinden untersuchten, stießen sie bei ihren Langzeitstudien auf einen unerwarteten Befund: Obwohl sich die Kaufkraft der Menschen innerhalb von fünfzig Jahren durchschnittlich verdoppelte, wurden diese Menschen nicht glücklicher. Sie nannten diesen Befund das Wohlstands-

Paradox und fanden heraus, dass in Europa die Einkommensgrenze, ab der wir nicht mehr glücklicher werden, derzeit bei 2.000 – 2.500 Euro netto pro Monat liegt.

Das erklärt wohl auch, warum die Krise von so vielen Menschen so unterschiedlich wahrgenommen wird: Wer trotz Kurzarbeit über dieser „magischen Einkommensgrenze“ liegt, kann die komfortable finanzielle Situation genießen, hat mit der Arbeitszeitreduzierung Zeit geschenkt bekommen, Glück. Er hat die Zeit, sich der Dinge zu besinnen und zu nutzen, die sie oder ihn bereits umgeben, die sie oder er ohnehin besitzt, statt immer Neuem oder besserem entgegenzustreben. So wird Zeit zum wahren Reichtum. Wessen Einkommen vielleicht schon vorher unter dieser „magischen Einkommensgrenze“ lag, dessen Streben nach mehr Einkommen ist oft identisch mit dem Streben nach Glück. Wer jetzt in der Krise jedoch darum kämpft, seine lebensnotwendigen Ausgaben zu bestreiten, gerät schnell in die Bredouille. Kommen Schulden und drängende Gläubigerbriefe hinzu, familiäre Streits und Abstiegsangst, dann hat das mit Glück wenig zu tun.

Es ist gut und war lange überfällig, dass dank der aktuellen InsO-Reform am 30. Dezember 2020 die Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase endlich in Kraft getreten ist. Gerade in Krisenzeit eröffnet diese Möglichkeit eine Perspektive auf mehr Solidarität und Gemeinschaft: Wer sich nicht mehr nur um die eigene Existenz sorgt, kann sich (auch) um andere kümmern, für andere da sein.

Neben der erheblichen Erleichterung, die diese Regelung für zahlreiche überschuldete Haushalte bringt, freut uns vor allem, dass praxisnahe Übergangsregelungen geschaffen wurden, auf die unsere Mitglieder und wir als Verband in den letzten Wochen mehrfach hingewirkt haben. Die praktischen Fragen, die sich dennoch für die Umsetzung ergeben haben, beantwortet Birgit Knaus in ihrem Artikel in dieser Ausgabe. So können wir zumindest einem Teil der überschuldeten Haushalte zu ihrem Glück verhelfen: der Schuldenfreiheit.

Ideengeber für die dort gestellten Fragen waren die Fortbildungen mit Prof. Dr. Grote, an denen fast 300 Beratungskräfte teilnahmen. Besuchsrekord? Möglicherweise. Aber hoffentlich nicht lange, denn wir laden Sie herzlich ein, den Rekord wieder zu knacken: bei der BAG-SB Jahresfachtagung im Mai, zu der wir sowohl nach Bremen wie auch online einladen. Und wir stellen fest: Mit dem Programm könnten wir kaum glücklicher sein!

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!
Vorstand und Geschäftsstelle

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

www.bag-sb-informationen.de

fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow, Eva Müffelmann,
Thomas Seethaler, Anja Wolf

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e. V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Quartal: | 10. Februar |
| 2. Quartal: | 20. Mai |
| 3. Quartal: | 10. August |
| 4. Quartal: | 10. November |

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

Steffen Media GmbH
Friedland in Mecklenburg
Klimaneutral gedruckt auf CircleOffset
Premium White matt in 90 und 160 g/m²

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e. V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genderns selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e. V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e. V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.350 Stück.

ISSN 0934-0297

Gerichtssentscheidungen

Zahlungen des Schuldners im Insolvenzverfahren bei Selbstständigkeit	6
Vollstreckung während der Wohlverhaltensphase	7
Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis sind auf ewig ausgenommene Forderungen.....	8
Aufruf zur Rücknahmefiktion	9
Teilzeit-Studierende nicht von Hartz IV ausgeschlossen.....	10
Haftung des Treuhänders für Beträge	11

Themen

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens – Was ändert sich?	14
<i>Birgit Knaus</i>	
Zur „Berichtigung“ der Abtretungsfrist in Anlage 3 des Verbraucherinsolvenzantrages	18
<i>Matthias Butenob</i>	
Schulden aus selbstständiger Tätigkeit	20
<i>Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.</i>	
Digitalisierung über das Onlinezugangsgesetz	21
<i>Beatrice Berbig</i>	

Berichte

Kontaktfreie Beratung während Corona.....	24
<i>Die seit 14 Jahren erfolgreiche Schuldenhelpline teilt ihre Erfahrungen</i>	

Aus dem Verein

Bericht aus den Ländern	
Rheinland-Pfalz „Soziale Arbeit mit Menschen in finanziell schwierigen Situationen“	26
Berliner Gespräche	
Interview mit dem Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff)	28
Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor	33

Buchrezension

„Mein Geld, dein Geld – Von Mäusen, Kröten und Moneten“	40
<i>von Mike Schäfer und Meike Töpferwien, BELTZ & Gelberg 2020, ISBN 978-3-407-75589-6</i>	Jörg Schuster 41
„Befreiung vom Überfluss – Auf dem Weg in die Postwachstumsökonomie“	41
<i>von Prof. Dr. Niko Paech, oekom Verlag 2012, ISBN 978-3-86581-181-3</i>	
Verhandlungsflow.....	44
<i>von Florian Weh, Campus Verlag 2020, ISBN 978-3-593-51270-9</i>	

In eigener Sache

Der Umwelt zuliebe: Druckereiwechsel zur STEFFEN MEDIA GmbH	34
<i>Die BAG-SB druckt ab sofort umweltfreundlich in Friedland in Mecklenburg</i>	
Unsere Ziele für die Amtszeit 2020-2022	37
<i>Der neue Vorstand hat viel vor</i>	
Das Jahr 2020 in Zahlen.....	38
<i>Wir sagen Danke für ein erfolgreiches Jahr und viele spannende Entwicklungen – trotz Corona!</i>	

Veranstaltungskalender.....	46
-----------------------------	----

Arbeitsmaterial.....	59
----------------------	----

weitere Rubriken

Literaturtipps	10, 45
Kurzmeldungen aus den Gesetzgebungsverfahren.....	12
Kurzmeldungen aus dem Verein	35
Kurzmeldungen aus Politik und Verwaltung	54
Der Advokat	13
Hier kommt der Gläubiger zu Wort	36

Zahlungen des Schuldners im Insolvenzverfahren bei Selbstständigkeit

BGH, Beschluss vom 19. November 2020 – IX ZB 10/19

Leistet der Schuldner seine gem. § 295 Abs. 2 Inso zu erbringenden Zahlungen bereits vorab im eröffneten Insolvenzverfahren, sind diese Zahlungen bei der Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters zu berücksichtigen.

Anmerkung

Im Rahmen einer Vergütungsfestsetzung treten in dieser Entscheidung einige interessante Fragen und Aspekte zur Selbstständigkeit des Schuldners im eröffneten Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode auf. Die vergütungsrechtliche Frage dürfte hierbei die wenigsten Schwierigkeiten bereiten. Massezuflüsse werden hinsichtlich der festzusetzenden Vergütung nicht nach dem Zweck behandelt, zu dem sie an die Masse geleistet werden. Folglich hat der 9. Zivilsenat Insolvenz- und Beschwerdegericht zu Recht korrigiert. Ein für die anerkannten Schuldnerberatungsstellen wichtiger Aspekt der Entscheidung ist, dass hier Probleme zu einer Selbstständigkeit des Schuldners in einem Verbraucherinsolvenzverfahren auftreten. Der Schuldner war also zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens Verbraucher, hat diesen Status aber anschließend verloren. Dieser Statuswechsel führt nicht zu einer Umwandlung des Verbraucher- in ein Regelinsolvenzverfahren. Von daher könnte eine anerkannte Person oder Stelle den ursprünglichen Verbraucherschuldner hier gem. § 305 Abs. 4 InsO auch im Verfahren zu Fragen der Selbstständigkeit vertreten.

Für selbstständige Schuldner und insbesondere den Schuldner im vorliegenden Verfahren dürfte die wichtigste Frage sein, ob die Obliegenheit aus § 295 Abs. 2 InsO auch mit einer Vorauszahlung erfüllt werden darf, ohne eine Versagung der Restschuldbefreiung zu riskieren. Hierzu ist aus Beratersicht zunächst einmal anzumerken, dass nicht überobligatorisch geleistet werden sollte, wenn hierdurch auch noch die Erteilung der Restschuldbefreiung gefährdet werden könnte. Denn zum Zeitpunkt der Zahlungen stand überhaupt noch nicht fest, ob die Zahlungsverpflichtung des Schuldners tatsächlich bis zum Ende des gesamten Insolvenzverfahren bestehen wird. Der verständliche Wunsch des Schuldners, seine Verpflichtungen auf einen Schlag zu erfüllen, hätte also gebremst werden sollen.

Des Weiteren lässt der BGH die Frage, ob der Schuldner durch seine vorfällige Zahlung, die den Ertrag für die Gläubiger vermeintlich durch die höhere Vergütung des Insolvenzverwalters gemindert hat, seine Obliegenheit aus § 295 Abs. 2 InsO verletzt hat, ausdrücklich offen. Eine Obliegenheitsverletzung nach §§ 295 Abs. 2, 296 InsO würde stets aber auch eine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung voraussetzen. Hierzu ist zunächst zu berücksichtigen, dass die zwischen Verwalter und Schuldner vereinbarte Zahlung von monatlich 410,58 Euro keine abschließende Festlegung für ein mögliches Versagungsverfahren bedeutet. In diesem könnte der Schuldner anführen, dass er tatsächlich im Vergleich mit dem Einkommen aus einem fiktiven abhängigen Arbeitsverhältnis weniger hätte zahlen müssen. Es bestehen auch erhebliche Zweifel an einer Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung, da die Gläubiger zwar durch die erhöhte Vergütung des Verwalters weniger, dieses Weniger dafür aber sehr viel früher erhalten haben. Der Schuldner hätte nach BGH-Beschluss vom 19. Juli 2012 – IX ZB 188/09 lediglich jährliche Zahlungen leisten müssen, hätte also bei fünfjähriger Laufzeit bis Mai 2022 zahlen können. Bei Prüfung einer Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung müsste daher der vom Schuldner gezahlte Betrag in Anlehnung an § 6 EStG mit jährlich 5,5 Prozent abgezinst werden. Auch mögliche Äußerungen des Verwalters zur vorfälligen Zahlung werden eine Rolle spielen. Denn macht der Insolvenzverwalter oder Treuhänder dem Schuldner Vorgaben und hält der Schuldner diese ein, handelt der Schuldner u. U. nicht schuldhaft i. S. d. § 296 Abs. 1 (BGH-Beschluss vom 19.05.11 – IX ZB 224/09).

Schließlich bietet die Entscheidung Gelegenheit, auf zwei wichtige Änderungen für die ab dem 1. Januar 2021 beantragten Verfahren durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens hinzuweisen. Zum einen wird durch die Neuregelung § 35 InsO um einen neuen Absatz 3 ergänzt: „Der Schuldner hat den Verwalter unverzüglich über die Aufnahme oder Fortführung einer selbstständigen Tätigkeit zu informieren. Ersucht der Schuldner den Verwalter um die Freigabe einer solchen Tätigkeit, hat sich der Verwalter unverzüglich, spätestens nach einem Monat zu dem Ersuchen zu erklären.“ Der selbstständige Schuldner kann daher in Zukunft

schnell Klarheit darüber gewinnen, ob und wie er seine Selbstständigkeit fortführen kann. Es dürfte sich für bereits bei Insolvenzantrag selbstständige Schuldner anbieten, das Ersuchen an den Insolvenzverwalter bereits in den Insolvenzantrag mitaufzunehmen.

Ein neu eingefügter § 295a wird den bisherigen § 295 Abs. 2 InsO ersetzen:

1. „Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Zahlungen sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten.
2. Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht den Betrag fest, der den Bezügen aus dem nach Absatz 1 zugrunde

zu legenden Dienstverhältnis entspricht. Der Schuldner hat die Höhe der Bezüge, die er aus einem angemessenen Dienstverhältnis erzielen könnte, glaubhaft zu machen. Der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger sind vor der Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.“

Absatz 2 der neuen Regelung ermöglicht ausdrücklich nur dem Schuldner, Rechtssicherheit in der Frage zu erlangen, in welcher Höhe er Zahlungen zu leisten hat. Der selbstständige Schuldner wird also demnächst die Möglichkeit haben, den gem. § 295 a Abs. 1 InsO zu leistenden monatlichen Betrag festsetzen zu lassen oder die Höhe der Zahlung auf eigenes Risiko zu ermitteln und zu leisten.

RA Kai Henning

Vollstreckung während der Wohlverhaltensphase

AG Remscheid, Beschluss vom 17. Dezember 2019 – 13 M 2520/19, rechtskräftig

Über die Zulässigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen in der Restschuldbefreiungszeit nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens entscheidet das Vollstreckungsgericht und nicht das Insolvenzgericht.

Anmerkung

Dieser Entscheidung liegt ein in der Praxis nicht selten vorkommender Sachverhalt zugrunde. Trotz Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird gegen den Schuldner vollstreckt, im vorliegenden Fall nach Aufhebung des eigentlichen Insolvenzverfahrens in der Restschuldbefreiungszeit. Im Fall einer solchen Vollstreckung stellen sich wichtige Fragen ihrer Zulässigkeit und des für Rechtsmittel zuständigen Gerichts, die das Amtsgericht hier zutreffend beantwortet.

Das Vollstreckungsverbot der §§ 89 Abs. 1 und 294 Abs. 1 InsO gilt zunächst einschränkungslos für alle Insolvenzgläubiger. Es gilt daher auch für Insolvenzgläubiger, die am Insolvenzverfahren nicht teilgenommen haben und die der Schuldner in seinem Vermögensverzeichnis nicht

angegeben hat. Ebenso gilt es für Unterhalts- und Deliktsinsolvenzgläubiger, die mit ihren Insolvenzforderungen nicht in den Vorrechtsbereich des § 850 d oder § 850 f Abs. 2 ZPO vollstrecken dürfen. Nur die Unterhalts- und Deliktsneugläubiger dürfen vollstrecken. Auch die Zwangsvollstreckung in Gegenstände, die bereits im Insolvenzverfahren aus der Insolvenzmasse freigegeben wurden, ist den Insolvenzgläubigern untersagt (BGH Beschluss vom 12.02.2009 – IX ZB 112/06). Neugläubiger, deren Forderungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, unterliegen dem Vollstreckungsverbot dagegen nicht. Das Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO gilt unmittelbar ab Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens, sodass zwischen eröffnetem Verfahren und Wohlverhaltensphase weder eine Verstrickung noch ein Pfändungspfandrecht entstehen können. Gegen eine unzulässige Zwangsvollstreckung kann sich der Schuldner in der Restschuldbefreiungszeit mit der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO zur Wehr zu setzen. Zuständig ist das Vollstreckungsgericht, nicht das Insolvenzgericht, das gem. § 89 Abs. 3 InsO nur im eröffneten Insolvenzverfahren anzurufen ist.

Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis sind – soweit eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt – auf ewig ausgenommene Forderungen

BGH, Urteil vom 1. Oktober 2020 – IX ZR 199/19

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Eine Verbindlichkeit aus einem Steuerschuldverhältnis ist auch dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn die Eintragung über die Verurteilung wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder § 374 AO, welche im Zusammenhang mit dem Steuerschuldverhältnis steht, im Bundeszentralregister getilgt worden oder zu tilgen ist.**
- 2. Säumniszuschläge und Zinsforderungen nehmen als steuerliche Nebenleistungen an der Privilegierung der Hauptforderung teil.**

Zum Sachverhalt: Es erfolgte eine Verurteilung wegen Steuerhhelei gem. § 374 Abgabenordnung (AO) im Jahre 1999. Später, im Jahr 2017, wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers eröffnet. Die Bundesrepublik Deutschland meldete aus dem Bescheid des Hauptzollamts Karlsruhe Forderungen wegen Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von mehreren Millionen Euro an. Zusätzlich meldete sie Säumniszuschläge und Zinsen im Hunderttausender- und Millionenbereich an. All diese Forderungen sollten von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein, weil die Jahre zuvor erfolgte Verurteilung zu gewerbsmäßiger Steuerhhelei im Zusammenhang mit diesen Forderungen ausgesprochen worden war.

Der Kläger beantragte festzustellen, dass die Forderungen nicht gemäß § 302 Nr. 1 Fall 3 Insolvenzordnung (InsO) von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Er scheiterte zunächst vor dem Landgericht, später vor dem Berufungsgericht und wollte mit der zugelassenen Revision die Feststellung durch das höchste Zivilgericht, den Bundesgerichtshof (BGH), erreichen.

Die Entscheidungsgründe des Urteils beginnen mit dem Satz: „Die Revision hat keinen Erfolg.“ Der BGH bestätigt: Die Voraussetzungen des § 302 Nr. 1 Fall 3 InsO liegen unstrittig vor. § 51 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) steht dem nicht entgegen und ist in diesem Fall des § 302 Nr. 1 nicht anwendbar.

Anmerkung:

Eine rechtskräftige Verurteilung liegt weit über zehn Jahre zurück. Sie soll für den Tatbestand des § 302 Nr. 1 Fall 3 InsO trotzdem herangezogen werden, weil die Verbindlichkeit der betroffenen Person eine solche aus einem Steuerschuldverhältnis ist und im Zusammenhang mit dieser Verurteilung nach den §§ 370, 373 oder 374 AO stand. Es muss doch eine Grenze für die Nachwirkung solcher Verurteilungen geben, so auch das Rechtsgefühl des Klägers. Ja, es gibt Grenzen. Tat und Verurteilung dürfen im Rechtsverkehr nicht mehr zum Nachteil der betroffenen Person verwertet werden, wenn die Verurteilung im Register getilgt worden oder zu tilgen ist, so § 51 Abs. 1 BZRG. Durch diese Regelung wird die betroffene Person vom Strafmakel der Verurteilung befreit und zwar in allen Bereichen des Rechtsverkehrs, d. h. dies gilt für Gerichte, Verwaltungsbehörden, im Straf- und Verfahrensrecht und ebenso im Privat-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht (vgl. BGH a. a. O., Rz. 15).

Doch entgegen der berechtigten Kritik in der insolvenzrechtlichen Literatur ist der BGH der Auffassung, dass § 51 BZRG im Falle des § 302 Nr. 1 Fall 3 InsO nicht gelte. Mehr noch: Da der Gesetzgeber eine zeitliche Beschränkung nicht geregelt habe, gehe § 302 Nr. 1 Fall 3 als spezielle Regelung dem § 51 Abs. 1 BZRG vor. Nach Auffassung des Gesetzgebers rechtfertige der Unrechtsgehalt der genannten Straftaten, die in diesem Zusammenhang bestehenden Verbindlichkeiten des Schuldners dem unbegrenzten Nachforderungsrecht des Fiskus zu unterwerfen. Dieses Nachforderungsrecht, so der BGH, sei auch nicht aus anderen Gründen zeitlich zu beschränken und insoweit verstoße § 302 InsO auch nicht gegen Art. 3 Grundgesetz (GG), den dort geregelten Gleichheitsgrundsatz.

Schließlich verbiete sich ein Vergleich mit dem Versagungstatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO a. F., weil dieser die Restschuldbefreiung in Gänze betreffe und nicht, wie § 302 InsO, nur die Privilegierung einzelner Forderungen. Trotz der Argumentation über 16 Seiten bleibt für die Praxis der Nachgeschmack der Wortlautumgehung und Fiskusprivilegierung deutlich bestehen.

Aufruf zur Rücknahmefiktion

Übersendung von Ergänzungsaufforderungen mit Hinweis auf § 305 Abs. 3 InsO

Immer wieder erhalten Schuldnerinnen und Schuldner, die einen Verbraucherinsolvenzantrag gestellt haben, eine Rückmeldung vom Gericht, in der Nachfragen gestellt oder gar „Fehler“ moniert werden.

Nicht selten wird das gerichtliche Schreiben mit dem Hinweis auf § 305 Abs. 3 InsO versehen und erklärt, dass nach vergeblichen Ablauf der Monatsfrist der Antrag als zurückgenommen gilt. In der Tat regelt die InsO dort eine derartige Rücknahmefiktion: „Hat der Schuldner die amtlichen Formulare nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen.“

Es ist aber nicht so, dass das Gericht stets diesen Weg beschreiten kann! Die Ergänzungsaufforderung dient nur dazu, die Vollständigkeit des Insolvenzantrages zeitnah zu gewährleisten, nicht aber, um Nachfragen sämtlicher Art mit dem Druckmittel der Rücknahmefiktion zu versehen. Mehr unter: Darstellung und Kommentar LG Gera, 11. März 2019 – 5 T 126/19, BAG-SB-Informationen #3, 2019, 147. So steht zu befürchten, dass nach der aktuellen InsO-Reform Gerichte in die Versuchung kommen, auch diesbezüglich Fragen in Form einer Ergänzungsaufforderung bequem abzuräumen. Insbesondere die Formularänderungen (Berichtigung der Abtretungsfrist Anlage 3) sind aber kein Fall des § 305 Abs. 3 InsO, sondern ggf. eine Zulässigkeitsfrage.

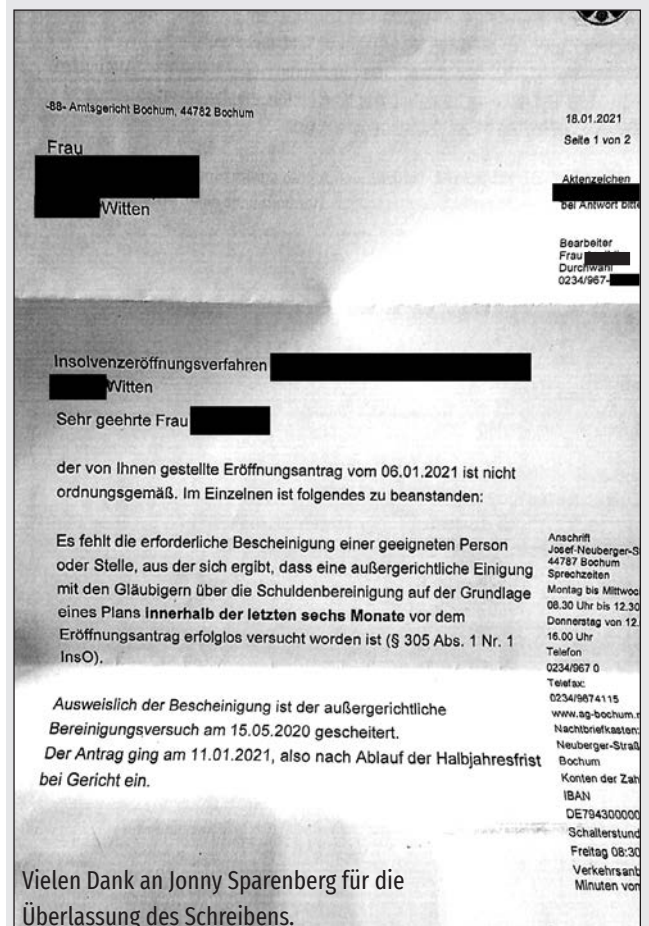
Um dies – aber auch anderes – zu dokumentieren, bitte ich darum, mir Schreiben – anonymisiert – zu senden, in denen Schuldnerinnen und Schuldner unter Hinweis auf § 305 Abs. 3 InsO zur Nachbesserung ihres Antrages oder Beantwortung von Fragen aufgefordert werden.

Dies bitte an:

butenob@soziale-schuldnerberatung-hamburg.de

Es dankt Matthias Butenob,
LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.

Hier kommt das Gericht zu Wort



• Das Amtsgericht Bochum hat offensichtlich Art. 103 k Abs. 3 EGIInsO übersehen.

• Die Anwendung des § 305 Abs. 3 InsO (Rücknahmefiktion) dürfte ebenfalls fehlerhaft sein. Das ergibt sich schon aus der Monierung selbst: „Es fehlt die erforderliche Bescheinigung [...]“ ist unzutreffend. Es wurde ja eine Bescheinigung vorgelegt, nur glaubte das AG Bochum, diese nicht anerkennen zu können! Diese inhaltliche Monierung ist aber keine Frage der Vollständigkeit des Insolvenzantrages. Nur darum geht es indes bei der Rücknahmefiktion, vgl. Gesetzeswortlauf: „Hat der Schuldner die amtlichen Formulare nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefüllt abgegeben [...]“. Siehe zu allem: Butenob, BAG-SB-Informationen 2019, S. 147 und sehr lesenswert BGH-Richterin Möhring ZVI 2020, 205, 211. Das AG Bochum hätte daher einen Hinweis nach § 139 ZPO i.V.m. § 4 InsO geben müssen.

Dr. Susanne Fairlie-Schade

Teilzeit-Studierende nicht von Hartz IV ausgeschlossen

LSG Hessen, Beschluss vom 12. Januar 2021 – L 9 AS 535/20 B ER (rechtskräftig)

Anerkennung der Aufnahme eines Teilzeitstudiums bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Zum Sachverhalt: Der an Epilepsie erkrankte Kläger studierte ab dem Jahr 2012 Theologie. Nach Abbruch des Studiums nahm er zum Wintersemester 2018/2019 ein Studium der Geschichts- und Kulturwissenschaften auf. Da er aufgrund seiner chronischen Erkrankung das Studium nicht Vollzeit ausüben konnte, genehmigte die Universität ihm das Studium in Teilzeit durchzuführen.

Der Anspruch des Klägers auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wurde wegen seines Wechsels der Fachrichtung abgelehnt. Auch dem daraufhin beim Jobcenter gestellten Antrag auf Arbeitslosengeld II wurde aus demselben Grund nicht stattgegeben.

Das Landessozialgericht Hessen hat nun das Jobcenter im Wege der einstweiligen Anordnung verurteilt, dem Studenten Arbeitslosengeld II zu gewähren. Da ein Teilzeitstudium nicht nach dem BAföG förderungsfähig sei, greift der gesetzliche Ausschluss vom Arbeitslosengeld II nicht, so das Gericht.

Dazu führt es aus: Normalerweise haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Zweck dieser gesetzlichen Regelung sei es, dass eine Ausbildungsförderung alleine über das hierfür vorgesehene System – das BAföG – gewährleistet werde. Im vorliegenden Fall liege jedoch ein Teilzeitstudium vor. Dieses ist gemäß § 2 Absatz 5 § 2 BAföG grundsätzlich nicht förderungswürdig, weil es die Arbeitskraft des Studierenden nicht voll in Anspruch nimmt. Damit greift der Leistungsausschluss hier nicht. Dabei sei es unerheblich, ob ggf. noch ein weiterer Grund vorliegt, weshalb im konkreten Fall kein BAföG-Anspruch besteht und mit welcher Begründung der zuständige Träger den Antrag auf BAföG-Leistungen abgelehnt hat.

Dabei hält das Gericht fest, dass die Frage, ob in Teilzeit studiert wird und damit der grundsätzliche Leistungsausschluss greift, stets für das jeweilige Semester zu ent-

scheiden ist und sich nicht nach den Verhältnissen der gesamten Ausbildung richtet.

Volltext der Entscheidung



Literaturtipp

ZInSO – Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht

Ausgabe 2020, 2630, Carl Heymanns Verlag

Der IX. Senat des BGH ignoriert in seinen Entscheidungen das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum von natürlichen Personen – bei Unternehmern ist er großzügiger.

Grote sieht in der ZInSO das Existenzminimum der natürlichen Personen durch die Rechtsprechung des 9. Zivilsenats des BGH zunehmend gefährdet. Der Autor legt dar, wie der BGH seiner Ansicht nach in verschiedenen Fallkonstellationen in einer formalistischen Rechtsanwendung die Trennlinie von Pfändbarem und Unpfändbarem zulasten der Schuldner überschreitet. Grote geht hierzu auf Entscheidungen des 9. Senats zur Anfechtung, zur Einzugsermächtigung und zur nachträglichen Besteuerung von Rentnern mit mehreren Alterseinkommen ein.

Einer besonderen Kritik unterzieht Grote die Entscheidung vom 19. Dezember 2019 – IX ZB 83/18 zur Anwendung des § 850 c Abs. 4 ZPO, in der der BGH keine Bedenken hatte, festzustellen, dass aus einem Einkommen in Höhe von 371,00 Euro auch noch Leistungen an ein Kind erfolgen können. Dem hält er Entscheidungen des 9. Senats zu § 850 i ZPO entgegen, in denen der BGH Selbstständigen gegenüber großzügiger urteilt.

Zitiert aus dem InSO-Newsletter von RA Kai Hennig 12/2020.

Haftung des Treuhänders für Beträge, die er nach dem Ablauf von drei Jahren eingezogen hat, wenn dem Schuldner nach § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO a. F. vorzeitig die Restschuldbefreiung erteilt wird.

AG Bochum Beschluss vom 16. Oktober 2020 – 75 C 72/20 (nicht rechtskräftig, anhängig unter 9 S. 115/20).

Leitsätze des Verfassers

- 1. Wurde dem Schuldner vorzeitig nach drei Jahren Restschuldbefreiung erteilt, weil er die Quote von 35 Prozent erreicht hatte und die Kosten des Verfahrens gedeckt waren, so hat der Treuhänder keinen Anspruch auf die nach diesem Zeitpunkt aufgrund der Abtretung eingezogenen Beträge, auch wenn die Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung erst später erfolgt.**
- 2. Der Treuhänder haftet dem Schuldner auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB, wenn er diese Beträge (nach Abzug der Treuhändergebühr) nicht an den Schuldner abführt.**

Anmerkung

Der Treuhänder hatte zwischen dem Ablauf der drei Jahre und der gerichtlichen Entscheidung über die Erteilung der vorzeitigen Restschuldbefreiung die pfändbaren Anteile des Schuldners weiter eingezogen. Das ist insoweit nicht zu beanstanden, denn es kann ja auch sein, dass die Restschuldbefreiung gar nicht erteilt wird und dann das Verfahren weiter läuft. Wird sie allerdings erteilt, dann sieht § 300a InsO vor, dass die zwischenzeitlich eingezogenen Beträge – nach Abzug der Gebühren – an den Schuldner zurückgezahlt werden. Hierzu war der Treuhänder nicht bereit, und berief sich auf die Rechtsansichten einzelner Rechtspfleger, an die er sich gebunden fühlte.

Das AG sah hierin eine schuldhaft Verletzung seiner Pflichten und verurteilte ihn auf Schadensersatz. Aus der Begründung zum Gesetz, so das Gericht, gehe eindeutig hervor, dass diese Regelung nicht nur für den Neuerwerb im eröffneten Insolvenzverfahren, sondern auch für die Laufzeit der Abtretung gelte, wenn das Insolvenzverfahren zwischenzeitlich beendet wurde. Dies habe der Verwalter erkennen können und somit bei der Nichtauskehrung der Beträge auch schuldhaft gehandelt.

Der Treuhänder hat gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt, über die bei Redaktionsschluss noch nicht entschieden wurde. Es kann durchaus sein, dass diese Frage für das alte Recht erst vom BGH endgültig geklärt wird.

Für Anträge nach dem 1. Oktober 2020 hat der Gesetzgeber die Rechtslage durch eine Änderung des § 300 Abs. 1 InsO klargestellt. Hier ist ein Satz 2 eingefügt worden, der alle Streitigkeiten zumindest für die Zukunft beseitigen dürfte: „Eine nach Satz 1 erteilte Restschuldbefreiung gilt als mit Ablauf der Abtretungsfrist erteilt.“

Schuldnerhilfe Köln www.bauschuldnerberatung.de

Probleme mit Immobilienschulden?

Die Bauschuldnerberatung hilft

0800 / 000 96 57
Kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz

Die Schuldnerhilfe Köln gGmbH verfügt mit ihren Kooperationspartnern der AWO, der Caritas und der Diakonie über eine langjährige Erfahrung in der Beratung bei notleidenden Immobilienfinanzierungen.

Unsere begleitende Telefonberatung ist speziell auf die tatsächlichen Belange der Ratsuchenden ausgelegt. Für die Beratung durch unsere Experten berechnen wir eine Pauschale von 15 Euro.

Gerne können Sie unsere Hotlineummer an Ihre Klienten weitergeben. Auf Wunsch senden wir Ihnen Flyer mit weiteren Informationen über unsere telefonische Bauschuldnerberatung zu.

Kurzmeldungen aus dem Gesetzgebungsverfahren

Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und Kostenrechtsänderungsgesetz 2021

Am 30. Dezember 2020 wurde das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2020, S. 3320 ff.). Damit treten die Bestimmungen zu den Inkassokosten nach Artikel 10 des Gesetzes zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Einen Tag vorher, am 29. Dezember 2020, wurde auch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2020, S. 3229 ff.). Dadurch erhöhen sich unter anderem sowohl die Rechtsanwaltsgebühren als auch die Gerichtskosten linear um zehn Prozent, in sozial-

rechtlichen Angelegenheiten um 20 Prozent. Zu den dort aufgeführten Rechtsanwaltsgebühren müssen jeweils noch 20 Prozent, maximal jedoch nur 20 Euro, als Postentgeltpauschale hinzugerechnet werden. Diese Änderungen sind schon zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Für die Beratungspraxis bedeutet dies, dass nun zunächst mit etwas erhöhten Inkassokostenforderungen gerechnet werden muss, bevor im Oktober 2021 dann die geminderten Kosten in Kraft treten werden.

Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG)

Auch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) wurde inzwischen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2466), womit feststeht, dass es im Wesentlichen am 1. Dezember 2021 in Kraft treten wird (Ausnahme: Neufassung des

§ 850 c ZPO-neu, welches am 1. August 2021 in Kraft treten wird). Zum Inhalt der Reform siehe Artikel von Esther Binner Reform des Pfändungsschutzkontos (P-Konto)“ in BAG-SB Informationen #3_2020.

Regierungsentwurf:

Gesetz zum Schutz von Gerichtsvollziehern vor Gewalt (GvSchuG)

Die Bundesregierung hat am 20. Januar 2021 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften beschlossen (GvSchuG). Aus den vorausgegangenen Stellungnahmen wird u. a. bei Heise online aus der Stellungnahme der BAG-SB zitiert: „Die BAG-SB [...] merkt dazu an, wie aus ihrer Sicht frühzeitig Konflikte entschärft werden könnten – durch eine flächendeckende Finanzierung der Beratungsstellen und verbesserten Zugang für ‚diejenigen Schuldner‘ die aus Unkenntnis oder

Überforderung eine Gefahr für die Gerichtsvollzieher darstellen.“ Abgelehnt wird in der Stellungnahme die geplante „Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften“. Darin geht es um die Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers und die geplante Erleichterung der Voraussetzungen zur Einholung von Drittauskünften gemäß § 802 I der Zivilprozessordnung. Hierfür soll laut Regierungsentwurf in Zukunft schon das einmalige Nichterscheinen zu einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft reichen. Dafür könne es aber vielfältige Gründe geben, argumentiert die Schuldnerberatung. Beispielsweise fehlerhafte Postzustellungen, Erkrankung – oder eben Überforderung.

Regierungsentwurf: Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (eBO)

Grundsätzlich begrüßt und unterstützt die BAG-SB das geplante Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2021. „Als Verband wollen wir gern dabei helfen, den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs aktiv voranzubringen, da wir großes Potenzial sehen, unsere eigenen Prozesse zeitgemäß anzupassen und die Hilfeleistungen für die Ratsuchenden zu optimieren.“ Gleichermaßen wird auf einige Aspekte besonders hingewiesen:

- Zwingend erforderliche ausdrückliche Zustimmung
- Ineinandergreifende Lösungen statt vieler Einzelteile
- Kostenaufwand bei Beratungsstellen nicht unterschätzen
- Reihenfolge der Datenverarbeitung kann zu Verschiebung statt Ersparnis führen
- Qualitativ hochwertige und zuverlässige Arbeit der Schuldnerberatungsstellen
- Gewährleistung sicherer Übertragungswege



erläutert kurz und knapp —

Philipp Kirschall ist juristischer Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein



1. Berücksichtigung von Unterhaltspflichten

Der Insolvenzschuldner lebt mit seiner Ehefrau zusammen. Die Ehefrau ist, wie der Insolvenzschuldner selbst, erwerbstätig und verfügt über 1000 Euro Nettoeinkommen. Der Insolvenzverwalter möchte die Nichtberücksichtigung der Ehefrau aufgrund eigenen Einkommens der Unterhaltsberechtigten erreichen. Die Ehefrau könne sich selbst unterhalten und es sei nicht geboten, dem Schuldner den Pfändungsfreibetrag nach § 850 c Abs. 1 S. 2 ZPO zu belassen. Kurzentschlossen fordert der Insolvenzverwalter den Schuldner auf, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Es ist zu vermuten, dass der Insolvenzverwalter den für die Nichtberücksichtigung von unterhaltsberechtigten Personen aufgrund eigener Einkünfte nach § 36 InsO i. V. m. § 850 c Abs. 4 ZPO aus seiner Sicht lästigen, aber erforderlichen, Antrag vermeiden möchte. Unabhängig davon, wie offensichtlich die Bedürftigkeit einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person aufgrund eigener Einkünfte ausgeschlossen wirkt, bleibt jedoch das letzte Wort beim Gericht.

Dem Gläubiger bzw. Insolvenzverwalter hat der Gesetzgeber lediglich das Antragsrecht zugesprochen. Nach § 850 c Abs. 4 ZPO kann das Gericht sodann nach billigem Ermessen bestimmen, dass eine unterhaltsberechtigte Person bei eigenen Einkünften ganz oder teilweise bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens unberücksichtigt bleibt. Ein Antrag und daraufhin die gerichtliche Bestimmung sind Grundvoraussetzungen für die Annahme eines verringerten Pfändungsfreibetrages. Eine etwaige den Pfändungsschutz beschränkende Abrede zwischen Schuldner und Insolvenzverwalter ist unzulässig und hat keine Auswirkungen auf die Pflichten des Drittschuldners hinsichtlich der Berechnung des pfändungsfreien Betrages. Der Klient kann und muss die Abkürzung des Insolvenzverwalters nicht mitgehen. Ihm ist zu raten, den Insolvenzverwalter auf die Antragstellung zu verweisen. Alles Weitere bestimmt sodann das Gericht.

2. Alles neu?

Das lang erwartete Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist verkündet, die beratungsrelevanten Änderungen in Kraft getreten. Die ersten Fragestellungen zum neuen Recht tauchen auf. So zum Beispiel, welche Sperrfrist für einen erneuten Antrag auf Restschuldbefreiung gilt: noch zehn Jahre oder schon elf Jahre? Oder, für wen gilt die verlängerte Abtretungsfrist von fünf Jahren?

§ 287 a Abs. 2 Insolvenzordnung in der reformierten Fassung versagt einem Antrag auf Restschuldbefreiung u. a. die Zulässigkeit, sollte der Antragsteller den letzten elf Jahren vor seinem Antrag die Restschuldbefreiung erteilt worden sein. Demnach würde auch in „Altverfahren“ die elfjährige Frist gelten. Dies trifft aber nicht zu: Wurde dem Schuldner letztmalig nach den bis zum 30. September 2020 geltenden Vorschriften Restschuldbefreiung erteilt, gilt nach § 103 k Abs. 3 EGIInsO weiterhin die alte Sperrfrist von zehn Jahren.

Damit gilt die neue Sperrfrist nur für Verfahren, die erst ab dem 30. September 2020 beantragt wurden.

Hinsichtlich der verlängerten Abtretungsfrist von fünf Jahren bedarf es nicht des Blicks ins EGIInsO. § 287 Abs. 2 InsO stellt selbst klar: Die Fünfjahresfrist gilt nur in den Fällen, in denen schon auf einen Antrag nach dem 30. September 2020 hin eine Restschuldbefreiung erteilt wurde. Entsprechende Fallgestaltungen werden damit frühestens Ende 2023 zu erwarten sein, wobei die Frage erst viel später virulent werden dürfte, da in diesen Fällen ein erneuter Restschuldbefreiungsantrag erst nach elf Jahren wieder zulässig sein wird: Damit stellt sich die Frage eigentlich erst Ende 2034. Fest steht aber schon jetzt: Für alle, denen noch eine Restschuldbefreiung nach „altem Recht“ erteilt wurde, gilt die dreijährige Abtretungsfrist.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden unter fachzeitschrift@bag-sb.de.

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens – Was ändert sich?

Die wichtigsten Antworten auf konkrete Praxisfragen

Am 30. Dezember 2020 wurde das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit diesem Gesetz kam nicht nur die Verkürzung der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre. Es gab auch Ergänzungen bei den Obliegenheiten und weitere Regelungen. Wie wirken sich die Neuregelungen auf die Praxis in der Schuldnerberatung aus? Was müssen wir in der Beratung künftig beachten? Einige Fragen möchte ich hier beantworten.

1.) Kann ich weiterhin das gleiche Formular verwenden?

Jein. Für das Verbraucherinsolvenzverfahren gilt ein Formularzwang. Welches Formular verwendet werden muss, findet sich in der Verbraucherinsolvenzformularverordnung¹. In deren Anlage findet man das nun gültige Formular.

Für die Umstellung auf dieses neue Formular gilt aber eine Übergangsfrist: Bei allen bis 31. März 2021 gestellten Anträgen darf neben dem neuen Formular auch noch das alte Formular verwendet werden. Wird das alte Formular verwendet, muss die Anlage 3 (Abtretungserklärung) im unteren Kasten geändert werden: „Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)“ muss ersetzt werden durch „Dauer der Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 InsO“. Das darf gerne handschriftlich gemacht werden. Die meisten Insolvenzgerichte lassen es auch durchgehen, wenn nur das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt wird. Aber auf der sicheren Seite sind Sie mit der ersten Version. Ansonsten sollte das alte Formular aber nicht verändert werden! (Formularzwang!)

Irritationen löst zuweilen aus, dass in den Fußzeilen des Formulars „Amtliche Fassung 7/2014“ steht. Das ist aber unschädlich; Details sind dem Praxistipp von Matthias Butenob zu entnehmen (siehe BAG-SB Newsletter 1-2021).

Das neue Formular unterscheidet sich beim Ausfüllen nur wenig vom alten Formular. Neben der Änderung bei Anlage 3 gibt es künftig zusätzlich das Geschlecht „divers“. Außerdem wurden zu Randnummer 7 die Wörter „Buchstabe b und c.“ gestrichen.

2.) Muss ich den außergerichtlichen Einigungsversuch neu machen, wenn er älter als sechs Monate ist?

Für nach dem 30. Dezember 2020 und vor dem 30. Juni 2021 eingereichte Anträge gilt ausnahmsweise eine verlängerte Frist von zwölf Monaten. Vor und nach diesem Zeitraum gelten die sechs Monate.

Gerechnet wird diese Frist nach überwiegender Meinung ab dem Datum des endgültigen Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs (AEV)², wie es in Anlage 2 Rz. 16 des Insolvenzantrages angegeben wird.

Unabhängig von dieser Regelung für den AEV müssen aber die Angaben im Insolvenzantrag selbst aktuell sein! Sie müssen aber nicht die Beträge im Forderungsverzeichnis und in Anlage 7 ändern. Die Gläubiger müssen ihre Forderung beim Insolvenzverwalter sowieso noch mal anmelden. Aber es sollte kurz geprüft werden, ob neue Gläubiger hinzugekommen sind. Auch die Angaben zum Vermögen und Einkommen sollten der aktuellen Situation entsprechen (Bsp. mittlerweile arbeitslos, Auto verkauft ...).

3.) Wie lange läuft denn nun das Restschuldbefreiungsverfahren?

Für alle nach dem 1. Oktober 2020 eingereichten Anträge gilt die Abtretungsfrist und damit die Laufzeit für das Restschuldbefreiungsverfahren von drei Jahren.

Für Anträge, die ab dem 17. Dezember 2019 und vor dem 1. Oktober 2020 gestellt wurden, wurde die ursprünglich sechsjährige Abtretungsfrist entsprechend der folgenden Tabelle verkürzt.

¹ VbrInsFV, zu finden über Gesetze im Internet.

² Regelt die Frist von sechs Monaten in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Der Wortlaut ist aber nicht ganz eindeutig, was den Beginn der Frist angeht.

Einreichung Insolvenzantrag	Abtretungsfrist
17.12.2019 – 16.01.2020	5 Jahre 7 Monate
17.01.2020 – 16.02.2020	5 Jahre 6 Monate
17.02.2020 – 16.03.2020	5 Jahre 5 Monate
17.03.2020 – 16.04.2020	5 Jahre 4 Monate
17.04.2020 – 16.05.2020	5 Jahre 3 Monate
17.05.2020 – 16.06.2020	5 Jahre 2 Monate
17.06.2020 – 16.07.2020	5 Jahre 1 Monat
17.07.2020 – 16.08.2020	5 Jahre
16.08.2020 – 16.09.2020	4 Jahre 11 Monate
17.09.2020 – 30.09.2020	4 Jahre 10 Monate

Für diese Verfahren gilt generell aber das alte Recht, also auch die alten Obliegenheitsvorschriften³. Es gelten auch weiterhin die beiden Verkürzungsmöglichkeiten: auf fünf Jahre bei Begleichung der Verfahrenskosten und auf drei Jahre bei Begleichung von 35 Prozent der Forderungen plus der Verfahrenskosten. Nur die Abtretungsfrist wurde für diese Verfahren geändert.

4.) Welche Sperrfrist gilt, wenn schon einmal eine Restschuldbefreiung erteilt wurde?

Für alle bisher erteilten Restschuldbefreiungen gilt die alte Sperrfrist von zehn Jahren weiter. Erst für Restschuldbefreiungen, die nach den Neuregelungen erlassen werden (Antragstellung ab dem 01.10.2020) gilt die neue Sperrfrist von elf Jahren. Das bedeutet: Ab dem 1. Oktober 2023 muss man genau hinschauen. Wurde die Restschuldbefreiung nach altem Recht erteilt, gilt die Sperrfrist von zehn Jahren. Wurde sie nach neuem Recht (Anträge nach dem 01.10.2020) erteilt, gilt die Sperrfrist von elf Jahren.

Die Sperrfristen bei der Versagung der Restschuldbefreiung ändern sich übrigens nicht.

5.) Wenn jemand schon mal eine Restschuldbefreiung erhalten hat, bekommt sie/er dann auch im weiteren Verfahren die Restschuldbefreiung nach drei Jahren?

Erstmal ja. Die neu eingeführte Dauer der Abtretungsfrist von fünf Jahren für weitere Verfahren gilt nur, wenn man schon mal nach den Neuregelungen nach drei Jahren die Restschuldbefreiung erhalten hat. Diese Fälle gibt es aber wegen der Sperrfrist frühestens ab Oktober 2034.

6.) Welche Geschenke müssen herausgeben, welche dürfen behalten werden?

Für alle ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Verfahren werden die Obliegenheiten, die in der Wohlverhaltensphase gelten, erweitert. Deshalb sind künftig neben Vermögen, das von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein Erbrecht erlangt wird, auch Schenkungen zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben⁴. Ausgenommen sind aber gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert. Diese Regelung hat bei vielen Beratungskräften Wellen geschlagen. Sie wird sich aber in der Praxis nicht so stark auswirken, wie von vielen befürchtet. Schon bisher war es so, dass Geschenke von nicht geringem Wert in der Insolvenzphase zur Insolvenzmasse gehören. Wie viele Ihrer Ratsuchenden mussten je ein Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenk an den Insolvenzverwalter herausgeben? Bisher war das im Verbraucherinsolvenzverfahren kaum praxisrelevant.

Eine Orientierung, was ein Geschenk „von geringem Wert“ sein könnte, bietet eine BGH-Entscheidung von 2016⁵. Geschenke zu einer einzelnen Gelegenheit bis zu 200 Euro, zu mehreren Gelegenheiten auf das ganze Jahr gerechnet bis 500 Euro können i. d. R. als unproblematisch angesehen werden. Anders als in der Insolvenzphase muss nicht der Gegenstand selbst herausgegeben werden, sondern nur der hälftige Wert. Der Wert richtet sich nach dem, was bei einem Verkauf erzielt werden könnte. Es ist nicht der Kaufpreis entscheidend. Überschreitet das Herausgabeobjekt bzw. dessen Wert die Bagatellgrenzen wirken diese wie ein Freibetrag. Bei Gewinnen ist nur der über diese Grenzen hinausgehende Wert abzuführen. Bei Geschenken beschränkt sich die Herausgabeobligiertheit auf die Hälfte des die Höchstgrenzen überschreitenden Betrags⁶.

Beispiel: Erhält also der Schuldner ein Geschenk in Höhe von 300 Euro, sind davon nach der o. g. BGH-Grenzziehung 200 Euro Bagatell-Freibetrag abzuziehen. Von den verbliebenen 100 Euro muss er sodann die Hälfte, mithin 50 Euro, dem Treuhänder herausgeben.

³ Art 103 k Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung.

⁴ § 295 Satz 1 Nr. 2 InsO.

⁵ BGH ZVI 2016, S. 407 ff.

⁶ BT-Drucksache 19/25322, 16.

Da es sich bei der Neuregelung um eine Obliegenheit handelt, muss sich die/der Ratsuchende selbst darum kümmern, ob ein Geschenk über diesen Grenzen liegt und ob etwas herauszugeben ist. Im Zweifelsfall kann dies über einen Antrag beim Insolvenzgericht geklärt werden⁷. Aber: Das Interesse von Beratungskraft und Klient_in an der Klärung sollte nicht höher sein als das der Gläubiger und des Insolvenzgerichts. Wichtig ist, den Ratsuchenden ein Gefühl dafür mitzugeben, ab wann man vielleicht mal nachfragen sollte.

Problematisch dürfte diese neue Obliegenheit nur dann werden, wenn die Ratsuchenden über soziale Medien allzu stolz wertvolle Geschenke präsentieren und das ausgerechnet Gläubiger sehen, die den wirtschaftlichen Ausfall durch die Insolvenz persönlich nehmen. Allerdings ist zu erwarten, dass die Treuhänder in den jährlichen Fragebögen danach fragen werden. Hierauf sollten die Schuldner vorbereitet werden. Die Bagatellgrenzen sind übrigens als Freibetragslösung zu verstehen, diesen Teil des Wertes darf der Schuldner auf jeden Fall behalten, auch wenn der Wert des Gelegenheitsgeschenks den Betrag übersteigt.

Und: So wie es dem Schuldner gestattet ist, eine Erbschaft auszuschlagen⁸, ist es dem Schuldner auch erlaubt, eine Schenkung nicht anzunehmen.

7.) Wie ist das bei einem Lottogewinn?

Gewinne aus einer Lotterie, aus einer Ausspielung oder aus einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit müssen künftig in der Wohlverhaltensphase zum vollen Wert an den Treuhänder herausgegeben werden⁹. Gewinne von geringem Wert sind aber auch hier ausgenommen. Als Orientierung können die oben bei den Geschenken genannten Wertgrenzen herangezogen werden. Bis zu diesen Grenzen darf die/der Schuldner_in die Gewinne behalten, was darüber liegt, muss vollumfänglich herausgegeben werden. Da die meisten Gewinne eher Geldgewinne sind, dürfte mit dieser Regelung leichter umzugehen sein als mit der Regelung bei den Geschenken.

Für alle Sachgewinne geben Sie Ihren Ratsuchenden die Faustformel mit, die besagt, dass sie bei Einzelgewinnen über geschätzten 200 Euro Wert und bei Gewinnen von mehr als 500 Euro aufs Jahr gerechnet erst einen Antrag zur Klärung beim Insolvenzgericht stellen sollten, bevor Sie das gewonnene Geld ausgeben oder den Gegenstand behalten.

8.) Was passiert, wenn in der Wohlverhaltensphase neue Schulden gemacht werden?

Bei den Obliegenheiten wurde der bisherige Katalog um eine neue Nr. 5 erweitert: keine unangemessenen Verbindlichkeiten i. S. d. § 290 Abs 1 Nr. 4 InsO begründen. Der schon bisher vorhandene Versagungsgrund „unangemessene Verbindlichkeiten begründen“ wird quasi in die Obliegenheiten hineingetragen. Diese zusätzliche Obliegenheit war sehr umstritten, weil im ersten Gesetzesentwurf noch eine Prüfung „von Amts wegen“ mit ihr verbunden war. Im Gesetz ist dies aber entfallen. Was bleibt, ist das Misstrauen, dass den Ratsuchenden mit dieser Obliegenheit entgegengebracht wird. Praktisch relevant dürfte diese neue Obliegenheit aber kaum sein. Einen Versagungsantrag können nur die Insolvenzgläubiger stellen und dafür müssten Sie durch die neuen Schulden schlechter gestellt werden. Das ist aber praktisch fast nicht möglich. Und dafür, dass keine neuen Schulden entstehen, sorgen schon die negativen Schufaeinträge.

9.) Wird das Verfahren teurer?

Ja. Ab dem 1. Januar 2021 wurde die Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung InsVV geändert. Die Mindestvergütung für den Insolvenzverwalter beginnt nun bei 1.400 Euro (bisher 1.000 Euro). Gibt es mehr als zehn und weniger als 31 Gläubiger, so erhöht sich diese Mindestgebühr künftig um 210 Euro pro fünf Gläubiger mehr (bisher 150 Euro), ab 31 Gläubigern um 140 Euro pro fünf Gläubiger (bisher 100 Euro). Das wird auch in völlig masselosen Verfahren zu einer deutlichen Erhöhung der Kosten führen.

Bei der Regelvergütung gab es auch Änderungen. So bekommt der Insolvenzverwalter nun aus den ersten 35.000 Euro Insolvenzmasse 40 Prozent. Bisher lag diese erste Grenze bei 25.000 Euro. Auch die Kosten für den Treuhänder in der Wohlverhaltensphase wurden erhöht. Die Mindestvergütung beträgt nun 140 Euro (bisher 100 Euro) pro

⁷ § 295 Satz 2 InsO.

⁸ BGH, 10.03.2011 – IX ZB 168/09.

⁹ § 295 Satz 1 Nr. 2 InsO.

angefangenen Jahr. Gibt es in der Wohlverhaltensphase etwas an die Gläubiger zu verteilen, so erhöht sich diese Mindestgebühr bei mehr als fünf Gläubiger um 70 Euro (bisher 50 Euro) pro fünf weitere Gläubiger. Bei der Regelvergütung bekommt der Treuhänder nun bis zur Grenze von 35.000 Euro (bisher 25.000 Euro) Verteilungsmasse fünf Prozent.

Die höheren Kosten für Insolvenzverwalter und Treuhänder führen wiederum zu höheren Umsatzsteuerbeträgen. Insgesamt ist deshalb damit zu rechnen, dass die Verkürzung der Laufzeit nicht zu geringeren Kosten führt. Im Gegenteil: Es wird eher teurer.

10.) Werden die Kosten weiterhin gesenkt, wenn eine Bescheinigung für das Erstellen der Unterlagen durch die Beratungsstelle ausgestellt wird?

Ja. Die Mindestvergütung für den Insolvenzverwalter bei bis zu zehn Gläubigern wird bei Vorlegen einer Bescheinigung der geeigneten Stelle über das Erstellen der Unterlagen von 1.400 Euro auf 1.120 Euro gesenkt¹⁰. Das heißt diese Bescheinigung ist somit künftig sogar 280 Euro wert (bisher nur 200 Euro).

11.) Mein_e Ratsuchende_r hat sich während des Verfahrens selbstständig gemacht. Was ändert sich in der Wohlverhaltensphase?

Für Selbstständige wurde die Obliegenheit des § 295 Abs. 2 InsO a. F. in einen neuen § 295a InsO überführt¹¹. Sie müssen an den Treuhänder so viel zahlen, wie pfändbar wäre, wenn sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wären. Es ist nicht maßgeblich, was sie mit der Selbstständigkeit tatsächlich verdienen. Wie hoch dieser Betrag ist, können Selbstständige nun durch einen Antrag bei Gericht festsetzen lassen. Dadurch erhöht sich die Rechtssicherheit für Selbstständige erheblich. Neu geregelt ist auch der Zeitpunkt der Zahlungen: sie sind kalenderjährlich bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres zu zahlen.

12.) Wie wirken sich die Neuregelungen auf den außergerichtlichen Einigungsversuch und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan aus?

Grundsätzlich ist man in der Gestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs (AEV) sehr frei. Als Beratungskraft kann man die Laufzeit des AEVs auf drei Jahre reduzieren, man muss aber nicht. Will die/der Ratsuchende ein Insolvenzverfahren unbedingt vermeiden, können längere Laufzeiten ein gutes Argument für eine außergerichtliche Lösung sein. Dasselbe gilt für den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan.

Rein wirtschaftlich betrachtet sind längere Laufzeiten im außergerichtlichen Bereich aber meist nicht sinnvoll. Es sei denn, man möchte dafür Vermögenswerte wie beispielsweise ein verwertbares Auto schützen.

Durch kürzere Laufzeiten im außergerichtlichen Bereich werden die angebotenen Quoten bei Ratenvergleichen sinken. Wie sich das auf die Vergleichsbereitschaft der Gläubiger auswirkt, ist noch nicht absehbar.

Generell werden die Neuregelungen wohl trotz der Ausweitung der Obliegenheiten zu einer höheren Attraktivität des Insolvenzverfahrens gegenüber außergerichtlichen Lösungen bei den Ratsuchenden führen. Damit diese Insolvenzen auch zum gewünschten Erfolg – einer dauerhaften Entschuldung – führen, braucht es eine gute Beratung im Vorfeld. Was muss sich ändern, damit die Verschuldungsspirale nicht wieder von vorne beginnt? Wie gelingt eine vorausschauende Finanzplanung? Die entscheidenden Weichen für eine bessere Zukunft werden vor dem Insolvenzverfahren gestellt: in der Schuldnerberatung. Leider wurde dieser Bereich bei all den Neuregelungen völlig vergessen.

¹⁰ Geregelt in § 13 InsVV.

¹¹ § 295 a InsO.

Birgit Knaus, Juristin, ist seit 2008 als Schuldnerberaterin für den Ev. Diakonieverband im Landkreis Böblingen tätig. Sie ist Mitglied der Redaktion des „Infodienst Schuldnerberatung“ und Autorin des Online-Lexikons „Geld und Schulden“. Die Ausführungen zu den Änderungen im Insolvenzrecht finden sich auch in der neu überarbeiteten Auflage des Ratgebers „Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung“ der Informationsoffensive.

Zur „Berichtigung“ der Abtretungsfrist in Anlage 3 des Verbraucherinsolvenzantrages

Der neue § 2a Verbraucherinsolvenzformularverordnung (VbrInsFV) führt in der Praxis zu Irritationen. Nach dessen Satz 2 ist ggf. eine in der Abtretungserklärung erklärte, von § 287 Absatz 2 InsO abweichende anderslautende Abtretungsfrist zu berichtigen.

1. Neue/laufende Fälle

Hinsichtlich neuer Anträge kann hier auf meinen Praxistipp, der auf der Website der BAG-SB¹ abrufbar ist, verwiesen werden. Im Ergebnis sind schlicht getreu Artikel 5 Nr. 2b) des Verkürzungsgesetzes² die Wörter „Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)“ durch die Wörter „Dauer der Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 InsO“ zu ersetzen.

A. Schmidt lässt es dabei auch genügen, wenn der Passus „6 Jahre“ durch „3 Jahre“ ersetzt wird³. Frind weist demgegenüber daraufhin, dass darauf zu achten sei, „dass der gesetzlich neu angeordnete Wortlaut keine Dauer der Abtretungsfrist mehr beinhaltet, sondern nur noch lautet „für die Dauer der Abtretungsfrist“, was darin seinen Grund hat, dass für „Wiederholer“ in § 287 Abs. 2 Satz 2 InsO n.F. nunmehr eine fünfjährige Abtretungsfrist vorgesehen ist⁴.

2. Anträge zwischen 1. Oktober 2020 und 30. Dezember 2020 („Altfälle“)

Doch was ist mit den Anträgen, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. Dezember 2020 gestellt wurden? Es könnten die Fälle problematisch sein, in denen der Beschluss nach § 287a InsO, der häufig mit dem Eröffnungsbeschluss verbunden ist, rechtskräftig geworden ist.

¹ https://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/1_BAG-SB/7_News/2021_News/Praxistipp_Formular_Reform.pdf.

² Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ...; 22. Dezember 2020, BGBl. 2020 I Nr. 67, 3328.

³ Schmidt ZVI 2021, 49, <https://www.zvi-online.de/heft-2-2021/zvi-2021-49-wer-berichtigt-was/>.

⁴ Frind, ZInsO 2021, 231, 234.

⁵ Frind, ZInsO 2021, 231, 233.

⁶ Schmidt ZVI 2021, <https://www.zvi-online.de/heft-2-2021/zvi-2021-49-wer-berichtigt-was/>.

a) Frind nimmt in diesen Fällen an, „dass eine Restschuldbefreiungserteilung nach § 300 Abs. 1 Satz 3 InsO n.F. nicht nach drei Jahren, sondern nach Maßgabe der bei Eröffnung geltenden Abtretungserklärung als erteilt gilt“⁵. Der § 287 a-Beschluss würde auf die zum Zeitpunkt der Eröffnung vorliegende Abtretungserklärung Bezug nehmen. Da diese auf sechs Jahre lauten würde, könne eine rückwirkende fiktive Berichtigung nicht stattfinden. Eine rückwirkende Reduzierung der Abtretungszeit würde in einen abgeschlossen rechtskräftigen Sachverhalt eingreifen und wäre daher verfassungsrechtlich nicht möglich. Im Ergebnis bedeutet es nach dieser Ansicht: Pech gehabt! Die sechs Jahre Laufzeit gelten weiterhin.

b) Schmidt sieht das anders. Als mögliche „Auffassung 3“ führt er in der aktuellen ZVI 2021, 49, 50⁶ aus: „§ 2a Satz 2 VerbrInsFV ist als eine – verunglückt formulierte – Fiktion zu interpretieren. Die Norm ist danach so zu lesen, dass die Abtretungserklärung als berichtigt gilt, wenn das alte Formular benutzt wird. Diesen Weg ist der Gesetzgeber in Art. 103 k Abs. 2 Satz 2 EGIInsO gegangen, [...]“ Dieser lautet: In Verfahren nach Satz 1 (Antrag zwischen 17.12.2019 und 30.09.2020) ist eine in der Abtretungserklärung erklärte, anderslautende Abtretungsfrist insoweit unbeachtlich. Schmidt sodann (S. 51): „Es sprechen gute Gründe dafür, § 2a VerbrInsFV als eine verunglückt formulierte Fiktion zu lesen.“

c) Hilfreich ist vielleicht folgende Tabelle

Verkürzungsgesetz	Was?	Inkrafttreten
Artikel 2 Nr. 2	Neue Fassung des § 287 Abs. 2 – drei Jahre	1.10.2020 (Artikel 14 Abs. 1)
Artikel 5 Nr. 1	Einfügung § 2a Formularverordnung	1.10.2020 (Artikel 14 Abs. 1)
Artikel 5 Nr. 2	Änderung der Anlage zur Formularverordnung, insbesondere Anlage 3 (Abtretungserklärung)	31.12.2020 (Artikel 14 Abs. 2)

Der Gesetzgeber wollte auch für die „Altfälle“ eine rückwirkende Verkürzung auf drei Jahre. Auch § 2a der Formularverordnung wurde rückwirkend in Kraft gesetzt.

aa) Dort offenbart sich aber eine sprachliche Schwäche: „Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 gestellt, können [...] weiterhin verwendet werden. Wird von der in Satz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist [...] zu berichtigen.“ (Unterstreichung Verf.). Gerade Satz 1 zeigt, dass die Nutzung der gewählten Zeitform „wird“ offensichtlich unzureichend ist. Gemeint war offenbar in beiden Sätzen: „Wurde oder wird ...“ Anders würde das ausdrückliche gewollte Inkrafttreten zum 1. Oktober 2020 nicht erfasst werden.

Mit anderen Worten: es liegt ein Redaktionsversehen vor. Das ist insoweit nachvollziehbar, als dass der § 2a VbrInsFV durch Beschluss des BT-Rechtsausschusses vom 15. Dezember 2020⁷ und damit erst zwei Tage vor der finalen Lesung im Bundestag ins Gesetz gebracht wurde. Es steht zu vermuten, dass trotz des langen Gesetzgebungsverfahrens an dessen Ende eine gewisse Hektik am Werk war.

Wie dem auch sei: Es entspricht nach dieser Sicht dem Willen des Gesetzgebers, dass die Berichtigung der Abtretungsfrist entweder vom Schuldner selbst oder von Amts wegen⁸ vom Insolvenzgericht, auf jeden Fall aber: auch nach Rechtskraft des § 287a-Beschlusses erfolgen kann.

Dafür spricht übrigens auch der Gesetzespassus „ist eine in der Abtretungserklärung erklärte [...] zu berichtigen“. Dort spricht § 2a VbrInsFV eben nicht den Fall an, dass die Berichtigung vor der Antragsabgabe zu erfolgen hat, sondern den Fall, dass eine anderslautende Abtretungserklärung schon erfolgt ist. Eine „Berichtigung“ setzt – anders als eine „Anpassung“ – eine schon erfolgte Abtretungserklärung voraus. Eine Begrenzung, dass die Berichtigung vor der Rechtskraft der § 287a-Entscheidung zu erfolgen hat, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

bb) Wer sich nicht dazu durchringen kann, den vorstehenden Lösungsweg zu wählen, muss konstatieren, dass eine unfreiwillige Gesetzeslücke besteht.

Auf der einen Seite wird die Abtretungsfrist rückwirkend verkürzt und auch § 2a VbrInsFV rückwirkend eingeführt. Auf der anderen Seite würde § 2a im Widerspruch dazu nur auf die Gegenwart bzw. Zukunft bezogen sein („wird verwendet“). Der Fall der schon verwendeten Formulare (also: „wurde verwendet“) wäre bei dieser Sichtweise schlicht

übersehen worden. Dann aber ließe sich diese Lücke, entweder wie vorstehend aa) oder aber in Form einer Analogie zu Artikel 103 k Abs. 2 Satz 2 EGIInsO schließen. Letzteres käme dann der „Auffassung 3“ von Schmidt nahe.

cc) Grote schreibt: „Daneben wird es eine Vielzahl von bereits eröffneten Verfahren geben, in denen die Laufzeit der Abtretung im Antrag (sechs Jahre) nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage entspricht. Es wird noch zu klären sein, wie die Gerichte mit dieser Situation umgehen. Jedenfalls ist für die Laufzeit des Verfahrens die Gesetzeslage entscheidend und nicht die bisherige Abtretungserklärung.“⁹ Dem kann nur zugestimmt werden! Soweit Frind Bedenken hinsichtlich der Verfassungsgemäßheit hat, sei auf die Sachverständigenanhörung vom 30. September 2020 verwiesen¹⁰. Die Zulässigkeit der Rückwirkung wurde von den Sachverständigen bejaht (Stichwort „unechte Rückwirkung“).

Ahrens erklärte: „Bei der verkürzten Abtretungsfrist für ein vor Inkrafttreten des Gesetzes beantragtes Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren mit einem Termin zur Restschuldbefreiung nach dem Inkrafttreten handelt es sich unzweifelhaft um eine tatbestandliche Rückanknüpfung bzw. unechte Rückwirkung. Sachverhalt ist in diesem Fall die gesamtvollstreckungsrechtlich unter den insolvenzrechtlichen Bedingungen vollzogene Gläubigerbefriedigung.“¹¹ Daran hat sich auch mit der verunglückten Einführung des § 2a VbrInsFV nichts geändert; das Restschuldbefreiungsverfahren ist noch nicht beendet. Auf Vertrauensschutz können sich die Gläubiger mit Blick auf die lange Gesetzgebungsgeschichte ohnehin nicht berufen; der 1. Oktober 2020 fand sich als Stichtag schon im RegE vom 7. August 2020¹².

Ass. jur. Matthias Butenob, seit 2003 in der Schuldnerberatung aktiv, seit August 2019 im BA Hamburg-Eimsbüttel, Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe tätig.

⁷ BT-Drucksache 19/25251, S. 12.

⁸ Dazu Schmidt ZVI 2021, 49, 50, „Auffassung 2“.

⁹ Grote, InsbÜrO 2021, 70, 73.

¹⁰ Siehe das Wortprotokoll mit allen Stellungnahmen: <http://www.butenob.de/linkliste> (Nr. 31).

¹¹ Ahrens, S. 42 des Wortprotokolls.

¹² BR-Drucksache 439/20.

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Schulden aus selbstständiger Tätigkeit

Erste Tipps zum Umgang mit einer neuen Zielgruppe

In vielen Bundesländern wurden die Ausführungsgesetze bzw. Förderrichtlinien in den letzten Monaten dahingehend angepasst, dass auch (kleinst-)selbstständige Schuldnerinnen und Schuldner von den geförderten Stellen beraten werden dürfen, die vorher vielfach als Zielgruppe ausgenommen waren. Für alle, die sich zuvor nicht mit Regelinsolvenzverfahren beschäftigt haben, weisen wir auf folgende Materialien hin:



· Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg

Die LAG Hamburg stellt unter [soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/material/beratung/Abgrenzung_Verbraucher_Regel_Inso.pdf](https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/material/beratung/Abgrenzung_Verbraucher_Regel_Inso.pdf) eine hilfreiche Übersicht zur Abgrenzung von Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren zur Verfügung.



· Verband der Gründer und Selbstständigen e.V. (VSGD)

Der Verband der Gründer und Selbstständigen e.V. (VSGD) vertritt die Interessen von mehr als 5.000 Gründern, Selbstständigen und kleinen Unternehmen. Die Mitglieder kommen aus allen Branchen. Über ein aktuelles Forschungsprojekt kam der Kontakt zwischen VSGD und BAG-SB zustande und gemeinsam initiierten die beiden Verbände eine sog. Experten-Telko, bei der BAG-SB Vorstand Eva Müffelmann zum Thema „Pleite – und nun? Was du über Schulden und Insolvenz bei Soloselbstständigen wissen solltest“ den VSGD-Mitgliedern Rede und Antwort stand. Die Videoaufzeichnung (60 Minuten) ist exklusiv für Leserinnen und Leser der BAG-SB Informationen und VSDG-Mitglieder kostenfrei online verfügbar unter <https://vimeo.com/503524552/2222d13143>. (Stand: Ende Januar 2021)



· Industrie- und Handelskammern

Die Schuldnerhilfe Köln gGmbH hat im Oktober 2020 für die IHK Bonn/Sieg ein digitales Seminar zum Thema „Schulden aus selbstständiger Tätigkeit – Informationen zum Regelinsolvenzverfahren durchgeführt. Die knapp einstündige, di-

gitale Veranstaltung wurde aufgezeichnet und kann als YouTube-Video unter <https://www.youtube.com/watch?v=0pHCn0ejUUK> angesehen werden.

(Vorsicht: Stand Oktober 2020)



Unter dem Titel Persönliche Haftung in Krisenzeiten und Verhandlungsführung hat auch die IHK Berlin eine Online-Schulung angeboten, deren Aufzeichnung (60 Minuten) kostenfrei im Netz unter <https://www.youtube.com/watch?v=mJbW1waF0mM> verfügbar ist. (Vorsicht: Stand November 2020)



· BAG-SB Expertenforum Selbstständige

Sie sind Mitglied in der BAG-SB und möchten sich bei aktuellen Fachfragen zum Thema „Selbstständige in der Schuldnerberatung“ gern austauschen? Werden Sie Teil des BAG-SB Expertenforums und diskutieren Sie mit den Kolleginnen und Kollegen beim Workshop auf der Jahrsfachtagung 2021! Weitere Informationen unter [bag-sb.de/die-bag-sb/das-sind-wir/arbeitskreise](https://www.bag-sb.de/die-bag-sb/das-sind-wir/arbeitskreise) und www.bag-sb.de/tagung2021.

· www.meine-schulden.de

Auf unserer Website für Ratsuchende www.meine-schulden.de haben wir einen neuen Beitrag in der Rubrik Wissen zum Thema „Schulden aus Selbstständigkeit in Coronazeiten“ veröffentlicht. Autor Frank Wiedenhaupt geht dabei auf die Besonderheiten ein, die überschuldete Haushalte, die aktuell einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, beachten sollten. Dabei gibt er sowohl Tipps zum Umgang mit der aktuellen Corona-Situation als auch grundsätzliche Empfehlungen für überschuldete Klein(st)Selbstständige.



Beatrice Berbig

Digitalisierung über das Onlinezugangsgesetz

Chancen und Möglichkeiten für die Schuldnerberatung

Kein Drucker, kein Fax und Onlineberatung auf Knopfdruck – Deutschlands Verwaltung wird digital. Bis Ende 2022 sollen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland alle wesentlichen Behördengänge im Internet erledigen können. So will es das Onlinezugangsgesetz (OZG). Der Bund koordiniert diesen Kraftakt und unterstützt die Länder in vielfältiger Form, auch finanziell. Nach dem Motto „Einer für Alle“ digitalisiert ein Land ein bestimmtes Themenfeld oder bestimmte Leistungen und stellt diese später allen anderen Ländern zur Nachnutzung zur Verfügung. Das erlaubt paralleles Arbeiten und spart Zeit und Kosten. Zusätzlich fließen drei Milliarden Euro aus dem 2020 beschlossenen Konjunkturpaket in die OZG-Umsetzung. „Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist eine Mammutaufgabe, aber auch eine einmalige Möglichkeit. Nur so kann es gelingen, bereit für die Zukunft zu werden. Durch das OZG schaffen wir nutzerfreundliche digitale Verwaltungsleistungen, die das Vertrauen in den Staat stärken.“ – Kathleen Husmann, Digitalisierungsprogramme Bund und Föderal – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Was hat die Schuldnerberatung mit dem OZG zu tun?

Auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs XII oder des Sozialgesetzbuchs II muss der Gesetzgeber bei (drohender) Überschuldung und/oder (drohenden) Lohnpfändungen Ratsuchenden eine kostenlose Schuldnerberatungsleistung ermöglichen. Laut Statistischem Bundesamt nahmen diese Leistung im Jahr 2019 rund 580.000 Bürgerinnen und Bürger in Anspruch. Damit ist die Schuldnerberatung eine von ca. 575 Verwaltungsleistungen, die im Sinne des OZG bis Ende 2022 einen Onlinezugang realisieren sollen. Das ergänzt die persönliche Beratung vor Ort. Es geht bei der Umsetzung des OZG primär darum, den Bürgerinnen und Bürgern die Leistung online zugänglich zu machen, ihnen also den Weg zur Beratungsstelle zu erleichtern. Somit bietet das OZG zahlreiche Möglichkeiten, die jüngst angestoßenen Digitalisierungsprozesse in der Schuldnerberatung sinnvoll zu ergänzen und auszubauen. Die Schuldnerberatung ist im Themenfeld Arbeit und Ruhestand verortet, das auch andere Leistungen, wie das Arbeitslosengeld II, die Suchtberatung oder die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67

SGB XII), umfasst. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat hier die Federführung und Umsetzungsverantwortung übernommen.

Vom Digitalisierungslabor zum Klickprototyp

Im Spätsommer 2020 fiel der offizielle Startschuss für die Digitalisierung der Schuldnerberatung. Zunächst wurde die Leistung genau unter die Lupe genommen: Wie erhalten Bürgerinnen und Bürger aktuell Zugang zur Schuldnerberatung? Was sind typische Profile Ratsuchender? Wie sieht ihr Weg, angefangen mit der Suche nach Hilfe bis hin zur professionellen Beratung, aus? Expertinnen und Experten aus dem Arbeitsfeld wurden intensiv befragt, bevor es im zweiten Schritt für die konkrete Planung ins Digitalisierungslabor ging.

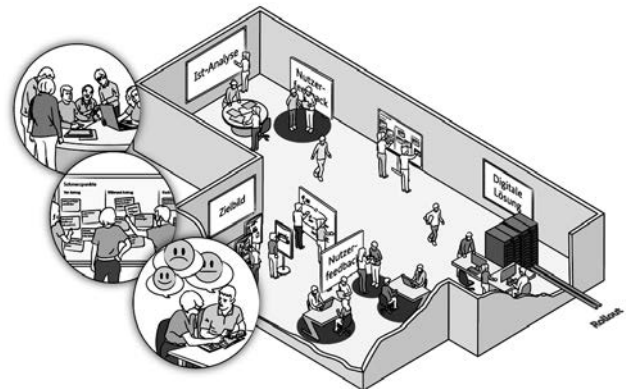


Abbildung 1:

Das Digitalisierungslabor und die Erstellung des Klickprototyps.
Quelle: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Digitalisierungslabore liefern die Grundlage für die Umsetzung der digitalen Leistungen durch Länder und Kommunen. Interdisziplinäre Teams erarbeiten dort ein Konzept mit allen Informationen zu den notwendigen Prozessen. Ziel und Ergebnis eines Digitalisierungslabors sind ein Konzeptpaket und ein Umsetzungsplan. Teil dieses Umsetzungsplans ist ein Klickprototyp, der den digitalen Leistungsprozess schnell und greifbar visualisiert. So lassen sich Design und Sprache einer Onlinelösung genau auf die jeweilige Zielgruppe zuschneiden. Der Klickprototyp ist ein wichtiges Element in einer Reihe methodischer Zahnräder, die im Projekt zusammenwirken.

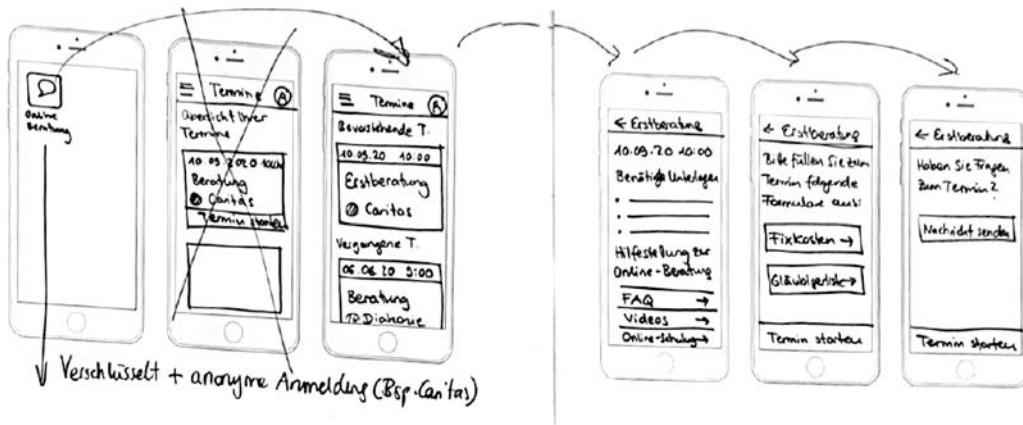


Abbildung 2:
Ausschnitte des Workshops.

Quelle: Soll-Konzeptions-
Workshop des MAGS NRW/
McKinsey

Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, alle Interessengruppen frühzeitig einzubeziehen. Nur so entsteht eine digitale Verwaltungsleistung, die das Leben von Bürgerinnen und Bürgern und von Unternehmen wirklich erleichtert. Im Fall der Schuldnerberatung haben Spezialistinnen und Spezialisten zusammen mit Wohlfahrtsverbänden, Nutzerinnen und Nutzern und Beratungskräften in gemeinsamen Workshops den Klickprototyp entwickelt. Keinesfalls handelte es sich dabei um ein vollendetes Produktdesign. Als erste Visualisierung der digitalen Leistung dient der Klickprototyp vor allem als Grundlage für weitere Diskussionen.

Unter anderem haben genau diese Diskussionen gezeigt, dass der Onlinezugang bei der Schuldnerberatung am besten in Funktionalitäten ausgedrückt werden kann. Bürgerinnen und Bürger sollten ihre Beratungsstelle online finden, einen Termin buchen und mit Beratungskräften in Kontakt treten können. Sie sollten die Möglichkeit haben, sich zu informieren und Beratung per Video oder Chat zu erhalten. Das Teilen von Dokumenten könnte zudem Ratsuchenden und Beratungskräften den Beratungsprozess

erleichtern. Anhand einer Zielvision werden diese Funktionalitäten Schritt für Schritt auf technische Umsetzbarkeit geprüft und im besten Fall online verfügbar gemacht. Schlussendlich sollen Bürgerinnen und Bürger von zu Hause, und wortwörtlich wie auf Knopfdruck, Zugang zur digitalen Schuldnerberatung bekommen.

Stand heute – mittendrin und trotzdem noch am Anfang

In wenigen Monaten beginnt die Pilotphase. Beratungsstellen und Kommunen aus insgesamt sieben Bundesländern werden die Schuldnerberatung erstmals für Bürgerinnen und Bürger online verfügbar machen, testen und optimieren. Dadurch lässt sich die digitale Schuldnerberatung schnell an unterschiedliche Anforderungen anpassen. Eine städtische Beratungsstelle hat andere Bedürfnisse als eine ländlich geprägte Kommune, junge Ratsuchende andere als Ältere. Die Schuldnerberatung hat zudem eine Besonderheit. Anders als andere Verwaltungsleistungen wird sie zwar über die Behörde, also die Kommune zugänglich gemacht, die Leistung selbst wird jedoch von Beratungsstellen ausgeführt und muss dementsprechend in der Pra-

Was ist eine Pilotkommune bzw. Pilotberatungsstelle?

Die digitalisierten Leistungen werden zunächst von ausgewählten Pilotkommunen und -beratungsstellen getestet, um eine anschließende deutschlandweite Anwendung zu ermöglichen. Dabei wirken Piloten aktiv am Digitalisierungsprozess mit. Piloten sind Ansprechpartner bei fachlichen Rückfragen und agieren als Wissensträger und -vermittler für später hinzukommende Länder und Kommunen. „Ich erachte dieses Projekt als große Chance für die Schuldnerberatung. Die Digitalisierung wird auch in unserem Arbeitsfeld zu-

nehmend wichtiger. Das digitale Angebot kann und will das persönliche Gespräch nicht ersetzen. Es soll jedoch Ratsuchenden die Möglichkeit bieten, den Kontakt zur Schuldnerberatung auf verschiedene Weise herzustellen und es den Beratungsfachkräften ermöglichen, ihre Beratung noch besser den Bedürfnissen der Ratsuchenden anzupassen. Damit dies gelingt, unterstütze ich das Projekt mit meinem fachlichen Rat als Vertreterin einer Pilotberatungsstelle.“

Anja Wolf (Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberaterin der Pilotberatungsstelle des THEPRA Landesverbands Thüringen e.V., Sömmerda)



Abbildung 3:
Mitwirkende Kommunen und Beratungsstellen aus sieben Bundesländern in der Pilotphase. Quelle: McKinsey & Company, Inc.

xis auch über diese online durchführbar gemacht werden. Momentan beteiligen sich deutschlandweit Kommunen und Beratungsstellen aus sieben Bundesländern an dem Projekt – exzellente Bedingungen, um eine nutzerzentrierte digitale Leistung zu entwickeln.

Schritt für Schritt zum Endprodukt

Das Projekt befindet sich in einer technischen Vorstudie und die Piloten stehen bereit – wie geht es weiter? Die Schuldnerberatung soll im Kontext mit anderen Sozialleistungen auf einer zentralen Plattform angeboten werden. Dort erhalten Bürgerinnen und Bürger einen an ihre jeweilige Situation angepassten Zugang zu digitalen Anträgen und zu ihrer zuständigen Stelle vor Ort. Vergleichbar ist

Pilotberatungsstelle der digitalen Schuldnerberatung

„Jede Lösung eines Problems ist ein neues Problem“ wusste schon Goethe und Unrecht hatte er damit nicht. Denn so viele Vorteile in Form von Niedrigschwelligkeit, Erreichbarkeit und Vernetzung die Digitalisierung der Schuldnerberatung mit sich bringt, gibt es doch Risiken und Stolperfallen, die wir nicht aus dem Blick verlieren sollten, damit sie später nicht zu neuen Problemen für die professionelle Arbeit werden. In meiner Rolle als Pilot des Projektes sehe ich meine praxisnahe Expertise als essenziellen Baustein für die Bewältigung dieser Probleme. Im Bereich des niedrigschwelligen Beratungsangebots bietet die Onlinebera-

dies vielleicht am ehesten mit dem Portal ElsterOnline der Finanzämter. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann über das Portal ihre oder seine Steuererklärung einreichen. Weiterführende Kontakte bestehen dann aber zwischen dem Finanzamt vor Ort und dem Steuerpflichtigen. ElsterOnline agiert lediglich als Plattform, die alle Finanzämter und Steuerpflichtigen bundesweit gleichermaßen nutzen können. So sind inhaltliche Informationen in dem Portal gebündelt und einfach auffindbar, Hilfsangebote verständlich und individuell aufbereitet – und nicht jedes Finanzamt muss ein eigenes Infoportal vorhalten. Die so genannte Sozialplattform soll Ratsuchenden helfen, Unterstützung zu finden – online oder vor Ort. Geprüft werden auch mögliche Kooperationen mit bestehenden Angeboten wie der Seite www.meine-schulden.de oder wohlfahrtsverbandlicher Informationsseiten.

Weitere wichtige Aspekte bei der Digitalisierung der Schuldnerberatung sind die Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister sowie dem Datenschutz. Besonders Letzterer spielt eine entscheidende Rolle – schließlich werden sehr persönliche und somit vertrauliche Daten ausgetauscht. Das Thema Datenschutz steht daher bei der weiteren Umsetzung natürlich im Fokus und hat höchste Priorität. Denn eines ist klar: Bürgerinnen und Bürger sollen eine digitale Leistung in Anspruch nehmen können, der sie vertrauen.

Beatrice Berbig ist beim Referat Digitalisierung und Informationstechnologien (I A4) des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für die Umsetzung des OZG im Bereich Schuldnerberatung zuständig.

„Jede Lösung eines Problems ist ein neues Problem“ wusste schon Goethe und Unrecht hatte er damit nicht. Denn so viele Vorteile in Form von Niedrigschwelligkeit, Erreichbarkeit und Vernetzung die Digitalisierung der Schuldnerberatung mit sich bringt, gibt es doch Risiken und Stolperfallen, die wir nicht aus dem Blick verlieren sollten, damit sie später nicht zu neuen Problemen für die professionelle Arbeit werden. In meiner Rolle als Pilot des Projektes sehe ich meine praxisnahe Expertise als essenziellen Baustein für die Bewältigung dieser Probleme. Im Bereich des niedrigschwelligen Beratungsangebots bietet die Onlinebera-

Fabian Hermes (Schuldnerberater für den Caritasverband im Landkreis Grafschaft Bentheim)

Kontaktfreie Beratung während Corona

Die seit 14 Jahren erfolgreiche Schuldenhelpline teilt ihre Erfahrungen

Schuldnerberatung in Zeiten von Corona

Im Jahr 2020, das mit Beginn der Corona-Pandemie auch die Schuldnerberatung vor große Herausforderungen stellte, sah sich die Schuldnerhilfe Köln aus Corona-Schutzgründen gezwungen, ihre offenen Sprechstunden für Kölner Ratsuchende bis auf Weiteres einzustellen. Es mussten kurzfristig alternative Zugänge zur Beratung geschaffen werden. Hier erwies sich die Schuldenhelpline als geeignetes Instrument, um die Beratungsanfragen zu steuern.

Etabliertes Beratungsangebot

Als erste bundesweite Telefon- und Onlineberatung ging die Schuldenhelpline der Schuldnerhilfe Köln am 2. November 2006 an den Start. Zunächst als dreijähriges Pilotprojekt konzipiert, hat sich die Schuldenhelpline in den Folgejahren als Zusatzangebot der Schuldnerhilfe Köln fest etabliert, das bundesweit von Schuldner_innen und ihren Angehörigen sowie sozialen Beratungseinrichtungen genutzt wird. Bisher fanden insgesamt rund 33.700 Telefon- und Onlineberatungen statt. Die Schuldenhelpline finanziert sich aus Spenden und öffentlichen Mitteln.

Die Schuldenhelpline erfüllt insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- niederschwellige Erste Hilfe: Beantwortung von Einzelfragen, insbesondere zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Insolvenzverfahren
- qualifizierte Weiterverweisung an geeignete Beratungsstellen: Benennung von Kontaktadressen örtlicher Schuldnerberatungen (eigene Beratungsstellensuche)
- Überbrückung von Wartezeiten, die zur Vorbereitung auf die Face-to-Face-Beratung genutzt werden
- Hilfe zur Selbsthilfe: fortlaufende begleitende Beratung, Bereitstellung von Musterbriefen und aktuellem Info-Material

- Coaching zum Thema Budgetplanung
- Fachauskünfte für andere Sozialberatungsstellen

In den letzten Jahren wurden zunehmend auch von Gläubigerseite Ratsuchende an die Schuldenhelpline verwiesen. Daraus entwickelte sich unser erweiterter Beratungsansatz der aktivierenden Hilfe für Ratsuchende. Hierbei werden Betroffene über einen mehrwöchigen Zeitraum in enger Koordination mit bestimmten Gläubigern telefonisch begleitet, um zum Beispiel die fristlose Kündigung der Wohnung oder Stromsperrern abzuwenden. Die Schuldenhelpline kann somit von Einzelfragen bis zur Beratungsbegleitung flexibel genutzt werden, wobei eine Gesamtschuldenregulierung nur in wenigen, ausdrücklich vom Ratsuchenden gewünschten Ausnahmefällen erfolgt. Die Schuldenhelpline wird von den Beratungskräften der Schuldnerhilfe Köln durchgeführt, die auch alltäglich in der Face-to-Face-Beratung tätig sind und mindestens zwei Jahre Beratungserfahrung vorweisen. Das Team wird in regelmäßigen Abständen durch Trainer_innen, wie zum Beispiel der Telefonseelsorge, speziell geschult.

Funktion zur Beratungssteuerung

Als Ersatz für die offenen Sprechstunden werden seit der Pandemiebeschränkungen alle Neukunden der Schuldnerhilfe Köln zu einem umfangreichen Clearinggespräch an die Schuldenhelpline verwiesen. In diesem Gespräch wird sowohl das Anliegen als auch der weiterführende Beratungsbedarf des Kunden geklärt. Diese Filterung ermöglicht die gezielte, anlassbezogene Zuweisung zu einer Face-to-Face-Beratung, wie z. B. für eine P-Kontobeseinigung oder Insolvenzberatung. Teilweise kann das Anliegen des Kunden auch über das Telefon geklärt werden, was zur Entlastung der Beratungskapazitäten und derzeit notwendigen Reduzierung der Face-to-Face-Kontakte beiträgt. Bei weiterführendem Beratungsbedarf werden die notwendigen Dokumente wie Datenschutzerklärung und Vollmacht sowie Schuldnerunterlagen etc. über E-Mail-Verschlüsselung oder per Post versandt. Der Dokumentenaustausch und die weiterführende Beratung können wahlweise auch über unsere webbasierte Onlineberatung stattfinden, für die wir die Systemlösung von

berant verwenden. Die Schuldenhelpline ersetzt also nicht unser alltägliches Beratungsgeschäft, sondern ergänzt es um weitere Zugangswege.

Etablierung der hybriden Beratung

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben zudem zu einer Ausweitung der hybriden Beratung bei der Schuldnerhilfe Köln geführt. Auch Folgeberatungen werden nun bevorzugt per Telefon, zunehmend auch in Form von Videoberatungen durchgeführt. Wahlweise finden nach wie vor auch Face-to-Face-Beratungen mit fester Terminvereinbarung in der Beratungsstelle statt. Den Ratsuchenden stehen somit verschiedene Zugangswege zur Beratung zur Wahl, offline wie online und in Kombination.

Notwendige Voraussetzung für dieses hybride Beratungsangebot ist die sorgfältige digitale Dokumentation sämtlicher Beratungskontakte und Korrespondenz. Hier profitierte die Schuldnerhilfe Köln von dem bereits seit 2008 vorhandenen onlinebasierten IT-System, einschließlich der digitalen Aktenführung. Lediglich für die Videoberatung mussten die Arbeitsplätze mit Kameras und Headsets ausgestattet werden. Nach Erprobung verschiedener Onlinetools fiel die Wahl auf die Softwarelösung GoTo-Meeting, das über ausreichende Funktionen für die Beratungsarbeit wie die Bildschirmübertragung verfügt und zudem relativ nutzerfreundlich erscheint. Weitere Auswahlkriterien waren auch bei uns die Stabilität der Leitung und der Datenschutz, der gerade bei vertraulichen Klientendaten gewahrt bleiben muss. Von zentraler Bedeutung für die schnelle Anpassung des Beratungsangebotes war aber vor allem auch unser in der Telefon- und Onlineberatung erfahrenes Beratungsteam. Im Alltag haben wir für die Videoberatung einen Kalender eingerichtet, ähnlich einem Raumbuchungsplan. Wer die Videotelefonie nutzen möchte, reserviert hier ein Zeitfenster, um Überschneidungen zu vermeiden. Mit Beginn der Videoberatung bekamen die noch unsicheren Berater_innen einen Tandem-Partner aus dem Team zur Seite gestellt.

Beratungserfahrungen unter Corona-Bedingungen

Das Hilfsangebot für Kölner Ratsuchende konnte durch die Zugangsteuerung der Schuldenhelpline trotz der notwendigen Reduzierung der Face-to-Face-Kontakte ohne

Unterbrechung aufrechterhalten werden. Allerdings bedeutet die Umstellung auf eine hybride Beratung auch einen hohen Organisations- und Verwaltungsaufwand sowie Verzögerungen im Beratungsablauf, da auf den Eingang bzw. Rücklauf von Unterlagen gewartet werden muss. Die Rücksendung der für die weitere Beratung notwendigen unterzeichneten Formulare durch die Kunden ziehen sich teilweise über mehrere Wochen hin.

Wie ist die Umstellung bei unseren Ratsuchenden angekommen? Auch wenn die Mehrzahl nach wie vor das Angebot von offenen Sprechstunden bevorzugt („einfach ohne Termin vorbeikommen, ohne vorab zu erledigenden Papierkram“), zeigen die meisten Verständnis für die Notwendigkeit der Einschränkung. Die Bereitschaft bzw. die technische Möglichkeit zur Videoberatung war zunächst verhalten. Die Akzeptanz hat jedoch in den vergangenen Monaten deutlich zugenommen, vermutlich weil Internetdienste wie zoom & Co. im Zuge der Pandemie vermehrt im Alltag genutzt werden. Die Grenzen der Onlineberatung zeigen sich insbesondere bei Menschen, die Sprachschwierigkeiten haben bzw. die technisch überfordert sind. Die Schuldnerhilfe Köln wird daher den niederschweligen Beratungszugang über die offenen Sprechstunden sobald wie möglich wieder anbieten, die hybride Beratung aber in jedem Fall aufrechterhalten.

Ausblick

Die Schuldenhelpline hat mit Beginn der Pandemie insgesamt an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt für die Schuldnerhilfe Köln selbst, um den Beratungszugang aufrechtzuerhalten. Das Angebot der Telefon- und Onlineberatung auch für Kölner Kunden, die zuvor die Geschäftsstelle aufsuchten, führte zu einer Etablierung der hybriden Beratung. Die Verknüpfung verschiedener Beratungsformen ermöglicht größtmögliche Erreichbarkeit und Flexibilität für die Ratsuchenden. Dabei ist Onlineberatung kein Ersatz für die Face-to-Face-Beratung, sondern eine Erweiterung des Angebotes, das sich am individuellen Bedarf der Kunden orientiert und gleichzeitig mobiles Arbeiten der Mitarbeiter_innen ermöglicht. Die hybride Beratung wird daher über die Pandemie hinaus als dauerhaftes Angebot der Schuldnerhilfe Köln beibehalten.

Franziska Matschke ist Prokuristin und Fachberaterin der Schuldnerhilfe Köln gGmbH.

Bericht aus den Ländern: Rheinland-Pfalz „Soziale Arbeit mit Menschen in finanziell schwierigen Situationen“

Ein Studienschwerpunkt in Ludwigshafen

1. Entstehen des Studienschwerpunkts

Bereits seit vielen Jahren bietet der Fachbereich „Sozial- und Gesundheitswesen“ der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen a.Rh. einen Studienschwerpunkt an, der Menschen in finanziell schwierigen Situationen in den Blick nimmt. Die Idee zu diesem Studienschwerpunkt hatte Prof. Dr. Hans Ebli und gestaltete ihn von Beginn an zusammen mit dem Schuldnerberater und Lehrbeauftragten Bernhard Guttenbacher. Für die rechtlichen Anteile ist seit 2011 Prof. Dr. Andreas Rein zuständig. Diese waren zuvor vom Gastdozent von der Ev. Hochschule Darmstadt Prof. Dr. Dieter Zimmermann gelehrt worden.

Vielleicht ist es Zufall, vielleicht aber auch die besondere Situation vor Ort, warum dieser Studienschwerpunkt sich gerade in Ludwigshafen entwickelt hat. Denn man könnte hier fast von einer historischen Stätte der Schuldnerberatung sprechen: 1977 wurde die erste allgemeine Schuldnerberatungsstelle in Ludwigshafen am Rhein eröffnet (Herzog, Schulden und Alltag, 2015, S. 159). Auch was die Überschuldungssituation angeht, ist Ludwigshafen leider in besonderem Maße betroffen. So lag hier die Überschuldungsquote im Jahre 2019 bei 16,02 Prozent und ist in den letzten Jahren kontinuierlich auf diesen Wert angestiegen (Creditreform Mannheim, SchuldnerAtlas Metropolregion Rhein-Neckar 2019, S. 11). In Ludwigshafen Mitte liegt die entsprechende Quote gar bei über 30 Prozent (ebd., S. 19).

2. Struktur des Studienschwerpunkts

Der wöchentlich in einem Umfang von drei Stunden stattfindende Studienschwerpunkt ist dem Modul „BASA 12 – Schwerpunktstudium“ zugeordnet. Die Studierenden können in diesem Modul zwischen acht Studienschwerpunkten wählen, so gibt es z. B. Schwerpunkte zu den Themen „Soziale Arbeit als Hilfe zur Erziehung“, „Soziale Arbeit mit suchtgefährdeten/suchtkranken Menschen“ oder „Soziale Arbeit mit straffälligen Menschen und ihrem Umfeld“. Die Spezialisierung über den Studienschwerpunkt soll dazu dienen, dass sich die Studierenden gezielt mit Aufgaben-

stellungen des jeweiligen Berufsfeldes Sozialer Arbeit, dem ihre Praktikumsstelle zuzuordnen ist, auseinandersetzen. Der Name des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit mit Menschen in finanziell schwierigen Situationen“, der sicher nicht besonders griffig ist – oder „sexy“, wie man neudeutsch formulieren würde –, weist darauf hin, dass nicht die Menschen in finanziellen Krisensituationen schwierig sind, sondern dass es eben die Umstände sind, die sich als schwierig darstellen. Der Studienschwerpunkt ist grob vorstrukturiert. Die konkreten Inhalte ergeben sich auch nach den spezifischen Interessen der Studierenden, den jeweiligen Verläufen der Praxissemester und dem fachlichen Diskurs. Im Wissen darum sind insbesondere die späteren Semester mit größeren Freiräumen bei der Planung ausgestaltet.

• **Im 4. Studiensemester** reflektieren die Studierenden nach einem ersten Einstieg in den Studienschwerpunkt den Zusammenhang von Schuld und Schulden. Ebenfalls besprochen werden die Entwicklung des Konsumentenkredits und die mittlerweile bestehende Normalität von Ver- und Überschuldung inklusive klassischer Theorien zu dieser Thematik. Es wird ein besonderes Augenmerk auf das zu Beginn der Entwicklung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung zu beobachtende Ringen zwischen Anwaltschaft, Verbraucherarbeit und Sozialer Arbeit um Zuständigkeiten gelegt. Ein weiterer Schwerpunkt wird im 4. Semester auf die Grundlagen des Existenzsicherungsrechts gelegt, also auf die Möglichkeiten der Wohnraumsicherung bei drohendem Wohnraumverlust, auf die Voraussetzungen und Interventionsmöglichkeiten bei einer Energiesperre, bei Lohn- und Kontopfändung und schließlich die Möglichkeiten einer Haftvermeidung bei einer uneinbringlichen Geldbuße/-strafe. Zur Vorbereitung auf das Praxissemester dient die Einheit „Professionalität und Beratung in der Schuldnerberatung“.

• **Im 5. Semester** steht das Praxissemester an, das die Studierenden in einer von ihnen gewählten Praxiseinrichtung absolvieren. Praktika können im Rahmen unseres Studienschwerpunkts in ganz verschiedenen Arbeitsbereichen und Einrichtungen der Sozialen Arbeit gewählt werden, etwa in der Sozial- und Lebensberatung, in der

Schuldner- und Insolvenzberatung, in Einrichtungen der Arbeits- und Wohnungslosenhilfe, in der Gemeinwesenarbeit und im Quartiermanagement oder in der Schwangerschaftskonfliktberatung. Das Praktikum wird durch mehrere Supervisionstermine begleitet. Darüber hinaus finden während des Semesters insgesamt fünf Studienbegleittage im Studienschwerpunkt statt, sodass sich die Studierenden im für sie bekannten Umfeld austauschen können. Neben dem Freiraum für die Besprechung praktikumsspezifischer Fragen und der (theoriegeleiteten) Reflexion der Praxis werden in diesem Semester mit den Studierenden auch ihr fachlicher Anspruch und die Bedingungen der beruflichen Praxis reflektiert. Aus dem rechtlichen Bereich wird vertieft auf das Mahn- und Vollstreckungsverfahren und die Zwangsvollstreckung mittels Sachpfändung eingegangen.

• **Das 6. Studiensemester** ist zunächst stark geprägt von Reflexionen des Praxissemesters, das für die Studierenden vielfältige neue Eindrücke mit sich gebracht hat. In einem größeren Block befassen sie sich dann mit Professionalität und Beratung in der Schuldnerberatung. Der Schuldnerberater Bernhard Guttenbacher gibt einen Einblick in die aktuelle Organisations- und Arbeitsweise der Schuldnerberatung. Es schließt sich ein Einstieg in die Forderungserfassung und Forderungsüberprüfung an. Darüber hinaus können die Studierenden eigene Themen und mögliche Gastvorträge vorschlagen.

• **Im 7. Semester** werden unter anderem Beiträge aus dem fachlichen Diskurs des Arbeitsfeldes diskutiert. Ein weiteres wichtiges Thema ist die Schuldnerberatung zwischen Fachlichkeit und Funktionalität. Die Schuldenregulierung und das Verbraucherinsolvenzverfahren werden erläutert.

3. Vernetzung in Ludwigshafen und Umgebung

Durch die bisherigen praktischen Tätigkeiten von Hans Ebli in der Region und dadurch, dass viele Studierende später in Feldern des Schwerpunktsbereichs arbeiten, besteht eine starke Vernetzung mit Einrichtungen der Insolvenz- und Schuldnerberatung, der Wohnungslosenhilfe und der Gemeinwesenarbeit in der Rhein-Neckar-Region. Davon profitieren die Studierenden durch Gastvorträge der Mitarbeitenden aus den entsprechenden Einrichtungen. So konnten wir aufgrund dieser Kontakte schon Gast-

vorträge z.B. aus dem Bereich Wohnungslosenhilfe (SozPädal Karlsruhe) und Gemeinwesenarbeit (Wohnungsgenossenschaft Am Beutelweg eG Trier) anbieten. Besonders hervorzuheben ist die langjährige Unterstützung durch Lehraufträge und Gastvorträge der Wissenschaftlerin und Schuldnerberaterin Dr. Kerstin Herzog, die bei der Schulden- und Insolvenzberatung der BASF Stiftung in Ludwigshafen tätig ist und längere Zeit wissenschaftliche Mitarbeiterin an unserem Fachbereich war.

4. Perspektiven des Studienschwerpunkts

Schon bisher war der Studienschwerpunkt nicht allein auf eine mögliche spätere Tätigkeit im Bereich Schuldnerberatung ausgerichtet, sondern orientierte sich an einer Tätigkeit in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit mit Menschen in finanziell schwierigen Situationen. Dennoch loten wir gegenwärtig eine stärkere Öffnung in andere Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit im Bereich der Prekarität wie Wohnungslosigkeit und Gemeinwesenarbeit aus, ohne dabei aber die schuldnerberaterischen Anteile aus den Augen zu verlieren.

Diese Erweiterung war bereits in der Vergangenheit immer wieder der Wunsch mancher Studierenden in der Abschlussevaluation. Aber wir reagieren auch auf ein verändertes Wahlverhalten der Studierenden: In den letzten beiden Wahldurchgängen haben sich merklich weniger Studierende für den Schwerpunkt interessiert als zuvor. Dass wir den Ruf haben, ein anspruchsvoller Studienschwerpunkt zu sein („Da muss man rechnen“; „starker bürokratischer/rechtlicher Anteil“) kann dies sicher nur teilweise erklären. So ergibt sich jedenfalls eine paradoxe Situation: Einerseits ist die Thematik Überschuldung nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie aktuell stark ins Bewusstsein der Bevölkerung gedrungen, andererseits scheint diese Problematik nicht auf ein entsprechendes Interesse der Studierenden zu treffen.

Prof. Dr. Andreas Rein ist nicht nur an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein tätig, sondern auch im Beirat der BAG-SB, dem AK Rechtsprechung und diversen anderen Fachgremien engagiert. Er freut sich sehr über den Austausch mit anderen Hochschuldozentinnen und -dozenten und deren Erfahrungen zu Schuldnerberatung als Wahlschwerpunkt für Studierende.

Berliner Gespräche – Interview mit dem institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff)

Zur Überschuldungsstatistik und dem iff-Überschuldungsreport



Foto: privat

Dr. Sally Peters – institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) in Hamburg



Foto: privat

Inge Brümmer – Schuldnerberatung AWO München und AK Überschuldungsstatistik des Facharbeitskreises SIB München

In Sachen Statistik und Zahlenmaterial werden drei Quellen regelmäßig zitiert, wenn es um überschuldete Haushalte in Deutschland geht: 1. Creditreform erhebt die Zahl der überschuldeten Haushalte auf Grundlage seiner im Inkassogeschäft gesammelten Informationen, 2. das Statistische Bundesamt (DESTATIS) erstellt die Überschuldungsstatistik auf gesetzlicher Grundlage des Überschuldungsstatistikgesetz und 3. das Hamburger institut für finanzdienstleistungen (iff) wertet im Überschuldungsreport die Angaben über die Software CAWIN aus.

BAG-SB ■ Welche Ergebnisse überraschen Sie und welche Ergebnisse scheinen Ihnen besonders relevant?
BAG-SB ■ Liebe Frau Peters, Sie sind seit 2019 für die Durchführung des iff-Überschuldungsreports zuständig. Wie kamen Sie zu dieser Aufgabe? Welche Erfahrungen konnten Sie im Arbeitsfeld Schuldnerberatung vor Ihrer jetzigen Tätigkeit sammeln?

Dr. Sally Peters: Ich bin Sozialpädagogin, habe rund sieben Jahre in der Schuldnerberatung gearbeitet und meine Doktorarbeit zum Thema Armut und Überschuldung junger Erwachsener geschrieben. Im Jahr 2018 habe ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin am iff angefangen und im Jahr 2019 die Leitung übernommen. Mit der Einnahme dieser Funktion habe ich die Verantwortung für den Überschuldungsbericht übernommen.

BAG-SB ■ Seit wann gibt es die Statistik?

Dr. Sally Peters: Der iff-Überschuldungsreport erscheint seit 2006.

BAG-SB ■ Welche Ergebnisse überraschen Sie und welche Ergebnisse scheinen Ihnen besonders relevant?

Dr. Sally Peters: Interessant ist für mich, dass die Ergebnisse eindrücklich zeigen, dass das vielverbreitete Vorurteil, dass die Schuld für die Überschuldung beim Verhalten der/des Überschuldeten selbst zu suchen sind, sich absolut nicht bestätigt. Unser Überschuldungsreport zeigt, dass die Auslöser für Überschuldung in der Mehrzahl in externen Faktoren liegen. Gerade für die Präventionsarbeit sind diese Informationen besonders relevant, um adäquate Instrumente zur Vermeidung von Überschuldung zu identifizieren.

Das bedeutet auch, dass für die Vermeidung von Überschuldung nicht nur finanzielle Bildung gefördert werden muss, sondern die Verantwortung auch bei den Anbietern von Finanzdienstleistungen liegt, die sicherstellen können, dass in Falle von Krisen adäquate Anpassungsmechanismen greifen, sodass Überschuldung vermieden werden kann. Ein Beispiel für die Verantwortung der Finanzdienstleistungsindustrie ist übrigens auch das Basiskonto. Das Recht auf das Basiskonto besteht seit 2016, intransparente Bedingungen und vielerorts hohe Preise stellen aber nach wie vor Zugangsbarrieren dar.

BAG-SB ■ Grundlage der offiziellen Bundesstatistik ist das Überschuldungsstatistikgesetz, welches 2006 eingeführt und zuletzt 2012 geändert wurde. DESTATIS ist also quasi ausführendes Organ eines politisch bzw. gesetzlich

vorgegebenen Auftrags. An der Erfüllung dieses Auftrags wirken zahlreiche Schuldnerberatungsstellen mit, indem sie die statistischen Daten anonymisiert an DESTATIS weitergeben. Nach offiziellen Angaben beteiligten sich zuletzt knapp 600 der insgesamt rund 1.450 Schuldnerberatungsstellen in Deutschland an der Statistik und ließen damit Daten von knapp 142.000 beratenen Personen anonymisiert einfließen. Die gemeldeten Daten wurden dann von DESTATIS hochgerechnet. Die Teilnahme an der Bundesstatistik ist sowohl für die Beratungsstellen als auch für die Ratsuchenden freiwillig; es gibt keine Auskunftspflicht. Allerdings gibt es in vielen Ländern und Kommunen die Verpflichtung in der Förderrichtlinie, sich an der Bundesstatistik zu beteiligen, wenn die Beratungsstelle öffentliche Mittel erhält.

Wie lautet der Auftrag des iff für den „Überschuldungsreport“ und warum gibt es diese gesonderte Erhebung neben der offiziellen Statistik von DESTATIS?

Dr. Sally Peters: Der iff-Überschuldungsreport ist eine jährlich erscheinende bundesweite Studie zur Situation überschuldeter Haushalte, die die Hilfe von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch nehmen. Er wird von der Stiftung Deutschland im Plus finanziert. Die Studie basierte 2020 auf ca. 160.376 Fällen aus 68 Schuldnerberatungsstellen, in denen die Schuldnerberatung in den letzten zehn Jahren begann. Es ist uns erfreulicherweise gelungen, die Anzahl der teilnehmenden Stellen in den letzten beiden Jahren nochmals deutlich zu steigern.

Die Studie stellt Politik, Verwaltung, Schuldnerberatung, den betroffenen Haushalten und den Anbietern von Finanzdienstleistungen belastbare Daten zur Verfügung. Sie können als Grundlage dienen, gemeinsam Lösungen zu finden, um das Überschuldungsproblem nachhaltig zu bekämpfen und die negativen Überschuldungsfolgen zu verringern. Im Gegensatz zu anderen Studien handelt es sich nicht um einen Atlas, der die Überschuldungsbetroffenheit einzelner Regionen nachzuweisen versucht, sondern um eine Beschreibung der wirtschaftlichen und sozialen Realität der Menschen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Herausforderungen, wie hohe Wohnkosten oder alleinerziehend zu sein, belasten die Betroffenen ungemein. Wir weisen auf diese Probleme hin und betten sie auch in den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang ein. Der

Report geht zudem über die Überschuldungstatistik hinaus. Wir beschäftigen uns zum Beispiel auch mit Aspekten wie dem Pfändungsschutzkonto.

BAG-SB ■ Woher bekommt das iff seine Zahlen?

Dr. Sally Peters: Die Daten sind prozessgeneriert; das heißt, sie wurden während des Beratungsprozesses in der Schuldnerberatungsstelle mithilfe der Schuldnerberatungssoftware CAWIN des iff dokumentiert, anonymisiert, zusammengefasst und für die statistischen Auswertungen aufbereitet. Bei den analysierten Haushalten handelte es sich überwiegend um nichtselbstständige Überschuldete; etwa jeder zehnte Fall betraf ehemals selbstständige Überschuldete, bei denen die Selbstständigkeit gescheitert ist.

BAG-SB ■ Frau Brümmer, in Ihrer Beratungsstelle benutzen Sie die vom iff erstellte Software CAWIN. Stellen Sie ihre Zahlen sowohl dem Bund bzw. DESTATIS als auch dem iff zur Verfügung?

Inge Brümmer: Die von uns mit CAWIN erhobenen Daten fließen sowohl in die Überschuldungsstatistik wie auch in den vom iff erstellten Überschuldungsreport ein. Die öffentlich geförderten Insolvenzberatungsstellen in Bayern sind seit 2019 verpflichtet, an der Überschuldungsstatistik des Bundes teilzunehmen. Die Teilnahme an der Überschuldungsstatistik des iff ist freiwillig.

BAG-SB ■ Viele Beratungsstellen nutzen die statistischen Auswertungen auch für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit bzw. die zahlenmäßige Untermauerung ihrer inhaltlichen Argumente in politischen Gesprächen. Ein bekanntes Beispiel dürfte der Schuldenreport in Schleswig-Holstein sein, der jährlich auf Grundlage der Zahlen von DESTATIS für das Land Schleswig-Holstein veröffentlicht wird. Welche Erfahrungen haben Sie mit den Ergebnissen der Statistiken gemacht? Welche Unterschiede beobachten Sie, wenn Sie beide vergleichen?

Inge Brümmer: Dem Arbeitskreis Überschuldungsstatistik (meist CAWIN-Nutzerinnen) in München ist aufgefallen, dass sich manche unserer Angaben zwar im Überschuldungsreport, aber nicht in den Ergebnissen der Bundesstatistik wiederfinden. Deshalb haben wir in den entsprechenden Erläuterungen zur Software nachgelesen und interessante Unterschiede entdeckt. Das Statische Bun-

desamt erhebt „Auslöser der Überschuldung“, in CAWIN werden „Ursachen der Überschuldung“ in der Eingabemaske abgefragt. Hier differiert schon beim genauen Betrachten die Bedeutung zwischen Auslöser und Ursachen.

Eine Ursache ist nach unserer Definition etwas, was schon länger zurückliegt und sich über einen längeren Zeitraum zieht. Ein Auslöser hingegen ist eine spontane Aktion. Das iff spricht in der Auswertung im Überschuldungsreport auch noch von Hauptüberschuldungsgründen, in der Eingabemaske zum Beratungsverlauf auch von „Hauptursachen“. Tatsächlich wird oft erst im Beratungsprozess erkannt, welche eigentlichen Ursachen hinter der Zahlungsunfähigkeit liegen. Ein Beispiel: Nicht ein mögliches „unwirtschaftliches“ Verhalten ist die eigentliche Ursache, sondern eine nicht ausreichende Kenntnis der Kündigungsbedingungen bei Telefonverträgen. Insofern begrüßen wir als Schuldnerberatung sehr, dass CAWIN uns weitere Kriterien zur Beschreibung der Ursachen anbietet, die sich in der Bundesstatistik so nicht finden. Auf der anderen Seite sind wir erschrocken, als wir erkennen mussten, dass ausgerechnet die Nennung einer „fehlenden finanziellen Allgemeinbildung“ als Hauptursache – neben der Ursache „Konsumverhalten“ – in den Daten der Überschuldungsstatistik unter dem Oberbegriff „Unwirtschaftliche Haushaltsführung“ zusammengefasst wird und so die eigentliche Aussage verändert wird.

Vor allem in Zusammenhang mit unseren Klienten der Jugendschuldnerberatung (18-25 Jahre) sehen wir häufig ungenügende Kenntnisse über Konto, Kredit und Verträge als Ursache der Schulden, haben es lange Zeit auch so angekreuzt und haben erst später erkannt, dass wir damit etwas aussagen, was so nicht gemeint ist und was diese Personen negativ bewertet und stigmatisiert. Unter dem „vermeidbaren Verhalten“ der „unwirtschaftlichen Haushaltsführung“ wird von DESTATIS der „wiederholt übermäßige, überflüssige Konsum, der über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse hinausgeht“ definiert. Unter diesem Begriff werden also Ursachen zusammengefasst, die nicht im vermeidbaren Bereich unserer Ratsuchenden liegen. Das wurde uns leider erst klar, nachdem wir bereits einige Jahre die Daten aus CAWIN für die Überschuldungsstatistik des Bundes geliefert hatten. Man findet in den CAWIN-Erläuterungen dafür leider keine schlüssige Erklärung und auch keine entsprechende Definition der eigenen Kriterien.

BAG-SB ■ Und wie wirkt sich das konkret in Zahlen aus?

Inge Brümmer: Es gibt unterschiedliche Ergebnisse bei gleichen Abfragen. Auch hier ein Beispiel: Die „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ wird von DESTATIS mit 14,3 Prozent als Hauptauslöser der Überschuldung genannt, während das iff diese nur bei 2,4 Prozent der Haushalte als Hauptursache der Überschuldung aufführt. Vom iff wird die „fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ mit 3,6 Prozent häufiger als Hauptursache gesehen.

BAG-SB ■ Andere gängige Softwareprogramme fragen nur die Kriterien der Überschuldungsstatistik ab. Warum benutzt das iff in seinem Überschuldungsreport zusätzliche Kriterien für die Auslöser der Überschuldung? Und warum werden diese drei genannten in dieser Form zusammengefasst?

Dr. Sally Peters: Ich gebe Frau Brümmer völlig Recht, dass die derzeitige Darstellung in der Bundesstatistik schnell missverständlich ist. Auch wir halten eine Beschäftigung mit Begrifflichkeiten für sehr wichtig. Grund, Ursache und Auslöser werden häufig synonym genannt. Wir beschäftigen uns im iff gerade intensiv mit den jeweiligen Begriffen, die Diskussion ist diesbezüglich noch nicht abgeschlossen.

Es wurde sich seitens des iff bewusst für die Ausdifferenzierung in die Kategorien „unwirtschaftliche Haushaltsführung, Konsumverhalten“ und „fehlende finanzielle Bildung“ entschieden. In der Überschuldungsstatistik werden aber eben diese drei Faktoren ausschließlich unter dem Begriff „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ zusammengefasst. Wir teilen die Ansicht, dass diese drei Kategorien nicht in einer zusammengefasst werden sollten. Leider haben wir aber keinen Einfluss darauf, wie diese Daten in der Überschuldungsstatistik dargestellt werden. Den iff-Überschuldungsreport gibt es übrigens bereits seit 2006, das Statistikgesetz wurde erst später eingeführt.

BAG-SB ■ Welche Definition verbirgt sich in der Software CAWIN hinter den „versteckten“ Hauptauslösern der Überschuldung: „Konsumverhalten“ und „fehlende finanzielle Allgemeinbildung“?

Dr. Sally Peters: Unwirtschaftliche Haushaltsführung wird als Ursache der Überschuldung angesehen, wenn Ausgaben mittelfristig vorhandene Ersparnisse und laufende Einkommen übersteigen und das nicht auf längerfristiges Niedrigeinkommen zurückzuführen ist.

Konsumverhalten wird dann als Überschuldungsursache eingeordnet, wenn vorhandene Ersparnisse oder laufende Einkommen für Konsumgüter verausgabt wurden, die in diesem Moment für den Haushalt nicht zwingend erforderlich waren.

Fehlende finanzielle Bildung wird dann angenommen, wenn Verbraucherinnen bzw. der Verbraucher nicht in der Lage sind, beim Umgang mit Finanzdienstleistungen deren Funktionsweise, Möglichkeiten, Folgen und Risiken zu verstehen und dieses Verständnis für einen effektiven Gebrauch nutzen können. Dazu gehören auch Kenntnis und Fähigkeit zum Umgang mit den Verbraucherrechten.

BAG-SB ■ Frau Brümmer, Sie haben sich in Ihrem Arbeitskreis von verschiedenen Münchener Schuldnerberatungen schon länger mit dieser Problematik beschäftigt. Haben Sie Lösungsvorschläge?

Dr. Sally Peters: Eigentlich ist es andersherum. Die Erfassung erfolgt über CAWIN ja wesentlich differenzierter, denn bei den Eingaben kann unter anderem unter den drei genannten Begrifflichkeiten gewählt werden. Diese Daten werden dann von den Beratungsstellen wiederum einmal jährlich an das Statistische Bundesamt gemeldet. Im Zuge der dortigen Auswertung erfolgt dann die Zusammenfassung der Eingaben unter dem Begriff „unwirtschaftliche Haushaltsführung“, denn in der Überschuldungstatistik gibt es die Kategorien fehlende finanzielle Bildung und Konsumverhalten nicht. Leider haben wir keinen Einfluss darauf, wie Auslöserkategorien aus CAWIN in der Auswertung von DESTATIS gewertet werden.

Es gab in den vergangenen Jahren auch immer wieder Gespräche mit dem Statistischen Bundesamt. 2015 wurde zum Beispiel festgelegt, die CAWIN-Überschuldungsursachen „Konsumverhalten“ und „Fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ der Bundesstatistik-Ausprägung „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ zuzuordnen. Bis dahin

erfolgte die Erfassung in der Überschuldungstatistik unter dem Begriff „Sonstiges“ – das war auch nicht passend. Wir begrüßen eine diesbezügliche Diskussion, wie eine angemessene Darstellung erfolgen kann, die ja ruhig ergebnisoffen geführt werden kann.

BAG-SB ■ Frau Brümmer, Sie haben sich in Ihrem Arbeitskreis von verschiedenen Münchener Schuldnerberatungen schon länger mit dieser Problematik beschäftigt. Haben Sie Lösungsvorschläge?

Inge Brümmer: Ja! Wir haben uns schon länger damit beschäftigt, weil wir auch grundsätzlich die Kritik teilen. Auch bundesweit wurde diese Problematik bereits in einem Workshop auf der BAG-SB Jahresfachtagung im Jahr 2018 in Kiel mit dem Vertreter des statistischen Bundesamts diskutiert. Eine solch unscharfe Definition, wie es im Überschuldungstatistikgesetz bzw. von DESTATIS für die „Unwirtschaftliche Haushaltsführung“ genannt wird, kann kein objektives Ergebnis liefern. Wir meinen, es sollte daher fallen gelassen werden.

BAG-SB ■ DESTATIS zeigte sich in den vergangenen Jahren ja immer wieder sehr gesprächsbereit für die Anliegen der Beratungsstellen, verwies jedoch auch immer wieder auf das Problem, dass Daten nicht vergleichbar sind, wenn Kriterien verändert werden und dass sie an die Vorgaben aus dem Überschuldungstatistikgesetz gebunden sind. Ist DESTATIS überhaupt der richtige Ansprechpartner für unsere Problembeschreibung oder müsste nicht vielmehr die Politik für eine Änderung des Überschuldungstatistikgesetzes sensibilisiert werden?

Inge Brümmer: Die drastisch formulierte Definition von DESTATIS hinsichtlich „unwirtschaftlicher Haushaltsführung“ kombiniert mit den Aussagen aus Pressemitteilungen, erzeugen Bilder und Zuschreibungen einer unfähigen und verschwenderischen Klientel, wodurch unseres Erachtens unsere Zielgruppe nicht angemessen widergespiegelt wird. Viele CAWIN-Anwender_innen nutzen das Kriterium „fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ um genau diese Stigmatisierung zu vermeiden. Wir sehen hier einen politischen Auftrag: Lassen Sie unserem Klientel Unterstützung in pädagogisch veränderungsfähigen Bereichen zukommen und keine Stigmatisierung und somit Ausgrenzung.

Bis eine Änderung der Überschuldungsstatistik umgesetzt werden kann, sollte zumindest vonseiten des iff die Angabe der „fehlenden finanziellen Allgemeinbildung“ wieder als neutrale Ursache unter „Sonstiges“ gezählt werden.

BAG-SB ■ **Frau Peters, haben Sie Ideen, wie dieser Situation entgegengewirkt werden könnte?**

Dr. Sally Peters: Wir halten es für wichtig, die Kriterien einer kritischen Diskussion zu unterziehen. Die Meinungen sind insbesondere zu diesem Kriterium sehr durchwachsen. Es bedarf aber aus unserer Sicht aktuell bei CAWIN keines Verzichts auf diese Kategorie, sondern einer kritischen Diskussion, ob aufseiten der Überschuldungsstatistik alle drei Kategorien (wie erfasst) dargestellt werden können.

BAG-SB ■ **Eine Abschlussfrage an Sie beide: Abgesehen von den oben genannten Punkten, welche Änderung würden Sie in den statistischen Auswertungen vornehmen, wenn Sie einen Wunsch frei hätten?**

Inge Brümmer: Ich würde mir eine zusätzliche Abfrage nach Dauer und Umfang der gerichtlichen Vertretung im Insolvenzverfahren wünschen. Die bisherige Abfrage verbindet die Beantragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens automatisch mit der Beendigung der Beratung. Tatsächlich besteht sowohl mit wie auch ohne offizielle rechtliche Vertretung im Insolvenzverfahren ein erheblicher Beratungsbedarf zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens.

Dr. Sally Peters: Ich habe keine Änderungswünsche, vielmehr möchte ich dafür sensibilisieren, wie wichtig eine breite Beteiligung an den Statistiken ist. Diese sind ein wertvolles Instrument, um das Problem der Überschuldung darzustellen und die Bedeutsamkeit des Angebots der Schuldnerberatung zu untermauern.

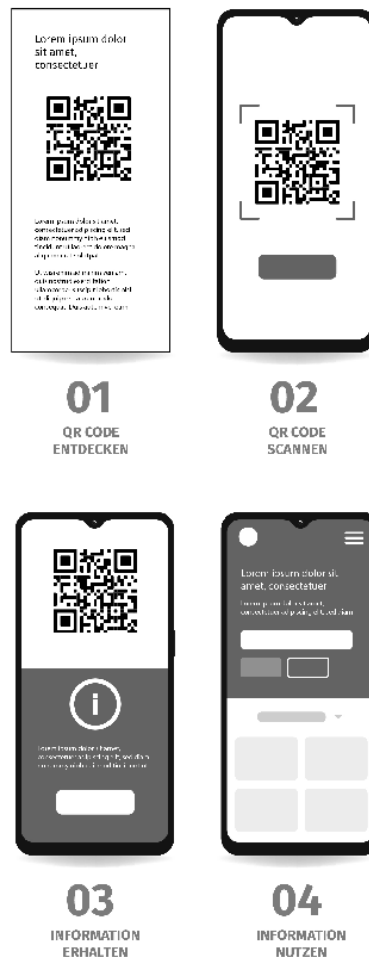
BAG-SB ■ **Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.**

Hinweis: Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Ines Moers (BAG-SB) und Mitglieder des Arbeitskreis Überschuldungsstatistik München.

Wie funktioniert ein QR-Code?

Es ist einfacher als man denkt.

Durch Scannen des QR-Codes lassen sich mit Ihrem Fotohandy oder Tablet im Alltag eine Vielzahl von Informationen abrufen. Das lästige Abtippen von langen Links entfällt.



Starten Sie eine kostenlose QR-Code-Reader App und richten Sie die Kamera des Smartphones oder Tablets auf den QR-Code. Sobald der Code erkannt wurde, zeigt Ihnen die App an, welche Informationen sich dahinter verstecken, zum Beispiel die Adresse einer Webseite, ein Video oder ein PDF-Dokument. Binnen Sekunden wird der QR-Code durch den Reader umgewandelt und gibt die in dem Code enthaltenen Informationen auf dem Bildschirm des Smartphones wieder.

Die Nutzung von QR-Codes ist rechtlich kostenlos, auch die meisten QR-Code-Reader bzw. Apps sind kostenlos. Sichere und daher empfehlenswerte Apps sind beispielsweise Barcode Scanner wie "QR Droid Private" (für Android), "Qrafter" von Kerem Erkan (für iOS) oder "QR Code Reader" (für Windows Phone).

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Simon Rosenkranz

Meine Arbeit im Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ) bietet mir heute einen vielfältigen Einblick in die Bearbeitung finanziell schwieriger Situationen der Ratsuchenden und in die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen. Im Bereich Erziehungswissenschaft konzentriert sich die Begleitung der Beratungsarbeit vor Ort in den vergangenen Jahren vor allem in der projektweisen Unterstützung in Fragen zu bestimmten Klient_innen-Gruppen (z. B. ältere Menschen, Geflüchtete, Haftinsassen). Gemeinsam mit Schuldnerberater_innen arbeitete ich zusammen mit meinen Kolleg_innen im SFZ an der Frage eines verbesserten Zugangs für ältere Menschen in die Schuldnerberatung, diskutierten wir die Herausforderungen der Beratung von älteren Menschen und versuchten, an dem Thema anknüpfende Ansätze Sozialer Arbeit auch für die Schuldnerberatung nutzbar zu machen.

In der Herausgabe der jährlich erscheinenden Statistik zur Überschuldung und Schuldnerberatung werden die verschiedenen Problemkonstellationen, die zu einer Überschuldung führen oder die aus finanziell schwierigen Situationen entstehen, für Rheinland-Pfalz verdeutlicht. Die Statistik zeigt damit nicht nur die Bedeutung der Schuldnerberatung, sondern stellt anhand des Vergleiches mit der gesamten Bevölkerung in Rheinland-Pfalz auch besondere Überschuldungsproblematiken heraus.

Ein weiterer Schwerpunkt meiner Arbeit bezieht sich auf den digitalen Wandel in seiner Bedeutung für die Beratungsarbeit wie auch für überschuldete Menschen. Gerade der letzte Punkt führt über die Diskussion der Onlineberatung und Arbeitsorganisation hinaus hin zu der Frage, inwiefern sich durch eine zunehmende Digitalisierung Lebens- und Gestaltungsräume für Personen in finanziell schwierigen Situationen verändern und/oder zusätzlich einschränkt werden könnten. Die Verortung des Schuldnerfachberatungszentrums an der Johannes Gutenberg-Universität ermöglicht, einen Beitrag zur Positionierung der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit zu leisten und die Schuldnerberatung im Feld Sozialer Arbeit zu diskutieren. Zu nennen sind hier das Mitwirken an den „Kriterien Guter Schuldnerberatung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, aber vor allem auch die Herausgabe eines Themenschwerpunktheftes des So-



Foto: privat

Simon Rosenkranz ist seit 2016 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Bereich Erziehungswissenschaft (Sozialpädagogik).

zialmagazins „Schulden und Schuldnerberatung“ im Jahr 2020 und eines Bandes der Reihe „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ zum Thema Schuldnerberatung (im Erscheinen).

Die Frage nach den Ursachen sozialer Ungleichheit begleitete mich während des Studiums der Soziologie und Politikwissenschaft und die Suche nach Antworten für die individuellen Folgen von Ungleichheit führte zu der Aufnahme des weiteren Studiums der Erziehungswissenschaft (Sozialpädagogik). In besonderer Erinnerung blieb mir dabei ein Seminar der Soziologie zur „Arbeitsorganisation und Arbeitsbeziehungen in der Wirtschaftskrise“ im Jahr 2009, das die Veränderungen eines zunehmend verstärkt am Finanzmarkt orientierten Kapitalismus und die Folgen für die Entwicklung von Vermögen- und Lohnentwicklungen thematisierte. Die zuvor, zwischen Schule und Studium, persönlich an einer Supermarktkasse gemachten Erfahrungen zum Thema Arbeitsbeziehung erfuhr durch dieses Seminar eine andere Einordnung und zusätzliche Relevanz. Gleichzeitig zeigte dieses Seminar deutlich die Verbindung wirtschaftspolitischer Veränderungen (die in den 00er Jahren öffentlich als weitgehend alternativlos diskutiert wurden) und deren Auswirkungen auf Ungleichheit in einer Gesellschaft.

In der Sozialen Arbeit und insbesondere in der Schuldnerberatung sind wir u. a. mit den Folgen dieser Veränderungen konfrontiert und bieten Menschen in finanziell schwierigen Situationen Orientierung, Unterstützung und Hilfe. Meine Arbeit im SFZ ist begründet in ebendiesem Interesse, an den Ursachen sozialer Ungleichheit und Armut und der Suche nach konkreten Antworten hierauf. Dabei knüpft sie zudem mit dem Thema Beratung von Menschen in der Lebensphase Alter an vorherige Tätigkeiten in der Tagespflege eines Altenpflegeheims, auf einer Palliativstation und in der individuellen Schwerstbehinderten-Betreuung an, wo u. a. deutlich wurde, mit welchem finanziellen Risiko andauernde, aber vor allem auch kurzfristig eintretende Pflegesituationen verbunden sein können und welche zusätzliche Belastung für Angehörige aus diesen Fragen entstehen können.

Der Umwelt zuliebe: Druckereiwechsel zur STEFFEN MEDIA GmbH

Die BAG-SB druckt ab sofort umweltfreundlich in Friedland in Mecklenburg



Sven Steffen, Geschäftsführer der STEFFEN MEDIA GmbH.

Foto: STEFFEN MEDIA

Ein langjähriges Vorhaben der BAG-SB konnte zum Jahreswechsel endlich realisiert werden: die Zeitschrift BAG-SB Informationen und alle weiteren Druckerzeugnisse zukünftig klimaschonender zu produzieren. Wir freuen uns, mit der STEFFEN MEDIA GmbH einen kompetenten Kooperationspartner gewonnen zu haben. Steffen Media freut sich ebenfalls sehr, dass die BAG-SB sich dazu entschieden hat, ihre Druckprodukte umweltschonender herauszugeben.

Gemeinsam können wir ab Ausgabe #1_2021 folgende Maßnahmen bereits umsetzen:

- Reduzierung der Papierstärke
- Verwendung von unveredeltem 100 Prozent Recyclingpapier mit Blauem Engel und FSC-Zertifikat
- zu 100 Prozent klimaneutraler Druck. Um herauszufinden, welches Projekt von diesem klimaneutralen Druck profitiert, scannen Sie einfach den QR-Code.



Das hat uns überzeugt: die STEFFEN MEDIA GmbH ist seit vielen Jahren sehr engagiert, in der Druckerei umweltschonend zu produzieren. Nicht zuletzt, weil wöchentlich bis zu 100 Tonnen Papier in Friedland/Mecklenburg mit modernster Drucktechnik bedruckt und verarbeitet werden. Deshalb unterwirft sich STEFFEN MEDIA jährlichen Audits, um die qualitäts- und umweltschutzrelevanten Themen immer wieder unter die Lupe zu nehmen und weiter zu optimieren. STEFFEN MEDIA produziert eigenen Ökostrom über eine Solaranlage auf dem Dach der Produktionshalle. Die Druckmaschinen bedrucken alle Druckprodukte im 4-Farb-Druck seit vielen Jahren ausschließlich mit mineralölfreien Druckfarben, so nun auch die BAG-SB Informationen.

Außerdem ist die STEFFEN MEDIA GmbH mehrfach umweltrelevant zertifiziert:

- ISO 9001:2015 Qualitätsmanagementsystem
- FSC-Zertifikat für die Produktion von Druckerzeugnissen
- Zertifikat für Klimaneutrale Produktion von Druckerzeugnissen

Neuer Beirat der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. benannt

Die Amtszeit des BAG-SB Beirats orientiert sich bekanntermaßen an der Amtszeit des BAG-SB Vorstands. Der Vorstand wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2020 neu gewählt und hat in der konstituierenden Sitzung Ende November „seinen“ neuen Beirat benannt: Prof. Dr. Hans Ebli, Prof. Dr. Hugo Grote, Kai Henning, Klaus Hofmeister, Rita Hornung, Prof. Dr. Andreas

Rein und Cornelia Zorn. Bei einem vorweihnachtlichen Videomeeting verabschiedeten Vorstand und Geschäftsstelle am Mittwoch die ausscheidenden Beiratsmitglieder Prof. Dr. Claus Richter, Hans-Peter Ehlen und Liz Ehret aus ihrem Amt. Ausdrücklich bedankten sich alle für das außerordentliche Engagement des alten Beirats und vollzogen die offizielle Amtsübergabe.

Mehrere Personalwechsel auf Landesebene

Gleich drei Bundesländer haben einschneidende Personalwechsel bei den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen auf Landesebene zu verzeichnen:

· **Alis Rohlf** verabschiedet sich nach 14 „wunderschönen und bereichernden Jahren“ als Leiterin der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung Schleswig-Holstein. Dem Arbeitsfeld bleibt sie erhalten – wenn auch mit reduzierter Stundenzahl „nur“ als Beratungskraft.

· **Esther Binner** hat zum Jahresende nach neun „schönen, spannenden und abwechslungsreichen Jahren“ das Fachzentrum Schuldenberatung in Bremen (FSB) verlassen und ist zur Lan-

desbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen gewechselt.

· **Dr. Susanne Fairlie-Schade** ist nach sieben erfolgreichen Jahren im Dezember von der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V. zur neu gegründeten Beratungsstelle für Selbstständige und Kleinunternehmen bei der Berliner Stadtmission gewechselt und wird dort zukünftig als Beraterin tätig sein.

Wir haben die Zusammenarbeit mit euch drei Kolleginnen auf Bundesebene sehr geschätzt und werden euch sehr vermissen! Für eure neue Tätigkeit wünschen wir euch alles Gute und viel Erfolg!

LAG Rheinland-Pfalz verkündet Auflösung

Wie die LAG SB Rheinland-Pfalz e.V. mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 mitteilte, wurde bei der letzten Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins zum Ende 2020 beschlossen. Begründet ist diese Auflösung in fehlendem Nachwuchs für die teilweise sehr zeitaufwendige Vorstandsarbeit. „Das ist für uns nach – fast 25 Jahren LAG-SB RLP – sehr schade. Die LAG-SB RLP ist die einzige unabhängige Interessenvertretung der Praktiker in Rheinland-Pfalz und lebt von der Teilnahme und den Aktivitäten der Mitglieder. In unserer Zeit konnten wir aktiv die Strukturen der Schuldnerberatung in Rheinland-Pfalz mitgestal-

ten, waren Bestandteil des Länderrates, haben diverse Fortbildungen organisiert, waren Ansprechpartner für Presse und Medien, haben die jährlichen Fachtagungen (mit-)organisiert und waren Mitglied im Beirat des Schuldnerfachberatungszentrums.“ Die BAG-SB bedauert die Entscheidung des Vorstands zutiefst und hofft, dass die verbleibenden Strukturen in Rheinland-Pfalz die Interessenvertretung der Beratungskräfte und Ratsuchenden ähnlich engagiert wahrnimmt, wie dies zuvor durch die LAG geschehen ist. Unser herzlicher Dank an alle, die sich über viele Jahre in der LAG RLP engagiert haben!

Wiederwahl des Sprecherteams bei der AG SBV

Am 5. Februar 2021 hat der Ständige Ausschuss der AG SBV das Sprecherteam für die Amtsperiode 2021 – 2022 gewählt. Die bisherigen Amtsinhaber, Sprecher Roman Schlag und stellvertretender Sprecher Michael Weinhold, wurden einstimmig in ihren Ämtern bestätigt. Das Wahlergebnis von jeweils 100 Prozent der abgege-

benen Stimmen belegt die große Zufriedenheit der Mitglieder mit der bisherigen Arbeit. Die AG SBV sieht sich damit für die kommenden Aufgaben und insbesondere für die Herausforderungen an die Schuldnerberatung im Kontext der Corona-Pandemie sehr gut aufgestellt. Die BAG-SB gratuliert herzlich zur Wiederwahl!

Herrn
Schuldner-Observation
effektiv und konsequent!

Frankfurt, den 17.09.2015

Ermittlungsauftrag
für Anwaltskanzlei Dr. Harald Schneider, Siegburg

AZ:
Quickfit Heiko Poland /.

Sehr geehrter Herr

unser Auftraggeber, Rechtsanwalt Dr. Harald Schneider, 53721 Siegburg, hat uns namens eines seiner Mandanten mit Recherchemaßnahmen beauftragt. Da Sie leider nicht bereit waren, mit unserem Auftraggeber bezüglich Zahlungsvereinbarungen zu kooperieren, sind aufwändige Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen.

In Ihrem Interesse und zur Vermeidung unnötiger Kosten möchten wir Sie hiermit nochmals zu einer Mitwirkung bewegen. Sobald wir tätig werden, entstehen Ihrem Gläubiger erhebliche weitere Kosten, die dieser gegen Sie geltend machen wird.

Wir geben Ihnen daher nochmals Gelegenheit, **innen einer Woche ab Zugang dieses Schreibens** mitzuteilen, ob und wann Sie zu Gesprächen mit unserem Auftraggeber über Ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse und die ratenweise Rückführung Ihrer Schulden bereit sind.

Sofern keine Reaktion erfolgt, werden wir für unseren Auftraggeber Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auch ohne Ihre Mitwirkung **längerfristig und intensiv rechnerisch**, auch um die Zweckmäßigkeit einer Forderungstulierung und die Gründe für die Nichtzahlung zu überprüfen.

Das betrifft zunächst folgende Umstände:

- Analyse des von Ihnen ggf. bereits errichteten Vermögensverzeichnisses in tatsächlicher Hinsicht auf **Korrektheit der angegebenen Vermögenswerte**, Vollständigkeit und Wahrfähigkeit,
- Aufdeckung von Widersprüchen der ermittelten Informationen zu eidesstattlichen Offenbarungserklärungen und ggf. Weiterleitung an spezialisierte Anwälte zur **strafrechtlichen Würdigung**,
- Ermittlung inwischen erworbener neuer Vermögenswerte, damit unser Auftraggeber eine ergänzende oder neuerliche eidesstattliche Offenbarungsver sicherung erwirken und Schuldnerverzeichnisse sowie Schuldnerdatenbanken aktualisieren lassen kann,
- Ermittlung von **Schein-Arbeitsverhältnissen, Gelegenheits-Jobs, Schwarzarbeit usw.**,
- Ermittlung von Strohmann-Verhältnissen, Überprüfung von Dauer und Intensität der Arbeitsverhältnisse, die mit Verwandten und nahestehenden Dritten eingegangen wurden, um unserem Auftraggeber die Grundlage für die Pfändung sog. fiktiver Arbeits-einkommen nach Erfüllung der Forderung zu ermöglichen.

Da alle weiteren Maßnahmen mit Kosten verbunden sind, die Ihren Schuldenstand letztendlich erhöhen, ist es nach wie vor das Ziel unseres Auftraggebers, mit Ihnen eine Regelung (Ratenzahlung, Vergleichszahlung oder begrenzte Stundung) zu erreichen. Indem Sie mit uns zur Abklärung Ihrer wirtschaftlichen Situation zusammenarbeiten, sparen beide Seiten Kosten und Aufwand und weitere Recherchemaßnahmen durch uns könnten sich erübrigen.

Da wir häufig im Außendienst tätig sind, ist es nicht möglich, Ihre Situation telefonisch zu erörtern. Nur unser Auftraggeber ist auch für die Regelung Ihrer Schulden, für Ratenzahlungen, Vergleichszahlungen usw. zuständig.

Die Gesamtverbindlichkeiten belaufen sich, wie von unserem Auftraggeber mitgeteilt, aktuell auf 1.388,09 € EUR. Zahlungen können nicht an uns, aber an unseren Auftraggeber (unter Angabe des Aktenzeichens unseres Auftraggebers _____) auf folgendes Konto erfolgen:

Anwaltskanzlei Dr. Harald Schneider
IBAN DE 19 3706 9520 4300 2100 29
BIC GENODE1RST
(Konto 430 0210 029, Bank VR Bank Rhein-Sieg eG, BLZ 370 695 20)

Mit freundlichen Grüßen


DETEKTEI FAUST

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

Wir bedanken uns herzlich bei Gudrun Richter, Schuldner- und Insolvenzberaterin bei der AWO SONNENSTEIN gGmbH in Dresden für die Zusendung dieses Schreibens. Sie haben auch ein besonderes Gläubigerschreiben erhalten? Wir freuen uns jederzeit über Zusendungen an fachzeitschrift@bag-sb.de

Unsere Ziele für die Amtszeit 2020-2022

Der neue Vorstand hat viel vor



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Bei der virtuellen Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2020 wurde ein neuer Vorstand für die BAG-SB gewählt. Seither lenken Miriam Ernst von der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, Aline Liebenow von der Beratungsstelle für Überschuldete beim AWO-Bezirksverband Potsdam e.V., Eva Müffelmann vom DRK Hamburg – Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH, Thomas Seethaler vom Caritasverband Heidelberg e.V. und Anja Wolf vom THEPRA Landesverband Thüringen e.V. die Geschicke des Vereins. Bei seiner konstituierenden Sitzung hat der neue Vorstand der BAG-SB zehn Ziele festgelegt, auf deren Verwirklichung er den Fokus während seiner Amtszeit legen möchte. Bei einigen Zielen handelt es sich um langfristige Vorhaben, mit deren Erreichen nicht bis zum Ende der Amtszeit zu rechnen ist, deren Bedeutung jedoch inhaltlich betont und fokussiert werden soll. Andere Ziele sind ganz praktisch und zeitnah umzusetzen.

- **Wir sind der Fachverband der Beratungspraxis** – und möchten die Ratsuchenden und Beratungskräfte möglichst breit vertreten. Darum werden wir die Angebote für unsere Mitglieder weiter optimieren, mit dem Ziel, die Mitgliederzufriedenheit und die Mitgliederzahlen weiter zu steigern.
- Im vergangenen Jahr konnte mit den **Grundsätzen guter Schuldnerberatung** ein neues Leitbild für unsere Mitglieder verabschiedet werden. Auf dieser Grundlage wollen wir die **BAG-SB Qualitätsstandards** aus dem Jahr 2013 in dieser Amtszeit zusammen mit den LAGs und unseren Mitgliedern aktualisieren.
- Mit dem **Vereinswebsite-Relaunch** wird 2021 auch der Online-Veranstaltungskalender für Weiterbildungen im Bereich Schuldnerberatung und Insolvenzrecht noch übersichtlicher gestaltet und ausgebaut. Gelingt es uns, auch eine Ausbildungsordnung für Schuldnerberatungskräfte festzuschreiben, die wir dort veröffentlichen können?
- Mitgliedsbeiträge, Abonnements, Veranstaltungen: die BAG-SB Geschäftsstelle finanziert sich weitestgehend aus Eigenmitteln und das zunehmend auskömmlich. Ergänzt wird die Finanzierung durch Projektmittel, die aktuell bis Ende 2021 bewilligt sind. Wir wollen eine **stabile Finanzierung der Geschäftsstelle** bis mindestens 2023 erreichen.
- Wie steht es um die **Finanzierung der Beratungsstellen**? Bleiben wir bei der Forderung von einer Beratungskraft auf 25.000 Einwohner_innen? Oder sollten sich die Finanzierungsbestimmungen eher nach der Entfernung, der Anfahrtszeit, der Überschuldungsquote oder der Erreichbarkeit richten? Bei der Klausurtagung im Sommer 2021 wird diese Frage den Schwerpunkt bilden.
- Die Schuldner- und Insolvenzberatung gewinnt zunehmend an Bedeutung – nicht nur aufgrund der Coronakrise. Wir setzen uns deshalb für eine **aktive Nachwuchsförderung** ein und helfen, neue Beratungskräfte für die spannenden Tätigkeiten unseres Arbeitsfelds zu begeistern.
- **Eine klare Zuständigkeit in einem Bundesministerium.** Was lange von uns gefordert wurde, wurde im November endlich im Haushaltsplan des BMJV als beschlossen verkündet. Nun gilt es, die neue Zuständigkeit beim Ministerium mit Leben zu füllen und die Themen aus der Beratungspraxis einzubringen.
- Auf www.meine-schulden.de, unsere Website für Ratsuchende, die 2020 erfolgreich an den Start ging, wird weiter ausgebaut. Mit neuen Themen, Hilfen zur Selbsthilfe und einer verbesserten Beratungsstellensuche.
- **Nachhaltig wirtschaften – in allen Sphären.** Bei der Wahl der Geschäftspartner setzen wir deshalb auf ökologische Argumente. Angefangen haben wir mit Druckereiwechsel, weiter machen wir mit dem Wechsel zu einer nachhaltig wirtschaftenden Bank.
- Dank der Förderung durch das BMJV werden wir in der Amtszeit noch **zwei Ratgeber** für Schuldnerberatungskräfte und Multiplikatoren veröffentlichen können. Schon im Frühsommer 2021 erscheint der erste: Selbstständig in der Sozialen Schuldnerberatung.

Das Jahr 2020 in

Wir sagen Danke für ein erfolgreiches Jahr und viele spa

407 Mitglieder

zählen wir derzeit im Verein – über die Hälfte davon sind natürliche Personen

47 Neuzugänge

waren es allein in 2020 – gegenüber elf Kündigungen

6 x Thomas

5 x Volker

5 x Michael

diese Vornamen tragen BAG-SB Mitglieder besonders oft

4 x Monika, 4 x Heike

3 x Anja, Bettina,

Britta, Gabriele

und Kerstin

die weiblichen Vornamen sind in der Mitgliedschaft bunter verteilt

5 Teammitglieder

alle in Teilzeit oder auf Minijobbasis, bilden das Personal in der BAG-SB Geschäftsstelle – erfolgreich sind sie dank der vielen engagierten Vereinsmitglieder, Beratungskräfte und Unterstützenden!

10 Ziele

hat der neue Vorstand für die Amtszeit 2020-2022 definiert

11 Grundsätze

umfasst unser neues Leitbild „Gute Schuldnerberatung“

93 Jahre

Erfahrung in der Schuldner- und Insolvenzberatung bringen die fünf neuen Vorstandsmitglieder ein.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

1. Platz

der beliebteste Inhalt auf www.meine-schulden.de ist das Quiz „Bin ich überschuldet?“

10 Schritte

umfasst die Sortierhilfe für Gläubigerbriefe auf der Seite www.meine-schulden.de

11 Übersetzungen

liegen dank der LAG Hessen für die Inhalte auf www.meine-schulden.de vor

106 Seiten

umfasst unser Ratgeber „Die Immobilie in der Schuldnerberatung“, der seit November online bestellt werden kann

5.000 Besucher

tummeln sich durchschnittlich pro Monat auf unserer Vereinswebsite www.bag-sb.de

80 Stellenanzeigen

wurden allein 2020 im BAG-SB Online-Stellenmarkt veröffentlicht

Zahlen

onnende Entwicklungen – trotz Corona!

16 Veranstaltungen

konnten wir trotz Corona durchführen

500 Teilnehmende

begrüßten wir in den Veranstaltungen –
teils persönlich, teils virtuell

3 Jahre

Restschuldbefreiungsverfahren
wurden beschlossen. Endlich!

98 Prozent

der Teilnehmenden würden die
besuchte Veranstaltung weiterempfehlen

16 Stellungnahmen

zu Gesetzesvorhaben, Pressemitteilungen, Meldungen oder
Aufrufe veröffentlichte die BAG-SB – oft in Zusammenarbeit
mit anderen Akteuren wie der AG SBV, der BAG-S oder dem
AK InkassoWatch

6 Stellen

sollen im neuen Referat Schuldner-
beratung im BMJV geschaffen werden

1.500 Euro

betrug die Siegesprämie beim
BAG-SB Innovationspreis

13 Folgen

umfasst der Schulden-Podcast
der Caritas Mecklenburg –
unserem Gewinner des
Innovationspreises 2020

71 Autorinnen, Autoren

und Interviewpartner wirkten an den 4 Ausgaben
der BAG-SB Informationen mit

58 Digital-Abonnements

im Modul Schuldnerberatung wurden von
Mitgliedern und Abonnenten im Portal von
Wolters-Kluwer neu freigeschaltet

23.288 Wörter

enthielten die elf BAG-SB Newsletter
des vergangenen Jahres

3 Beiträge pro Ausgabe

schaffen es durchschnittlich nicht in die Zeit-
schrift, obwohl sie ursprünglich angedacht waren

1.854 Beratungskräfte

erreicht der BAG-SB Newsletter direkt –
Weiterleitungen noch nicht mitgerechnet

Petra Höhnow

„Mein Geld, dein Geld – Von Mäusen, Kröten und Moneten“

von Mike Schäfer und Meike Töpferwien, BELTZ & Gelberg 2020, ISBN 978-3-407-75589-6

Mit dem Buch „Mein Geld, dein Geld – Von Mäusen, Kröten und Moneten“ haben der Autor Mike Schäfer und die Illustratorin Meike Töpferwien im Verlag BELTZ & Gelberg ein Buch auf den Markt gebracht, welches sich explizit an Kinder im Grundschulalter richtet und zum Ziel hat, Kinder über den Umgang mit Geld aufzuklären.

Mike Schäfer ist studierter Psychologe und arbeitet als Projektleitung für eine Schulkindbetreuung an einer Grundschule. Außerdem betreibt er gemeinsam mit seiner Frau einen Finanzblog für Paare. Meike Töpferwien studierte Design an der Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig und arbeitet als freiberufliche Illustratorin und Grafikerin für verschiedene Verlage. Auf rund 90 Seiten, die abwechslungsreich und kindgerecht illustriert sind, widmet sich das Buch auf unterhaltsame Weise vielen Aspekten rund um das Geld. Es werden 45 Themen behandelt, die jeweils auf einer Doppelseite dargestellt werden. Dabei fällt die Vielfältigkeit und der Einfallsreichtum des Autors ins Auge – es werden nicht nur erwartbare Themen angesprochen, sondern viele Fragestellungen werden auf eine Art aufgeworfen, wie Kinder sich diese im Alltag wirklich stellen.

Eine Auswahl:

- Darum lohnt es sich, über Geld nachzudenken
- Was kann ich mit meinem Taschengeld machen?
- Wann ist jemand arm? Wann ist jemand reich?
- Was ist elektronisches Geld?
- Wofür kann man Geld ausgeben?
- Was ist Handel und womit kann ich handeln?
- Wie kann Geld mehr werden?
- Wofür braucht eine Familie Geld?
- Behalten meine Eltern alles Geld, das sie verdienen?
- Wie ist das, wenn man sich Geld leiht?
- Wann sind Schulden gut oder schlecht für das eigene Sparschwein?
- Können Kinder Aktien kaufen?
- Was passiert, wenn ich kein Geld mehr habe?
- Geld ist ungleich verteilt
- Schlaue Dinge, die man mit Geld (für sich) tun kann
- Schlaue Dinge, die man mit Geld (für andere) tun kann

Mit überraschender und überzeugender Leichtigkeit gelingt es dem Autor, selbst komplexe Sachverhalte kurz, einfach und für Kinder interessant darzustellen. Durch die witzigen Illustrationen, die die Informationen auf jeder Seite umrahmen, werden die Themen zusätzlich aufgelockert und auf humorvolle Art untermalt. Für die Zielgruppe des Buches – Kinder im (höheren) Grundschulalter – ist dieses Buch sicherlich der ideale Einstieg, um sich der Materie zu nähern.

Was die Beurteilung dieses Buches unter dem Aspekt der Verwertbarkeit im Beratungsalltag für Fachkräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung betrifft, die der Nutzen in diesem Zusammenhang naturgemäß begrenzt: es ist ein reines Kinderbuch und als solches auch vollumfänglich gelungen. Mehrwert für den Beratungsalltag bietet das Buch jedoch allenfalls im Rahmen der Präventionsarbeit mit der Zielgruppe „Kinder im Grundschulalter“. Im Rahmen solcher Projekte allerdings gibt das Buch – wie bereits dargestellt – vielfältige Anregungen, welche Themen Kinder interessieren und auf welche Weise diese kindgerecht vermittelt werden können.

Petra Höhnow, Rechtsassessorin, ist seit Oktober 2019 als Fachkraft in der Sozialberatung für Schuldner- und Insolvenzberatung in der Caritas Kreisstelle Ingolstadt tätig.

Jörg Schuster

„Befreiung vom Überfluss – Auf dem Weg in die Postwachstumsökonomie“

von Prof. Dr. Niko Paech, oekom Verlag 2012, ISBN 978-3-86581-181-3

Es ist ein schickes kleines Büchlein, das ich in meinen Händen halte, reichlich 150 Seiten, schnörkellos gegliedert und übersichtlich. Außen ein fester Pappeinband, nicht übertrieben, aber doch mit dem klaren Statement: Das hier ist etwas wert. Und damit bin ich schon voll im Thema, ohne das Buch auch nur geöffnet zu haben. (Um jedoch ehrlich zu sein, dies alles ist mir erst nach dem Lesen des Buches aufgefallen, vielleicht durch den Inhalt auch etwas sensibilisiert, genauer hinzusehen.)

Der Autor Niko Paech und auch der oekom-Verlag nehmen ihre Sache scheinbar ernst und stehen zu dem, was sie schreiben bzw. verlegen. Paech ist promovierter Volkswirt, der als außerordentlicher Professor an der Uni Siegen lehrt. „Plurale Ökonomik“ ist die etwas sperrige Bezeichnung für das, was er erforscht und was seine Studierenden bei ihm erlernen. Vereinfacht könnte man sagen, es geht darin um das Aufzeigen von alternativen Möglichkeiten des Wirtschaftens. Und auf Basis der Prämisse, dass das derzeitige Wirtschaftssystem deutlich mehr Ressourcen verbraucht, als zur Verfügung stehen, sind für eine langfristige Strategie Alternativen dringend gesucht. Das Buch soll damit eine „Streitschrift“ (so zumindest die Zuschreibung in der Wikipedia) sein, auch für ökologisch verantwortliches Wirtschaften.

Das Buch entsteht vor dem Hintergrund einer Krise. Es ist sichtbar geworden, dass scheinbar stabile Strukturen nicht auf Dauer tragbar sind. Das „globale Dorf“ als Weg zum Wohlstand für alle hat seine Schattenseiten offenbart. Offene Grenzen und grenzenlose Mobilität haben dafür gesorgt, dass die ursprünglich regional begrenzte Krise binnen kürzester Zeit auf die ganze Welt übergreifen konnte.

Wer bei dieser Krise aus heutiger Sicht verständlicherweise an ein Virus denkt, das von Asien aus in wenigen Wochen die ganze Welt infizieren konnte, sei auf das Erscheinungsjahr von „Befreiung vom Überfluss“ hingewiesen: 2012. Da dachten bei Corona alle noch an eine Bierorte.

Wir befinden uns also in den Nachwehen der Finanz- und Bankenkrise. Das Platzen einer US-Immobilienblase hat-

te in kurzer Zeit Auswirkungen auf die komplette Weltwirtschaft, kostete in Europa vielen Menschen den Arbeitsplatz, einigen Firmen die Existenz und Griechenland die finanzielle Handlungsfähigkeit. Am Ende blieb die als alternativlos propagierte Erkenntnis, dass eine Schuldenkrise scheinbar nur durch neue Schulden gelöst werden kann. Hier setzt Paech in seinem Buch an, was die ganze Sache für Schuldnerberater natürlich interessant macht. Und es sind zugleich auch diese Aspekte, die fast zehn Jahre später für die „Generation Lockdown“ eine entwaffnende Aktualität besitzen.

Der Ausgangspunkt von Paechs Konzept der Postwachstumsökonomie ist die Erkenntnis, dass sich ein Lebensstandard als Status quo nur erhalten lässt durch stetiges Wachstum der Wirtschaft. Ohne das fachlich beurteilen zu können, scheint dies mehr oder weniger volkswirtschaftlicher Konsens zu sein. Stagnierung würde unweigerlich einen Rückgang bedeuten. Wenn hier vom „Lebensstandard“ geschrieben wird, ist damit erst einmal nur gemeint, was sich exklusiv am Bruttoinlandsprodukt ablesen lässt. Das sollte man unbedingt im Hinterkopf behalten, es wird später nochmal aufgenommen. Wie ist nun so ein stetiger, immerwährender Fortschritt möglich, fragt sich der Autor?

Körperliche Ressourcen einer menschlichen Arbeitskraft und auch Arbeitserleichterungen durch Werkzeuge und Arbeitsteilung sind endlich. Um weiteren Fortschritt zu ermöglichen, wird eine Entgrenzung benötigt, die auf mehreren Ebenen zum Tragen kommt. Die erste Ebene ist die räumliche Entgrenzung. Die Herstellung eines Produktes wird in möglichst viele einzelne Teilbereiche zergliedert, die für sich genommen eine höhere Effizienz aufweisen. Dies erhöht jedoch den Bedarf an Transport und Logistik. So ist die Herstellung von hochkomplexen Produkten möglich, die jedoch auch einen globalen Absatzmarkt benötigen, um die Kosten des Einzelproduktes im erschwinglichen Rahmen zu halten. Um dies zu ermöglichen, muss die Herstellung dem Bedarf vorgelagert werden, denn erst wenn genug produziert wurde, sinkt der Preis so weit, dass der Konsum des Produktes für eine breite Masse bezahlbar wird. Zumindest für die breite Masse in den Industrienationen. Schulden werden dabei

gemacht, indem das Ressourcenkonto überzogen wird. Durch die industrielle Produktion werden deutlich mehr Energie, Rohstoffe und Flächen verbraucht, als für ein langfristiges Gleichgewicht zur Verfügung stehen würden. Als Schuldnerberater kommen mir sofort Klienten in den Sinn, die durch ständige Umschuldung den momentanen Handlungsdruck verringern und gleichzeitig die Belastung immer weiter erhöhen. Mit dem Unterschied, dass die Vorstellung einer globalen Insolvenz nur mit großen Opfern denkbar ist und wohl ohne Restschuldbefreiung ausgehen wird.

Die zweite Entgrenzung, die Paech beschreibt, ist eine zeitliche. Dass der Tag für jeden Menschen nur 24 Stunden hat, ist als Binsenweisheit der Ausgangspunkt. Das begrenzt die Möglichkeiten eines Menschen oder einer Gruppe deutlich und unbarmherzig. Deshalb muss sich für weiteres Wachstum an zukünftigen Möglichkeiten bedient werden. Da grüßt der Schuldner, der sein Geld in Erwartung des Lohneingangs schonmal vorher ausgibt. Sich an seinen eigenen zukünftigen Möglichkeiten zu verschulden ist das eine, doch hier sind schnell die Grenzen wieder erreicht. „Weiter“ kommt man, wenn auch die zukünftigen Möglichkeiten von anderen mit eingerechnet werden. Paech spielt hier vor allem auf ökologische Aspekte an, den Verbrauch von Ressourcen ohne die vorherige Klärung des Ausgleichs: Energienutzung heute, Verschiebung der Fragen nach Lagerung von atomarem Müll oder Erderwärmung auf später. Eins setzt diese Entgrenzung jedoch voraus, sie basiert auf einem imaginären Gläubiger, der ungefragt und ohne Möglichkeit zur Gegenwehr Kredit gibt. Deshalb wäre der Begriff Diebstahl aus meiner Sicht wohl passender und vor dem Licht einer gar nicht geplanten Schuldentilgung um den Straftatbestand Betrug zu ergänzen.

Soweit die etwas ernüchternde Ausgangslage. Und es bleibt kein Zweifel, dass jeder von uns in dieser Geschichte der Schuldner ist. Zumindest jeder, der sich hin und wieder von einem der „Energiesklaven“ bedienen lässt, die uns so selbstverständlich umgeben. Ob Kaffeemaschine oder Smartphone, ob Auto oder Akkuschauber, sie alle ermöglichen erst, die Grenzen unserer eigenen Kraft, Zeit und Mobilität um die Möglichkeiten von anderen (ungefragt) zu erweitern. Dass der Fortschritt auch zu mehr Effizienz und damit zu weniger Ressourcenverbrauch führt, entlarvt Paech als Mogelpackung. Bei-

spielhaft steht hier der Schraubendreher. Natürlich ist es effektiver, das Regal eines nicht näher zu benennenden schwedischen Möbelhauses mit einem Akkuschauber zu montieren. Es geht sehr viel schneller, man spart Kraft und Nerven. Aber kalkuliert man in die Rechnung mit ein, welche Ressourcen die Herstellung, Transport, Vermarktung, Verpackung, etc. des Akkuschaubers benötigen, wieviel mehr Zeit ich aufwenden muss, um das Gerät „abzuarbeiten“ und dass statt meiner gesparten Muskelkraft Strom verbraucht wurde, sieht die Bilanz ganz anders aus.

Niko Paech wird von Kollegen bisweilen als „Spinner“ abgetan. Dies jedoch sicher nicht aufgrund seiner Analyse der Situation, sondern wegen seiner Lösungsansätze. Ich würde diese als „Utopie“ im positiven Sinn des Wortes ansehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach in einer Demokratie keineswegs mehrheitsfähig, aber allemal nachdenkenswert. Grundtendenz aller Überlegungen ist dabei Verzicht. Als Modewort ist es mittlerweile gesellschaftlich anerkannt, so lange man nichts persönlich von den Konsequenzen merkt. Es ist schon schick, bewusster auf Lebensmittel zu achten, egal ob bio oder vegan, ob regional oder Eigenanbau. Aber dass dadurch auch zwingend der Anteil der Lebensmittelkosten am Monatsbudget steigen müsste, soll bitte verhindert werden. Es muss dringend noch ein genügend großer Anteil für Konsum zur Verfügung stehen. Längst spart man sich nicht mehr das Smartphone vom Munde ab, man müsste wohl vielmehr das Bio-Schnitzel vom Handy absparen.

Auf die Spitze getrieben wäre ein Verbrauch des Einzelnen nach dem Kant'schen kategorischen Imperativ notwendig: Jeder darf nur soviel verbrauchen, dass es auch funktionieren würde, wenn alle Menschen es ihm gleich tun würden. Da sind wir in Europa nicht mal nahe dran. Aber um uns von der Utopie zu lösen, wären ja zumindest Schritte in die richtige Richtung gut. Paech schlägt dazu einige Möglichkeiten vor, für die man noch nicht einmal auf die große Politik angewiesen sein sollte.

Eine habe ich bereits benannt, es ist die Sache mit dem kategorischen Imperativ, die auf Konsum und Energieverbrauch des Einzelnen nach „menschlichem Maß“ hinausläuft. Paech kann dabei sogar mit Zahlen aufwarten: 2,7 Tonnen jährliche CO₂-Emissionen pro Person wären für 7 Milliarden Menschen gerade noch vertretbar. Zahlen

von 2012, zur Erinnerung. Ich wage den Selbsttest, mein persönlicher Schnellcheck beim CO₂-Rechner des Umweltbundesamtes ergab soeben 6,5t. Und dabei sind 4,5t schon von Wohnen, Mobilität und Nahrung verursacht. Mit einem bloßen „etwas weniger“ werde ich da nicht weit kommen. Flug- und Schiffsreisen sind nicht geplant, sesshaft bin ich auch, aus der Dose kommt Ökostrom und Schnee wird noch von Hand geschippt. Aber immerhin, ich liege deutlich unter dem deutschen Durchschnitt von über 11t. Stolz und Frust geben sich da die Hand. Denn wenn ich weiß, dass mein Budget doppelt überzogen ist, ist es ein schwacher Trost, dass andere hierzulande ja noch mehr Schulden diesbezüglich machen.

Vielleicht ist der Vorschlag ertragreicher, vom Konsumenten zum „Prosumenten“ zu werden. Kaputte Sachen reparieren, statt wegzwerfen. Gerätschaften gemeinschaftlich nutzen, wie du mir leihst, so leih ich dir. Alles mit dem Ziel, Lebensstandard zu erhalten, ohne die Produktion ständig steigern zu müssen. Mit Verlaub, die genannten Sachen waren etwas, das in der DDR tadellos funktioniert haben. Jedoch nicht aus eigenem Antrieb, sondern aus dem Mangel heraus. So gebührt auch dem von Paech in selbem Zusammenhang gebrachten Vorschlag der „Regionalwährungen“ eine gewisse Skepsis. Sie sollen ermöglichen, dass es lohnenswerter ist, Güter regional herzustellen und zu handeln. Dass man mit der Ostmark auch im Inland nicht wirklich viel anfangen konnte, ist die andere Seite der Münze. Da dies jedoch so oder so nichts ist, was man als Einzelperson umsetzen könnte, fügt sich dieser Vorschlag in eine allgemeine Richtungsdiskussion ein, in deren Verlauf sicher Schlagwörter wie „Sozialismus“ und „Globalisierung“ fallen und an deren Ende man eins definitiv nicht mehr weiß: was man richtigerweise TUN sollte.

Ich vermute dagegen stark, dass wir EIGENTLICH schon genau wissen, dass unser momentaner Lebensstandard nicht langfristig tragbar ist. EIGENTLICH müssten wir schon was dagegen tun. Und EIGENTLICH wäre momentan der richtige Zeitpunkt, wenn die Corona-Pandemie nicht der Startschuss zu einem Umdenken sein kann, was dann? Aber EIGENTLICH können wir doch eh nichts ausrichten und es länger bei anderen, zu handeln.

So schön und einfach und logisch die von Niko Paech gebrachten Vorschläge klingen, er hat die Rechnung aus

meiner Sicht leider ohne den Wirt gemacht: den Egoismus der Menschen und der Gesellschaft, die sie bilden. Paech bietet im Gegenzug zum Verzicht die Aussicht auf „Glück“ an. Deshalb auch der Buchtitel, Glück durch „Befreiung“. Man möchte es gerne in Anspruch nehmen. Ich hätte kein Problem damit, im Supermarkt nicht mehr aus 300 Sorten Joghurt wählen zu müssen. Ein kleines bisschen glücklicher würde es mich auch machen, zumindest wenn meine Liebessorte noch verfügbar ist. Die großen Probleme lassen sich damit wahrscheinlich nicht lösen. Aber als Ausrede, nicht wenigstens an einer Stelle anzufangen, taugt das wiederum auch nicht.

Ich kann nicht an zwei Orten gleichzeitig sein, auch wenn mein Smartphone mir das suggeriert. Mein Tag hat immer nur 24 Stunden, auch wenn ich versuche, mehr Aktivitäten gleichzeitig und effizient darin einzubauen. Die „Befreiung“ von diesem Denken muss zuallererst bei mir selber anfangen, bevor sie in größerem Rahmen eine Chance hat. Das macht Niko Paechs Buch weniger zu einer „Streit-“ als vielmehr zu einer „Mahnschrift“. Dieses Mahnen wird immer wieder gebraucht und trifft wahrscheinlich derzeit auf offenere Ohren als gewöhnlich. Es gibt die Möglichkeit, etwas zu ändern. Leute wie Niko Paech können Möglichkeiten und Ideen aufzeigen, wo man ansetzen könnte. Dann braucht es aber den Willen, Konsequenz und Durchhaltevermögen. Sonst schließt sich der Kreis zu den Schuldner, die mit einer Idee für ein funktionierendes Monatsbudget die Beratung verlassen, um dann beim nächsten Termin achselzuckend Post von neuen Gläubigern aus dem Jute-Beutel zu ziehen.

Jörg Schuster, Magister für Erziehungswissenschaft und ev. Theologie, hat sich nach 15 Jahren (Offener) Kinder-Jugendarbeit vor einem Jahr beruflich umorientiert zum Schuldnerberater. Er ist tätig beim Diakonischen Werk Marienberg/Erzgebirge und als Theologe der Ansicht, dass man über Ideen aus biblischer Zeit wie das Sabbatjahr oder das Zinsverbot vielleicht wieder mal nachdenken könnte.

Dr. Peter Wagner

Verhandlungsflow

von Florian Weh, Campus Verlag 2020, ISBN 978-3-593-51270-9

Wie können anspruchsvolle Verhandlungen mit Leichtigkeit zum Ziel führen? Dieser äußerst spannenden Frage widmet sich Florian Weh in seinem Buch mit dem viel versprechenden Titel „Verhandlungsflow“. Daneben weckt auch der mit luftigen Schlangenlinien in mintgrün-weiß sehr auffällig gestaltete Einband die Neugier des Lesers.

Florian Weh bringt für das Thema Verhandlungen eine umfassende fachliche Expertise aus Praxis und Wissenschaft mit. Er ist als Manager für die Tarifverhandlungen der Deutschen Bahn verantwortlich und hat zuvor auch in der Luftverkehrsbranche komplexe Verhandlungen durchgeführt und begleitet. Zudem unterrichtet er an verschiedenen Hochschulen zum Verhandlungsmanagement – dies vor einem juristischen Hintergrund und internationalen (Verhandlungs-)Erfahrungen. Außerdem – und das merkt der Leser schon nach wenigen Seiten – ist Florian Weh ein Autor, der offenbar richtig Freude an Verhandlungen hat und seine Leserinnen und Leser nicht nur mitnehmen, sondern auch begeistern möchte.

Leichte Skepsis kam beim ersten Durchblättern allerdings auf, weil Florian Weh in seinem Buch zahlreiche und umfangreiche Querverweise vom Verhandlungsmanagement zur Luftverkehrsbranche mit der Begründung zieht, dass seine Ehefrau als Pilotin tätig ist. Solche Vergleiche, die sich dann auch noch prominent in der Gliederung des Buches wiederfinden („Ready for Departure“, „Happy Landings“ etc.), können schnell beliebig und abschweifend sein. Doch Florian Weh benutzt dieses für ein Sachbuch ungewöhnliche stilistische Mittel glaubhaft und gut, sodass sein Titel Verhandlungsflow von diesen Parallelen inhaltlich sogar sehr profitiert.

Verhandlungsflow gliedert sich nach einem Einführungsteil in vier Hauptkapitel, die jeweils mit Begriffen aus dem Luftverkehr eingeleitet werden. Im Kapitel 1 werden die fachlichen Hintergründe zum Verhandlungsmanagement dargestellt; darauf aufbauend stellt Florian Weh im Kapitel 2 sieben Prinzipien für erfolgreiches Verhandeln dar. Im Kapitel 3 beschreibt er, wie mit schwierigen Verhandlungssituationen umzugehen ist, und im Kapitel 4 gibt er umfangreiche Tipps, wie der Leser zum Verhandlungsprofi werden kann. Dieser Aufbau des Buches ist gut

gelingen, da die Leserinnen und Leser durch viele wichtige Aspekte geleitet werden, die sie zum Thema Verhandlungen wissen sollten.

Auch inhaltlich überzeugt das Buch. Denn der Autor ist in der Lage, einerseits die fachlichen und wissenschaftlichen Fundierungen zum Verhandlungsmanagement zu beschreiben und andererseits umfangreiche Beispiele aus seiner Verhandlungspraxis einzubringen. So lernen die Leserinnen und Leser viele gute, aber auch schlechte Fälle der Verhandlungsführung in der Praxis kennen. All das bringt Florian Weh mit einem hohen Maß an Begeisterung rüber. Sein Ansatz ist, Verhandlungen nicht als etwas Verkrampftes und Gegensätzliches zu sehen. Vielmehr vermittelt Florian Weh einen positiven Ansatz, bei dem die Verhandlungsparteien möglichst in einen „Flow“ kommen und gemeinsam ein für beide Verhandlungsseiten auskömmliches Ergebnis erzielen sollten. In diesem Sinne schreibt Florian Weh auf S. 49: „[...] Begreifen Sie den Verhandlungsprozess als Chance, Neues zu lernen, Beziehungen aufzubauen und zu stabilisieren und echte, nachhaltige Veränderungen zu erreichen ... mit dieser positiven Grundhaltung werden Sie häufiger und häufiger erfolgreich verhandeln.“ Insgesamt liest sich das Buch sehr flüssig, denn Florian Weh hat eine gute Schreibe.

Von daher eignet sich das Buch sehr gut, sich auf den aktuellen fachlichen Stand zum Thema Verhandlungsmanagement zu bringen, da es einen umfangreichen Überblick über den wissenschaftlichen Stand der Dinge vermittelt. Aber auch Praktikerinnen und Praktiker finden zahlreiche gute Beispiele, was sie im Zusammenhang mit einer guten Verhandlungsführung tun oder besser lassen sollten. Von der Ausrichtung ist das Buch indes auf komplexe Verhandlungssituationen mit großen Verhandlungsteams ausgerichtet (Tarifverhandlungen, Unternehmenskäufe etc.), was sicherlich mit dem beruflichen Hintergrund des Autors zusammenhängt. Nun ist nicht jede Leserin oder jeder Leser tagtäglich mit solch anspruchsvollen und vielschichtigen Verhandlungssituationen konfrontiert. Aber auch für kleinere Verhandlungssituationen bietet das Buch „Verhandlungsflow“ zahlreiche wertvolle Anregungen und Checklisten.

Fazit:

Insgesamt ist „Verhandlungsflow“ ein Buch, das Spaß auf das Thema Verhandlungen macht. Wer sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen mit der Verhandlungsführung sowohl fachlich als auch praxisorientiert beschäftigen möchte, dem sei das Buch sehr empfohlen.

Und können Mitarbeitende in der Schuldner- und Insolvenzberatung etwas aus dem Buch lernen? Ich denke schon! Denn umfangreiche theoretische und praktische Fachkenntnisse und Erfahrungen – wie sie im Buch vermittelt werden – sind für die Verhandlungen mit Gläubigern sehr sinnvoll. Hierfür ist ein fachlich fundiertes und professionelles Vorgehen, bei dem gemeinsam mit den Gläubigern nach guten, intelligenten und kreativen Lösungen zum Wohle des Schuldners gesucht wird, äußerst wichtig. Weiterhin sind besonders leitende Mitarbeitende aus der Schuldner- und Insolvenzberatung oftmals in komplexen Verhandlungssituationen unterwegs, zum Beispiel mit Trägern oder der Politik, etwa wenn es um die finanzielle und sachliche Ausstattung von Beratungsstellen geht. Auch für solche Situationen kann es nützlich sein, zuvor das Buch „Verhandlungsflow“ von Florian Weh gelesen zu haben.

Dr. Peter Wagner ist Hochschullehrer für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre am Standort Dortmund der IUBH Internationale Hochschule.

Literaturtipp

neue caritas

Heft 03/2021, Lambertus-Verlag, Freiburg

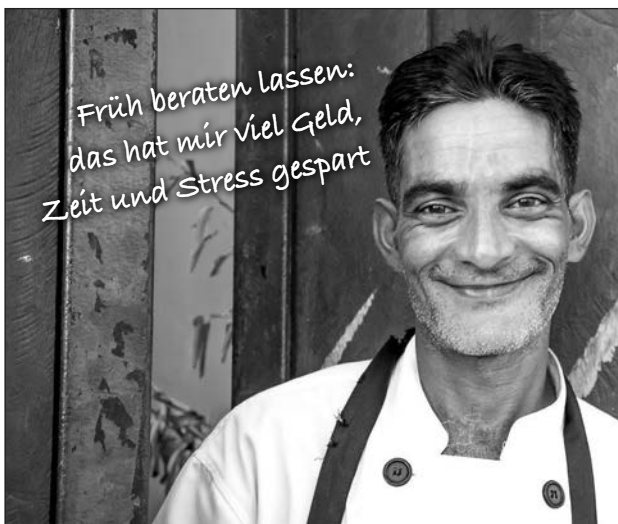
Inkassoregulierung: auf halbem Weg steckengeblieben

Sowohl gut informierte Beratungskräfte wie auch Neueinsteiger_innen und Multiplikator_innen finden in dem Beitrag von BAG-SB Vorstandsmitglied Thomas Seethaler eine leicht lesbare Zusammenfassung der aktuellen Diskussionen um die Regulierung der Inkassobranche. Der Autor zeigt auf, welche Vorhaben die politischen Diskussionen dominierten und welche Änderungen letztlich konkret beschlossen wurden.

Mit freundlicher Genehmigung von Autor und Verlag dürfen wir den Beitrag alle Interessierten kostenfrei als PDF zur Verfügung stellen.



Nutzen Sie einfach folgenden Link oder den QR-Code.
www.bag-sb-informationen.de/literaturtipps



Die Website für alle, denen Mahnungen und Schulden Sorgen bereiten. Übersichtlich, informativ, seriös, teils mehrsprachig, komplett kostenfrei.

So finden Sie Ihren Weg raus aus den Schulden.

www.meine-schulden.de
BERATUNG · WISSEN · HANDELN

Das ist immer inklusive

- Qualifizierte Referent_innen
- Individuelle Teilnahmebescheinigung
- Fachkundige Moderation durch LAG oder BAG-SB
- Aussagekräftiges Skript und praxisnahe Materialien
- Netzwerken und Austausch



Präsenz- Veranstaltung

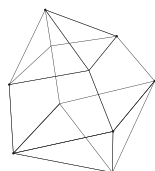
Teilnahmezahl: Max. 20 Personen

Anmeldeschluss: 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Hygienekonzept: Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes. Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern vor Ort sichergestellt

Umfang: eintägige Veranstaltung mit 7 Unterrichtseinheiten, zweitägige Veranstaltungen mit 10 Unterrichtseinheiten

Vorteile: · Imbiss und Getränke inklusive · Lokaler Bezug dank LAG Kooperationen · Persönlicher Austausch · Möglichkeit zu Gruppenarbeit



Digital- Veranstaltung

Teilnahmezahl: Max. 60 Personen

Anmeldeschluss: 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Technik: Einwahl direkt über den Browser, optionaler Techniktest ca. 1 Woche vor dem Termin, keine Installation von Programmen

Umfang: Veranstaltungen zu Fokusthemen mit 2 Unterrichtseinheiten, ganztägige Veranstaltungen mit 7 Unterrichtseinheiten

Vorteile: · Videoaufzeichnung zur Nachbereitung · Technischer Support bei Fragen/Problemen · Zeitsparend, da Reisezeiten entfallen · Kostengünstig, da Reisekosten entfallen



**Alle Termine
auf einen Blick**

www.bag-sb.de/veranstaltungen

in Kooperation mit der FHNW

Präventionsarbeit professionell konzipieren, gestalten und evaluieren

Inhalt:

Nicht erst die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig ein größeres Angebot an präventiver Schuldnerberatung für viele Menschen in Deutschland wäre, um Schocks und finanzielle Krisen unbeschadet aufzufangen. Einige Bundesländer haben dies schon frühzeitig erkannt und konkrete Präventionsangebote finanziert. An anderen Orten dominieren bankennahe Stiftungen mit standardisierten Modulen die Präventionsarbeit. Doch wie muss ein präventives Angebot nach wissenschaftlichen Erkenntnissen aufgestellt sein, um wirklich wirkungsvoll zu sein? Was ist der Unterschied zwischen finanzieller Allgemeinbildung und Schuldenprävention? Und warum ist gerade die Soziale Schuldnerberatung, in deren Beratungsalltag sich zeigt, wo es „im System hakt“, für diese Aufgabe prädestiniert?

Umfang: 10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 200,00 Euro für Mitglieder
250,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Dr. Christoph Mattes



W1256

Digital-Veranstaltung

Termin: 23. März 2021 11.00-18.00 Uhr
24. März 2021 9.00-14.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

in Kooperation mit DVTechnologies

InsOManager für Fortgeschrittene

Inhalt:

Viele Beratungsstellen verwenden die Software InsOManager täglich für ihre Fallarbeit. Aber nutzen Sie die Möglichkeiten der Software auch optimal aus? Sie lernen, wie Sie mit dem InsOManager 2019 die DSGVO-Anforderungen umsetzen können und wie Sie die Software optimal auf Ihre Arbeitsanforderungen anpassen können. Weiteres Thema sind wenig bekannte Funktionen, die Ihnen die tägliche Arbeit enorm erleichtern können.

Inhalte im Einzelnen:

- Funktionen zur Umsetzung der DSGVO
- Einrichtung und Anpassung von Briefvorlagen
- Aktennotizen/Beratungsverlauf
- Einbinden externer Formulare
- Wenig bekannte nützliche Funktionen

Hinweis:

Das Webinar richtet sich ausschließlich an Nutzer_innen des InsOManager 2019 in der Mehrplatzversion. Sie können vorab per E-Mail Fragen einreichen, die nach Möglichkeit behandelt werden.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder
50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Barbara Roth



W1270	Digital-Veranstaltung
Termin:	13. April 2021 8.00-10.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

in Kooperation mit der LAG NRW

Gelungene Öffentlichkeitsarbeit und wirksame Außendarstellung

Inhalt:

Eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit führt zu Vertrauen von Ratsuchenden und Geldgebern gleichermaßen. Über gezielte Öffentlichkeitsarbeit tragen Sie nicht nur dazu bei, Ihre Beratungsangebote (lokal oder überregional) bekannt zu machen, sondern auch die Fachkompetenz des Arbeitsfelds Schuldner- und Insolvenzberatung grundsätzlich zu vertreten. Der Kontakt zu Medienvertreterinnen und -vertretern spielt dabei für eine gelungene Außendarstellung eine entscheidende Rolle: Wie geübt sind Sie, Medienanfragen mit wenig Aufwand und großer Wirkung zu bedienen? Wissen Sie um die Wirkung Ihrer Körpersprache und Stimme oder geraten Sie im Umgang mit Pressevertreterinnen und -vertretern regelmäßig ins Straucheln? Wie gut gelingt es Ihnen, Ihre Themen medial zu positionieren und auf die Forderungen Ihres Arbeitsfelds aufmerksam zu machen?

In dieser eintägigen Veranstaltung erhalten Sie Gelegenheit, mit dem TV-Journalist Paul Reifferscheid einen medialen Notfallkoffer zu bauen und sich selbst vor der Kamera auszuprobieren. Andererseits stellt Ines Moers die Unterstützungangebote der BAG-SB als Fachverband vor und berichtet aus ihren Erfahrungen in der politischen Arbeit in Berlin.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Paul Reifferscheid

Mindestteilnahmezahl erreicht!

Die Veranstaltung findet auf jeden Fall statt.



P1257	Präsenz-Veranstaltung
Termin:	22. April 2021 10.00-17.15 Uhr
Ort:	Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund, Kleiner Saal

Schuld und Scham in der Beratung

Inhalt:

Scham ist eine schmerzhaft emotionale Reaktion, die in jeder Arbeit mit Menschen akut werden kann. Häufig wird sie jedoch übersehen, denn das Bewusstsein für die Scham ist weitgehend verloren gegangen. Sie wird häufig tabuisiert, selbst in Berufsfeldern, in denen täglich viel Scham ausgelöst wird. Dies hat schwerwiegende Auswirkungen, denn unbewusste Schamgefühle können zu (selbst-)destruktiven Verhaltensweisen wie Trotz, Gewalt, Kontaktabbruch, Depression, Sucht u. a. führen. Für alle, die mit Menschen arbeiten – im Gesundheits- und Sozialwesen, in Beratung und Pädagogik, für Führungskräfte u. v. a. – ist es wichtig, Scham zu erkennen und konstruktiv mit ihr umgehen zu können. Denn sie ist zwar schmerzhaft, hat aber auch positive Funktionen: Scham ist, nach Leon Wurmser, die Hüterin der Menschenwürde.

Zielsetzung:

- Sie werden Ihre Kenntnisse darüber, was Scham ist, vertiefen und in Sprache umsetzen können.
- Sie werden verstanden haben und erläutern können, wie Scham sich äußert.
- Sie kennen die Haltung, mit der es vermieden werden kann, Menschen zu beschämen.
- Was Menschen brauchen, wenn wir uns schämen, werden Sie anhand vieler Beispiele erläutert haben.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Dr. Stephan Marks



P1258	Präsenz-Veranstaltung
Termin:	7. Juni 2021 10.00-17.15 Uhr
Ort:	Caritas Akademie Freiburg Wintererstr. 17-19, 79104 Freiburg
Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, fällt die Veranstaltung aus.	

in Kooperation mit der Marianne von Weizsäcker Stiftung

Stiftungsmittel und Fonds zur erfolgreichen Schuldenregulierung

Inhalt:

Es gibt eine Vielzahl von Stiftungen, die bei der Schuldenregulierung behilflich sind, so zum Beispiel die Resofonds für ehemals Straffällige in Bremen, Hessen oder Baden-Württemberg oder die bundesweit tätige Marianne von Weizsäcker Stiftung, die sich an ehemals Suchtkranke richtet. Besonders interessant sind diese Stiftungsmittel für Menschen, deren Schulden nicht von einer Restschuldbefreiung erfasst wären (z. B. Schulden aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen) sowie für Beratungsstellen ohne InsO-Anerkennung.

In diesem kompakten Webinar werden Sie erfahren, welche Stiftungen grundsätzlich bei der Schuldensanierung helfen können. Am Beispiel der Marianne von Weizsäcker Stiftung wird aufgezeigt, bei welchen Zielgruppen eine Sanierung mit Stiftungsmitteln besonders sinnvoll ist und wie die Antragsstellung und Zusammenarbeit mit der Stiftung regelhaft erfolgt. Besondere Hilfsmittel wie die Treuhänderische Abtretung bei pfändbarem Einkommen werden ebenso vorgestellt wie Ansparkonten oder die Formulare der Stephan-Kommission.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder
50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Rita Hornung

Moderation: Anja Stache



W1260	Digital-Veranstaltung
Termin:	9. Juni 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

in Kooperation mit der LAG Bayern

Inkassokosten und Forderungsprüfung unter neuem Recht

Inhalt:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und dem Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (KostRÄG 2021) ergeben sich zukünftig neue Beträge und Gebühren, die ein Inkassounternehmen rechtmäßig für seine Tätigkeit verlangen darf. Einige Regelungen sind zum 1. Dezember 2020 in Kraft getreten, weitere zum 1. Oktober 2021. Für die Beratungspraxis bedeutet dies, dass nun zunächst mit etwas erhöhten Inkassokostenforderungen gerechnet werden muss, bevor im Oktober 2021 dann die geminderteren Kosten in Kraft treten.

Wann ist ein pragmatischer Umgang mit unzulässigen Inkassokosten oder verjährten Zinsen geboten? Wie kann durch die Forderungsüberprüfung und die Abwehr unberechtigter Forderungsanteile, Kosten oder Zinsen aktiver Verbraucherschutz umgesetzt werden? Welche neue Regelungen ergeben sich aus der neuen Gesetzeslage? Was bleibt bestehen wie gehabt? Und welche Informationen sind jetzt für die Ratsuchenden wichtig?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Seethaler

Mindestteilnahmezahl erreicht!

Die Veranstaltung findet auf jeden Fall statt.

P1259 Präsenz-Veranstaltung

Termin: 16. Juni 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: NOVUM Businesscenter GmbH,
Schweinfurter Str. 11, 97080 Würzburg,
Raum „Meridies I“

W1267 Digital-Veranstaltung

Termin: 10. November 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

in Kooperation mit der LAG Hessen

Betriebswirtschaftliche Zahlen lesen und verstehen – eine Einführung

Inhalt:

Wer sich selbstständig macht, hat eine Menge Vorgaben zu beachten, neue Aufträge zu akquirieren und Kundenwünsche zu erfüllen. Allzu gern wird die Buchhaltung an ein Steuerbüro abgegeben, das dem (Klein-)Selbstständigen monatlich die BWA zusendet – ohne, dass diese konkret besprochen oder verstanden wird. Kommt es dann zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten, hören wir in der Schuldnerberatung oft den Satz „Mein Steuerbüro hat mir gar nicht gesagt, dass es so schlecht um mich steht!“. Doch was viele nicht realisieren: Als Selbstständiger ist man Unternehmer. Das Steuerbüro ist nicht als Geschäftsführung beschäftigt, folglich kann es auch nicht seine Aufgabe sein, auf mögliche Engpässe hinzuweisen, das Zahlenmaterial zu deuten und zu bewerten. Das ist allein Aufgabe des Unternehmers selbst.

Viele Schuldnerberatungskräfte haben in den letzten Monaten erstmals oder zumindest vermehrt (Klein-)Selbstständige in der Beratung. Private und gewerbliche Einnahmen und Ausgaben klar zuzuordnen ist der erste Schritt, die Kosten- und Gewinnstruktur des (Klein-)Selbstständigen zu betrachten der zweite. In dieser Veranstaltung erlernen Sie die Grundlagen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge, an einfachen Beispielen werden die Inhalte der BWA erklärt und Ihnen wichtige Kennzahlen nähergebracht, die es Ihnen erlauben, die richtigen Entscheidungen für die Schuldenregulierung auf fundierter Grundlage zu treffen.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Rebecca Viebrock-Weiser
Ann-Caroline Ries

P1261 Präsenz-Veranstaltung

Termin: 22. Juni 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: Hochschule Fulda
Heinrich von Bibera-Platz 1b, 36037 Fulda

Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, bieten wir eine virtuelle Veranstaltung an.

BAG-SB: Schuldenfrei nach drei Jahren?! Das neue Privatinsolvenzrecht

Inhalt:

Vor allem Geringverdiener_innen und Gelegenheitsjobber_innen können aufgrund der Corona-Einschränkungen ihre Rechnungen derzeit nicht zahlen. Doch was passiert, wenn die Schulden dauerhaft bestehen? Zum Jahreswechsel 2020/2021 wurden nun umfassende Änderungen im Privatinsolvenzrecht verkündet, mit denen eine gerichtliche Entschuldung schon nach drei (statt bisher sechs) Jahren möglich ist. Für viele Menschen bieten die neuen Regelungen die Chance, sich trotz der hohen Anforderungen des gerichtlichen Verfahrens langfristig zu entschulden.

In diesem zweieinhalbstündigen Webinar erfahren Mitarbeitende der Sucht-, Wohnungslosen-, Straffälligen-, oder Jugendhilfe, welche Änderungen konkret beschlossen wurden und erhalten Tipps, wie sie auf Gläubigerschreiben, Inkassoanrufe oder Gerichtsvollzieherbesuche ihrer Ratsuchenden reagieren können. Vorwissen im Insolvenzrecht ist nicht notwendig, es handelt sich um eine kurze und einführende Basisveranstaltung.

Umfang: 2,5 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 50,00 Euro für Mitglieder
62,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Roman Schlag



W1273	Digital-Veranstaltung
Termin:	1. Juli 2021 10.00-12.30 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

in Kooperation mit dem fsb Bremen

Pfändungen in den Vorrechtsbereich

Inhalt:

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung spielen Pfändungen in den sog. Vorrechtsbereich eine große Rolle. Die Pfändungstabelle gilt bei der Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nicht. Die Gerichte legen den sog. Selbstbehalt des Schuldners nach freiem Ermessen fest. Solche Pfändungen sind relevant bei Unterhaltschulden und laufendem Unterhalt sowie bei der Vollstreckung von deliktischen Forderungen. Aber auch im Bereich der Sozialleistungen wird das Existenzminimum des Schuldners häufig unterschritten. Hier kommt die Auf- und Verrechnung von und mit Sozialleistungen zum Zuge. In beiden Fällen ist es wichtig zu wissen, ob Vollstreckungs- und Insolvenzgericht oder der Sozialleistungsträger die Pfändung und Auf- und Verrechnung richtig berechnet. Wichtig ist auch zu wissen, welche Rechtsschutzmöglichkeiten die Schuldnerin/der Schuldner hat.

Schwerpunkte:

- Wann ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nach § 850 d ZPO zulässig?
- Wie berechnet sich der sog. Selbstbehalt des Schuldners?
- Wie lange ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich zulässig?
- Vollstreckung in den Vorrechtsbereich im Insolvenzverfahren und nach Restschuldbefreiung
- Unter welchen Voraussetzungen darf die Auf- und Verrechnung von und mit Sozialleistungen stattfinden?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann



W1269	Digital-Veranstaltung
Termin:	7. Juli 2021 9.00-16.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

in Kooperation mit dem fsb Bremen

Webinarreihe: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

Inhalt:

Wem die Rubrik Gerichtsentscheidungen in den BAG-SB Informationen gefällt, der wird diese virtuelle Vortragsreihe lieben. Noch nie war es leichter, das eigene juristische Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Denn da die Online-Vorträge einmal pro Quartal mit jeweils neuem Inhalt stattfinden, ist dies eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder
50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann

VON ZU HAUSE
LIVE ZUSCHALTEN
jedes Quartal neue Inhalte

mit RA Frank Lackmann

fsb ✓



W1262 Digital-Veranstaltung

Termin: 8. September 2021 10.00-12.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.



W1268 Digital-Veranstaltung

Termin: 16. November 2021 10.00-12.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

in Kooperation mit der LAG Berlin

Fristen wahren, Büroalltag organisieren, Stress vermeiden

Inhalt:

Ob als Verwaltungskraft am Empfang der Beratungsstelle oder als Leitungskraft gegenüber dem Zuwendungs- und Auftraggeber oder als Beratungskraft im Verfahren: überall sind Fristen zu wahren, zahlreiche Anforderungen gleichzeitig zu erfüllen und der Überblick zu behalten. Doch ist es wirklich erstrebenswert, „multitasking“ zu sein – oder geht es vielmehr darum, mit entspanntem Bewusstsein, innerem Spielraum und zielgerichteter Organisation dem Arbeitsalltag zu begegnen? Schwerpunkt dieser eintägigen Veranstaltung bilden die Wege aus der „Stressfalle“ hinaus – hinein in einen erfüllten, zufriedenen und aktiv gestalteten Alltag mit Herausforderungen.

Schwerpunkte:

- Was ist denn jetzt gerade wirklich wichtig?
Prioritäten sinnvoll setzen
- Schon wieder nicht alles geschafft ...
To-do-Listen und klare Ziele
- Beobachten statt bewerten:
Konzentrationsstärkung „Achtsamkeit“
- Die Falle des „Müssens“
- Vitamine für die Seele:
Regenerierende Rituale

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Christine Gribat



P1263 Präsenz-Veranstaltung

Termin: 14. September 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: Berlin, genaue Raumangabe folgt noch.

Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, wird ein virtuelles Format angeboten.

in Kooperation mit der LAG Niedersachsen

Nachhaltige Schuldnerberatung – ökologisch, ökonomisch, sozial

Inhalt:


Unter dem Begriff „Nachhaltigkeit“ diskutieren wir in der Schuldnerberatung meist nur eine zeitliche Dimension, also dass die Ratsuchenden möglichst lange ohne erneute Überschuldung leben. Doch der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst originär drei Dimensionen: Ökonomie, Soziales und Ökologie. Während ökonomische und soziale Aspekte in unserer Beratungsarbeit schon immer einen hohen Stellenwert einnehmen, ist die ökologische Dimension bisher vielfach unbeachtet geblieben oder als schönes Nebenprodukt angesehen worden. Dabei ist es ganz leicht, ökologische Kriterien an das eigene Handeln anzusetzen und/oder gegenüber Ratsuchenden als Wertemaßstab anzubieten. In seinem Beitrag in den BAG-SB Informationen fragt Thomas Bode nicht ohne Grund: „Ist Schuldnerberatung in Zeiten von Klimawandel und Ressourcenendlichkeit überhaupt zukunftsfähig, wenn wir die Nachhaltigkeitsdebatte außen vor lassen? Oder wollen wir, dass sich Schuldnerberatung als nachhaltiges Arbeitsfeld etabliert?“

Gemeinsam werden wir in dieser Veranstaltung diskutieren, wie es möglich ist, Nachhaltigkeit in allen Dimensionen in den Beratungsprozess zu integrieren und die Abläufe der Beratungsstelle anzupassen. Wir wollen viele Ideen sammeln, welche Ansätze in der Praxis ausprobiert werden können.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Bode

P1264 Präsenz-Veranstaltung 

Termin: 27. September 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: Jugendherberge Göttingen,
Habichtsweg 2, 37075 Göttingen

Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, wird die Veranstaltung virtuell ausgerichtet.

in Kooperation mit DESTATIS

Überschuldungsstatistik verstehen und richtig nutzen

Inhalt:

An der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamts (DESTATIS) können sich alle 1.450 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland beteiligen, derzeit nehmen ca. 600 Beratungsstellen teil. Viele von ihnen sind über die Förderrichtlinien ihres Bundeslands zur Teilnahme verpflichtet, die Meldung einer einzelnen Eingabe beruht jedoch auf der freiwilligen Zustimmung der/des einzelnen Ratsuchenden. Für manche Beratungskraft erscheint die Statistik dabei als nervige Mehrarbeit. Andere sind unsicher, wie die Statistik korrekt auszufüllen ist und welche Bedeutung die einzelnen Erhebungskriterien haben. Nur wenige wissen, welche Möglichkeiten zur Einzelauswertung gegeben sind, wie hilfreich die Auswertungen im Beratungsgespräch einbezogen oder von Leitungskräften für die Antragsstellung und Verhandlungen verwendet werden können.

In diesem Webinar stellt die zuständige Mitarbeiterin des Statistischen Bundesamts die wichtigsten Grundlagen der Statistik vor und gibt konkrete Tipps und Anregungen für die tägliche Praxis. Im gemeinsamen Gespräch sollen dazu alle Fragen geklärt werden, die sich seitens der Ratsuchenden und der Beratungskräfte bei der Teilnahme an der Bundestatistik ergeben.


Für die Teilnahme angefragt sind auch die Entwickler der Software InsOManager, TAU Office und CAWIN, um bei technischen Fragen Hilfestellung leisten zu können.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder
50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Susanna Geisler

Moderation: Alis Rohlf

W1265 Digital-Veranstaltung 

Termin: 19. Oktober 2021 10.00-12.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

In Kooperation mit der LAG Hamburg

Wenn es stockt und hakt – schwierige Beratungssituationen gekonnt meistern

Inhalt:

Schuldnerberatungskräfte sind bei der Unterstützung ihrer Ratsuchenden in der Regel auf deren verlässliche Mitwirkung angewiesen. Nicht selten treten aber im Verlauf der Hilfeprozesse Probleme und Störungen auf, die die gute Zusammenarbeit massiv belasten können. Der helfende Kontakt wird zur Herausforderung, wenn die Betroffenen Termine nicht einhalten, Unterlagen nicht beibringen oder Absprachen nicht umsetzen, gleichzeitig aber schnelle Hilfe erwarten. Oder aber umfassende Lebenshilfe erwarten, die den Rahmen der Schuldnerhilfe übersteigt. Oftmals ist der Hilfekontakt auch durch verschiedene psychosoziale Einschränkungen oder fehlende Ressourcen im Lebenskontext der Betroffenen belastet, z. B. wegen akuter Konflikte im sozialen Umfeld, psychischer Beeinträchtigungen/Störungen oder fehlender sozialer Einbindung.

Die Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Erwartungen und Vorstellungen über einen angemessenen Hilfekontakt können dann zu Missstimmungen und Auseinandersetzungen bis hin zu massiven Konflikten im Hilfekontakt führen.


Die Inhalte im Einzelnen:

- Wie gelingt es mir, trotz widersprüchlicher Anliegen einen tragfähigen Hilfekontakt zu gestalten?
- Wie verwirkliche ich ein klares, strukturiertes Vorgehen unter Wahrung der eigenen Möglichkeiten und Grenzen?
- Wie gehe ich mit herausforderndem Verhalten der Klient_innen um?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Johannes Ketteler

P1266 Präsenz-Veranstaltung 
Termin: 26. Oktober 2021 10.00-17.15 Uhr
Ort: Hamburg, genaue Raumangaben folgen
Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, fällt die Veranstaltung aus.

in Kooperation mit der LAG Thüringen

Das PKoFoG – Alle neuen Regelungen zum Kontopfändungsschutz

Inhalt:


Eigentlich soll das Pfändungsschutzkonto Überschuldeten das Leben leichter machen. Denn auf diesen Konten ist ein Grundfreibetrag vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt. Immer wieder ergeben sich jedoch Unsicherheiten und Probleme in der praktischen Umsetzung – auch für Schuldnerberatungskräfte. Der Bundestag hat deshalb am 8. Oktober 2020 für die Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos gestimmt. Die Regelungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

In dieser ganztägigen Präsenzveranstaltung erfahren Sie, welche Regelungen des viel diskutierten Gesetzes es letztendlich durchs Parlament geschafft haben. Welche Änderungen treten wann in Kraft? Welche Übergangsregelungen wurden geschaffen? Und welche Informationen sind jetzt für die Ratsuchenden wichtig?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: RAin Valeska Tkotsch

W1254 Digital-Veranstaltung 
Termin: 25. November 2021 10.00-17.15 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

Kurzmeldungen aus Politik und Verwaltung

Endlich klare Zuständigkeit für Schuldnerberatung auf Bundesebene

Seit vielen Jahren fordert die BAG-SB als Fachverband eine klare ministerielle Zuständigkeit für das Thema Schuldner- und Insolvenzberatung auf Bundesebene: in Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren, in der direkten Ansprache von Politikerinnen und Politikern sowie verbandsunabhängigen Positionen. Dass diese Forderung nun in einem Beschluss gemündet ist, ein neues Referat Schuldnerberatung mit sechs Planstellen im BMJV zu finanzieren, ist als Erfolg zahlreicher Landesarbeitsge-

meinschaften, engagierter Mitglieder und Verbandsvertreterinnen und -vertreter zu werten. Die stete Überzeugungsarbeit und das wiederholte Vortragen unserer guten Argumente haben sich gelohnt. [...] Die BAG-SB bedankt sich bei allen, die sich für die ministerielle Verankerung auf Bundesebene stark gemacht haben und freut sich auf kompetente Ansprechpartner und eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem BMJV.

Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) beschließt (erneut) Stärkung der Schuldner- und Insolvenzberatung

Einstimmig hat die 97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am 26. November 2020 die Stärkung der Schuldnerberatung beschlossen – auf Antrag der Länder Bremen, Hamburg und NRW. Der Beschluss im Wortlaut:

1. „Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass durch die Corona-Pandemie viele Privatpersonen unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Diese Menschen benötigen bei der Bewältigung ihrer Situation fachkompetente, kostenlose Unterstützung, um Überschuldung zu verhindern.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die bereits vorhandene Infrastruktur im Bereich der Schuldnerberatung im Hinblick auf die zu erwartende wachsende Nachfrage gestärkt wird. Insbesondere für die Menschen, die keinen Rechtsanspruch auf Beratung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII haben, müssen zeitnah neue Angebote geschaffen und finanziert werden. Der Bund wird zudem gebeten, die entstehenden Kosten zu übernehmen.

3. Hiervon unberührt bleibt der Beschluss ‚Stärkung der Schuldnerberatung‘ der 94. ASMK.“

Ein Abo, vielfältige Möglichkeiten:

Jetzt registrieren und digitale Ausgabe lesen



Mit der Digitalisierung erweitern wir das Abonnement um einen Zugang zum Portal von wolterskluwer-online.de – exklusiv für Leserinnen und Leser der BAG-SB Informationen. Zur Freischaltung benötigen wir Ihre E-Mail-Adresse. **Bitte registrieren Sie sich unter www.bag-sb.de/digitalisierung. Sie erhalten dann umgehend eine Bestätigungsmail, eine Anleitung und Ihre Zugangsdaten zugesandt.**

Gerichtsentscheidungen

Befreiung einkommensschwacher Personen von der Rundfunkbeitragspflicht, BVerwG 6 C 10.18 – Urteil vom 30. Oktober 2019, Dr. Susanne Fairlie-Schade, Heft 1_2020, Seite 6

Rechtskräftiges Unterlassungsurteil gegen UGV Inkasso, Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Heft 1_2020, Seite 7

Zur (Nicht-)Berücksichtigung eigener Einkünfte des unterhaltsberechtigten Kindes, LG Berlin, Beschluss vom 21. Juni 2019 – 84 T 104/19, Matthias Butenob, Heft 1_2020, Seite 8

Akteneinsichtsrecht der Ehefrau des Schuldners bei anhängigem Verfahren zum Zugewinnausgleich, Bay-ObLG, Beschluss vom 12. September 2019 – 1 VA 86/19, ZVI 2020, 21 = NZI 2019, 830, Prof. Dr. Andreas Rein, Heft 1_2020, Seite 10

Die Eintragung einer Forderung als von der Restschuldbefreiung ausgenommene, AG Norderstedt, Beschluss vom 7. November 2019 – 66 IN 69/19, Claus Richter, Heft 1_2020, Seite 11

Zur Haftung bei mangelhafter Beratung in der Schuldnerberatung, Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 13. November 2019 – 4 U 38/19, Phillip Kirschall, Heft 2_2020, Seite 78

Übertrag von Guthaben auf einem P-Konto in den übernächsten Monat, AG Zeven, Urteil vom 13. März 2020 – 3 C 343/19, Frank Lackmann, Heft 2_2020, Seite 79

Versagungsantrag bei nachträglich bekannt gewordenen Versagungsgründen, BGH Beschluss vom 13. Februar 2020 – IX ZB 55/18 = NZI 2020, 369, Claus Richter, Heft 2_2020, Seite 80

Nachträgliche Anordnung von Ratenzahlungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, BGH, Beschluss vom 28. August 2019 – XII ZB 119/19, Dr. Susanne Fairlie-Schade, Heft 2_2020, Seite 81

Fristgerechter Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid, BVerfG, Beschluss vom 16. Juli 2019 – 2 BvR 881/17, Matthias Butenob, Heft 2_2020, Seite 82

Nachmeldung privilegierter Forderungen, BGH, Urteil vom 19. Dezember 2019 – IX ZR 53/18, Esther Binner, Heft 2_2020, Seite 84

Gerichtsentscheidungen

Schleswig-Holstein. Der echte Norden, Landgericht Itzehoe, Urteil vom 19. März 2020 – 7 O 271/19 (nicht rechtskräftig), Réka Lödi, Heft 2_2020, Seite 85

Wann sind die Kosten des Strafverfahrens eine Insolvenzforderung?, Matthias Butenob, Heft 3_2020, Seite 78

Pfändung von Arbeitseinkommen neben ALG II, Dr. Susanne Fairlie-Schade, Heft 3_2020, Seite 80

Pfändung des Taschengeldkontos in der Pflegeeinrichtung, Prof. Dr. Hugo Grote, Heft 3_2020, Seite 81

Unzulässigkeit der Anordnung einer Erzwingungshaft nach Insolvenzeröffnung, Prof. Dr. Andreas Rein, Heft 3_2020, Seite 82

Keine Stundung der Verfahrenskosten bei ausgenommenen Forderungen, Réka Lödi, Heft 3_2020, Seite 84

Unwirksame Entgeltklausel für das Basiskonto, Dr. Peter Wagner, Heft 3_2020, Seite 85

Stundung der Verfahrenskosten, Claus Richter, Heft 3_2020, Seite 86

Die Berücksichtigung des Einkommens einer unterhaltsberechtigten Person gem. § 850 c Abs. 4 ZPO, Prof. Dr. Hugo Grote, Heft 4_2020, Seite 146

Reichweite des Vollstreckungsverbot für alle Insolvenzforderungen, Claus Richter, Heft 4_2020, Seite 147

Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, Dr. Susanne Fairlie-Schade, Heft 4_2020, Seite 148

Zur Beweislast über den Zugang einer Meldeaufforderung des Jobcenters, Philipp Kirschall, Heft 4_2020, Seite 149

Der Zehn-Jahres-Hemmungstatbestand erfasst auch den Anspruch auf die Restschuld, Réka Lödi, Heft 4_2020, Seite 150

Vierjährige Verjährungsfrist bei einem bestandskräftigen Erstattungsbescheid, Prof. Dr. Andreas Rein, Heft 4_2020, Seite 151

Themen

Gemeinsam mehr erreichen – ein neuer Webauftritt zur Schuldnerberatung, Volker Haug und Ines Moers, Heft 1_2020, Seite 14

Perspektivwechsel: Kulturell bedingt?, Zühal Holler, Heft 1_2020, Seite 18

Ein Kernstück des neuen Webauftritts: Grundsätze guter Schuldnerberatung, Friederike Kuhlmann und Ines Moers, Heft 1_2020, Seite 20

Schuldenfalle Online-Casino, Problemaufriss und Interventionsmöglichkeiten, Guido Lenné und Daniel Kutz, Heft 1_2020, Seite 24

Ist Verbraucherinsolvenzberatung ein Freier Beruf?, Gottfried Beicht, Heft 2_2020, Seite 86

Die Anzahl an überschuldeten Personen in Deutschland, Susanna Geisler, Heft 2_2020, Seite 103

Wirkungsmodell Schuldnerberatung: Zusammenspiel vielfältiger Wirkfaktoren, Fiona Gisler, Prof. Dr. Sigrid Haunberger, Dr. Zuzanna Kita und Dr. Larissa M. Sundermann, Heft 2_2020, Seite 106

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren für die Schuldnerberatung: Wo stehen wir?, Heft 3_2020, Seite 88

Reform des Pfändungsschutzkontos (P-Konto), Esther Binner, Heft 3_2020, Seite 90

Zum Begriff „Schulden“, Dr. Christoph Mattes, Urezza Caviezel, Valentin Schnorr, Heft 3_2020, Seite 96

Vertretung im gerichtlichen Insolvenzverfahren, Nora Sickeler, Heft 3_2020, Seite 100

Wenn Schulden krank machen und Krankheit Schulden macht, Prof. Dr. oec. troph. Eva Münster u. a., Heft 3_2020, Seite 104

Erfolgreiche Medienarbeit, Paul Reifferscheid, Heft 3_2020, Seite 105

Themen

Peer-to-Peer Prävention in der Schuldnerberatung, Live-Chat der BAG-SB Jahresfachtagung, Schuldnerberatung Tübingen, Heft 3_2020, Seite 106

Menschenwürde und Scham, Dr. Stephan Marks, Heft 4_2020, Seite 154

Forderungsvorprüfung durch die Qualifizierte Sachbearbeitung, Reiner Saleth, Heft 4_2020, Seite 162

Wirkungsmodell Schuldnerberatung: Zusammenspiel vielfältiger Wirkfaktoren, Fiona Gisler, Prof. Dr. Sigrid Haunberger und Dr. Zuzanna Kita, Heft 4_2020, Seite 165

Berichte

Bericht vom Forum Schuldnerberatung, Deutscher Verein, 14. und 15. November 2019 in Berlin, Thomas Bode, Heft 1_2020, Seite 26

Resozialisierung zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 3. Bundestagung „Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe“ am 11. und 12. November 2019, Dr. Klaus Roggenthin und Miriam Ernst, Heft 1_2020, Seite 29

Fachtagung Schuldnerberatung „Schulden und Unterhalt“, Hochschule Fulda, 22. November 2019, Rolf Intemann, Heft 1_2020, Seite 32

Europäische Entwicklungen beim ecdn, Bericht von der Mitgliederversammlung am 8. November 2019, Marcel Warnaar und Christoph Zerhusen, Heft 1_2020, Seite 34

DIW Workshop-Reihe „Finanzkompetenz für alle Lebenslagen“, Bericht zum Workshop „Verschuldung privater Haushalte“ am 31. Januar 2020 in Berlin, Antonia Grohmann, Heft 1_2020, Seite 36

Virtuelle BAG-SB Jahresfachtagung 2020, Erfahrungsbericht aus Sicht eines Teilnehmenden, Gundolf Meyer, Heft 3_2020, Seite 110

Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung, Diskussionsimpuls und Workshopbericht von der digitalen iff-Tagung am 18. und 19. Juni 2020, Thomas Bode, Heft 3_2020, Seite 112



Berichte

Schuldnerberatung kann zusammenführen,
Ein Erfahrungsbericht mit Happy End, Ingrid Trakat,
Heft 3_2020, Seite 118

Wenn eine InsO-Regelung auf einen uneinsichtigen Gerichtsvollzieher trifft, Beispiel einer erfolgreichen Vollstreckungserinnerung, (§ 766 ZPO), Matthias Butenob,
Heft 3_2020, Seite 120

Vertretung von Schuldner_innen im gerichtlichen Insolvenzverfahren, Ergebnisse der Befragung von Schuldnerberatungskräften, Reiner Saleth,
Heft 4_2020, Seite 168

Gedanken zum 20-jährigen Jubiläum der AGSBV, Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, Roman Schlag und Michael Weinhold,
Heft 4_2020, Seite 171

Bericht aus den Ländern

Freistaat Sachsen
Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung – Koordinierende Stelle nimmt ihren Dienst auf,
Karla Darlatt, Heft 1_2020, Seite 38

Baden-Württemberg
Schuldnerberatung in Haft – Ein Blick auf die Arbeit des Netzwerk Straffälligenhilfe in BaWü,
Sabine Oswald, Heft 2_2020, Seite 116

Baden-Württemberg
Inkassokosten belasten (nicht nur) junge Verbraucher über Gebühr,
Heiner Gutbrod, Dirk Grabolle, Lena Stumpp und Sophia Scheyhing, Heft 3_2020, Seite 126

Berlin
Koordinierendes Präventionsprojekt in Berlin nimmt Tätigkeit auf,
Carolin Frenz und Christoph Siegert, Heft 4_2020, Seite 174

Aus dem Verein

FAQs zur Gründung des Expertenforums Straffälligenhilfe,
Heft 1_2020, Seite 30

Stellungnahme: Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens,
Heft 1_2020, Seite 45

BAG-SB e. V. Innovationspreis,
Preisverleihung für innovative Schuldnerberatung,
Heft 2_2020, Seite 114

Endlich eine zweite Chance für Schuldner_innen,
PM zur Verkürzung der Restschuldbefreiungsverfahren,
Pressemitteilung vom 21. März 2020,
Heft 2_2020, Seite 124

Forderungseinzug während der Corona-Pandemie einschränken,
An alle Inkassounternehmen und Mahnanwälte,
Aufruf der BAG-SB vom 6. April 2020,
Heft 2_2020, Seite 128

BAG-SB Mitgliederversammlung stellt Weichen für die kommenden Jahre,
Neuer Vorstand und neues Leitbild,
Heft 4_2020, Seite 184

Mit Herzblut und außergewöhnlichem Engagement für die BAG-SB, Dr. Christoph Mattes,
Heft 4_2020, Seite 186

Nachruf auf Frank Bertsch,
Dr. Dieter Korczak, Heft 4_2020, Seite 188

Schuldnerberatung fordert Rechtssicherheit im Privatinsolvenzrecht,
BAG-SB Pressemitteilung vom 13. November 2020,
Heft 4_2020, Seite 189

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Dr. Susanne Fairlie-Schade,
LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.,
Heft 1_2020, Seite 41

Freier Betreuungsverein Teltow Fläming e.V.,
Kerstin Lenz, Heft 2_2020, Seite 112

Anja Wolf,
Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
Thüringen e.V., Heft 3_2020, Seite 131

Gottfried Beicht M. A.,
Professionelle Innovative Sozialarbeit – Pro In So e.V.,
Heft 4_2020, Seite 172

Buchrezension

**Schwert der Justiz – Das Gerichtsvollzieherwesen in
Deutschland von 1800 bis zur Gegenwart,**
Holger Frisch, Heft 1_2020, Seite 46

Schulden – Die ersten 5000 Jahre von David Graeber,
Angelika von Fürstenberg und Petra Nordhoff,
Heft 2_2020, Seite 130

**Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung von Kut-
scher u. a.,** Dr. Sally Peters, Heft 2_2020, Seite 132

**Payback: Schulden und die Schattenseite des
Wohlstands von Margaret Atwood,** Jörg Schuster,
Heft 3_2020, Seite 132

Privatinsolvenz von Henning/Lackmann/Rein (Hrsg.),
Christoph Zerhusen, Heft 3_2020, Seite 134

**Zwangsversteigerung für Anfänger
von Stefan Geiselman und Johannes Kreutzkam,**
Dr. Peter Wagner, Heft 4_2020, Seite 190

Die Advokatin/Der Advokat

Die Advokatin erläutert kurz und knapp, Lioba Kraft,
Heft 2_2020, Seite 129, Heft 4_2020, Seite 153

Der Advokat erläutert kurz und knapp, Philipp Kirschall,
Heft 1_2020, Seite 13, Heft 3_2020, Seite 87

Arbeitsmaterial

**Die Berechnung des unpfändbaren Betrages bei
nur anteiliger/prozentualer Berücksichtigung
eines Unterhaltsberechtigten,**
Matthias Butenob, Heft 1_2020, Seite 61

**Checkliste: Beratung von (Klein-)Selbstständigen
während der Corona-Pandemie,**
Frank Wiedenhaupt, Heft 2_2020, Seite 143

**Bescheinigung des „sozialrechtlichen
Existenzminimums“ nach SGB II – ab 1. Januar 2020,**
Sen.-Prof. Dr. Dieter Zimmermann,
Heft 4_2020, Seite 203

weitere Rubriken

Editorial

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

Literaturtipps

Kurzmeldungen

Wie funktioniert ein QR-Code?

Veranstaltungskalender





Übersicht der Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und das StaRUG

BITTE BEACHTEN SIE VORAB:

Nach den Überleitungsregelungen gibt es verschiedene Daten des Inkrafttretens der neuen Regelungen: 1. Oktober 2020, 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021.

1. Die **Laufzeit** verkürzt sich für die **ab dem 1. Oktober 2020** beantragten Verfahren auf drei Jahre. Maßgeblich für die Dauer der mit **Eröffnung des Verfahrens** beginnenden Laufzeit ist der **Eingang des Antrags bei Gericht**. Mit den zusätzlichen Übergangsregelungen ergeben sich folgende Laufzeiten:

Antrag bis zum 16. Dezember 2019	6 Jahre mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Dezember 2019 bis 16. Januar 2020	5 Jahre und 7 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Januar 2020 bis 16. Februar 2020	5 Jahre und 6 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Februar 2020 bis 16. März 2020	5 Jahre und 5 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. März 2020 bis 16. April 2020	5 Jahre und 4 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. April 2020 bis 16. Mai 2020	5 Jahre und 3 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Mai 2020 bis 16. Juni 2020	5 Jahre und 2 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Juni 2020 bis 16. Juli 2020	5 Jahre und 1 Monat mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Juli 2020 bis 16. August 2020	5 Jahre mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 Jahre
Antrag ab dem 17. August 2020 bis 16. September 2020	4 Jahre und 11 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 Jahre
Antrag ab dem 17. September 2020 bis 30. September 2020	4 Jahre und 10 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf 3 Jahre
Antrag ab dem 1. Oktober 2020	3 Jahre ohne Verkürzungsmöglichkeit

Bitte beachten Sie: Diese **Laufzeiten** gelten gem. § 287a InsO nur in einem **ersten ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Verfahren**. In weiteren Verfahren beträgt die Laufzeit nach bereits einmal erteilter Restschuldbefreiung **fünf** Jahre!





2. Der Schuldner hat in den **ab dem 1. Oktober 2020** beantragten Verfahren in der Restschuldbefreiungszeit nach Aufhebung des Hauptverfahrens gem. des neu gefassten § 295 Nr. 2 **Schenkungen zur Hälfte** und **Gewinne zum vollen Wert** herauszugeben. Der Schuldner kann **zum Insolvenzgericht** beantragen, dass er den Vermögenserwerb nach § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO (Schenkung, Gewinn) wegen geringem Wert nicht herauszugeben hat.
3. Verbraucherschuldner können **bis zum 31. März 2021** (Eingang bei Gericht) die **alten Verbraucherinsolvenzformulare** benutzen, wobei in der Abtretungserklärung (Anlage 3) vom Schuldner selbst die Abtretungsfrist von 6 auf 3 Jahre zu berichtigen ist.
4. Bei zwischen dem **31. Dezember 2020 und dem 30. Juni 2021** beantragten Verfahren kann der Verbraucherschuldner nach dem **Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen** innerhalb von **12 Monaten** einen Insolvenzantrag stellen. Die Frist des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO verlängert sich damit zwischen dem 31.12.20 und dem 30.6.21 um 6 Monate.
5. Der **selbstständige Schuldner** hat in den **ab dem 31. Dezember 2020** beantragten Verfahren gem. § 35 Abs. 3 InsO den Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung unverzüglich darüber zu informieren, ob er eine Selbstständigkeit aufnimmt oder fortführt. Der Schuldner kann den Insolvenzverwalter anfragen, ob er die **Selbstständigkeit freigibt**. Diese Anfrage hat der Insolvenzverwalter unverzüglich, **spätestens nach einem Monat** zu beantworten.
6. Der selbstständige Schuldner hat die bisher in § 295 Abs. 2 InsO geregelten Zahlungen in den ab dem 31. Dezember 2020 beantragten Verfahren nach dem neu eingefügten § 295a InsO zu leisten. Der Schuldner kann das Gericht um **Festsetzung des fiktiven Einkommens** bitten, das den Zahlungen gem. § 295a Abs. 1 InsO zugrunde liegt. Diesen Antrag kann **nur der Schuldner** stellen.
7. Wird dem Schuldner in einem **ab dem 1. Oktober 2020** beantragten Verfahren Restschuldbefreiung erteilt, so beträgt die **Sperrfrist** für die erneute Beantragung der Restschuldbefreiung gem. § 287a InsO jetzt 11 Jahre.
8. Gem. **§ 30 Abs. 1 S. 2 StaRUG** können auch **gewerblich tätige natürliche Personen** die Instrumente des neuen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen **ab dem 1. Januar 2021** in Anspruch nehmen.
9. Gem. **§ 245a InsO** sind in den **ab dem 1. Januar 2021** beantragten Verfahren bei Bewertung des Insolvenzplans einer natürlichen Person im Zweifel seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Insolvenzplan anzunehmen.
10. Die **Vergütungen der Insolvenzverwalter und Treuhänder** werden in den **ab dem 1. Januar 2021** beantragten Verfahren angehoben. Die Mindestvergütung des **Insolvenzverwalters** gem. § 2 Abs. 2 InsVV beträgt jetzt 1.400 €, die des **Treuhänders** gem. § 14 Abs. 3 InsVV 140 € pro Jahr.

09. Februar 2021,
Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz
in der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im DAV

HIER ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZUR ARBEITSGEMEINSCHAFT INSOLVENZRECHT UND SANIERUNG:
- Melden Sie sich jetzt zu unserem Rundbrief an: www.arge-insolvenzrecht.de/rundbrief
- Folgen Sie uns auf Twitter: @argeinso



Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

 Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
- Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

- als Vollmitglied
- als Fördermitglied
Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)
- Ich/Wir erkenne/n die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.
- Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.
- Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der Grundsätzen guter Schuldnerberatung.
- Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

Optional

- Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**
- Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von Euro.

BAG-SB Intern

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Für juristische Personen gelten teilweise abweichende Bestimmungen (z. B. Gruppentarife).

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78

BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Immobilie in der Schuldnerberatung

von Mark Schmidt-Medvedev

1. Auflage 2020, ISBN 978-3-9820576-1-3

Jetzt erhältlich!



In sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen tauchen immer häufiger Immobilien als Vermögensgegenstand einerseits und Schuldenursache andererseits auf. Dabei ist es egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt.

In der Regel ist das Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beratungskräfte verbunden und geht weit über die Vermittlung (zwangsvollstreckungs-)rechtlicher Sachverhalte hinaus. Beratungsmethodische Kompetenzen sind beim Thema Immobilien besonders wichtig und finden in der Sozialen Schuldnerberatung besondere Aufmerksamkeit.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



www.bag-sb.de/immobilien2020

Schuldnerberatung für Schuldnerberater!?

fsb ✓

Manchmal finden sich selbst erfahrenste Schuldnerberatungskräfte nicht mehr im Paragrafenwald zurecht. **Die Fortbildungen beim fsb verschaffen Ihnen Durchblick!**

Umgang mit „schwierigen Klient_innen“

8. Juni 2021 mit Cilly Lunkenheimer – Bremen

P-Konto-Reform

23. Juni oder **24. August 2021** – Online

14. September oder **19. Oktober 2021** – Bremen

Pfändungen in den Vorrechtsbereich

7. Juli 2021 in Kooperation mit der BAG-SB – Online

Forderungsüberprüfung und Inkasso

13. Juli 2021 mit RA Hans-Peter Ehlen – Bremen

Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

Quartalsweise in Kooperation mit der BAG-SB – Online



Die Themen werden mehrfach angeboten, meist in eintägigen Ganztagsveranstaltungen. Bei den o.g. Daten handelt es sich um alternative Terminoptionen.

Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.

Außer der Schleifmühle 53 · 28203 Bremen · Telefon: 0421-168 168 · www.fsb-bremen.de



INNOVATIONSPREIS 2021

5. Mai 2021 – Bremen

Kreative und innovative Schuldnerberatung: Jährlich lobt die BAG-SB einen Innovationspreis aus – in diesem Jahr gemeinsam mit der swb AG. Wir wollen den Mut belohnen, neue Konzepte auszuprobieren, frischen Wind in die Beratungspraxis zu bringen oder andere Zielgruppen zu erreichen.

Im Jahr 2021 setzen wir den Schwerpunkt auf Konzepte, die ökologische Faktoren in der Beratung berücksichtigen und auf diese Weise besonders nachhaltig sind. Ob Kooperationen mit Foodsharing-Projekten, Jobrad-Förderungen für Mitarbeitende, ganzheitliche Nachhaltigkeitskonzepte oder papierlose Büros – senden Sie uns Ihre Idee, wie eine nachhaltige Schuldnerberatung gelingen kann.

1. Preis

1.000 Euro für das Gewinnerprojekt

2. Preis

Eine Freikarte für die BAG-SB Jahresfachtagung 2022



BAG
SB

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

mit freundlicher Unterstützung der

swb

Sie haben eine Konzeptidee oder kennen ein bereits laufendes Projekt, das alle drei Dimensionen von Nachhaltigkeit (Soziales, Ökonomie, Ökologie) besonders gut umsetzt?

Stellen Sie uns das Projekt vor!

Zur Teilnahme senden Sie uns folgende Infos:

- Handelt es sich um ein Konzept/eine Idee oder wird das Projekt bereits umgesetzt?
- Was daran ist innovativ?
- Wie wird die ökologische Dimension aufgegriffen?
- Motivation, Aufhänger oder Problemstellung?
- Wie und warum wirkt das Projekt?
- Welche Hürden galt/gilt es zu überwinden?
- Was ist für die Zukunft geplant?
- Fotos, Links, Beispiele, Kooperationspartner ...
- **Ganz wichtig:** Kontakt zum Projektträger/Ideengeber

Teilnahme

Die Teilnahme steht allen Personen frei – jede/r kann einen Projektvorschlag einreichen, ganz gleich, ob sie oder er im Projekt arbeitet, nur davon gehört oder eine Idee hat. Die Gewinnprämie wird an den Projektträger/Ideengeber ausgezahlt.

Entscheidung und Preisverleihung

Alle Vorschläge werden von einem Expertengremium von BAG-SB Mitgliedern gesichtet und bewertet. Die Preisverleihung erfolgt auf der BAG-SB Jahresfachtagung 2021.

Einsendeschluss: 31. März 2021

Vorschläge an: info@bag-sb.de

Umfang des Vorschlags: max. 2 DIN-A4-Seiten



www.bag-sb.de/innovation2021